

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen
- Abteilung Aachen -

Fachbereich Sozialwesen

**„Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge“
in der stationären Jugendhilfe**
Eine multiperspektivische Sichtweise der
aktuellen Situation

Bachelorthesis im Studiengang Soziale Arbeit

Vorgelegt von:

Lynn Raue
Matr.-Nr. 505777

Erstgutachter: Prof. Dr. Phil. Martin Spetsmann-Kunkel
Zweitgutachter: Prof. Dr. Christof Stock

Aachen, 19.09.2013

Vorwort

„Wir haben jetzt so einen Flüchtling bei uns auf der Gruppe. Aber der schläft eigentlich den ganzen Tag und wenn er doch mal wach ist, sitzt er nur da und beobachtet uns. Er kann ja eh nichts verstehen.“

Diese Information erhielt ich letztes Jahr im Sommer beim Besuch eines Kinder- und Jugendheimes, von einer jugendlichen Bewohnerin. Obwohl ich damals bereits im 4. Semester studierte und zu diesem Zeitpunkt intensiv für die Ausländerrechtsklausur lernte, erfuhr ich zum ersten Mal von einem „unbegleiteten minderjährigen Flüchtling“, der vor kurzer Zeit in einer heterogenen Gruppe im Stolberger Kinder- und Jugendheim untergebracht worden war. Ein Mitarbeiter der Gruppe schilderte mir an diesem Tag kurz die Fluchtgeschichte des Jugendlichen.

... Aus Afghanistan geflohen, 6 Monate unterwegs, Mutter verschleppt, Vater ermordet, von der Bundespolizei im Zug auf der Durchreise aufgegriffen...

Noch Tage nach meinem Besuch ließ mich der Jugendliche und besonders seine furchtbare Lebensgeschichte nicht mehr los. Ich erzählte meiner Familie und meinen Bekannten von dieser Begegnung und je mehr ich erzählte und überlegte, desto mehr interessierte mich die allgemeine Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland, die rechtlichen Bedingungen und der Aufenthaltsstatus, die Flucht-motive, die Aufgabe des Jugendamtes, die bedarfsorientierten Konzeptänderungen in den Regelgruppen der Kinderheime, die notwendige Sensibilisierung der Öffentlichkeit, die Chancenungleichheit zwischen den verschiedenen Bundesländern, das Clearingverfahren und noch viele andere Themen.

So begann ich Nachforschungen anzustellen, informierte mich in Fachbüchern und im Internet über das Thema, redete mit Kinderheimmitarbeitern und wurde sensibel für spezielle Angebote, die in der Region stattfanden. Zu dieser Zeit war mir bereits klar, dass ich dieses Thema in meiner Bachelor-Thesis untersuchen und bearbeiten möchte.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung	6
2. Begriffsbestimmung und allgemeine Erklärungen	9
2.1 Definition: „Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge“	9
2.2 Flucht motive	11
2.3 Fluchtbedingte Folgen	12
2.4 Daten und Fakten	14
3. Rechtliche Rahmenbedingungen	17
3.1. Rechtliche Situation auf EU- und UN-Ebene	18
3.1.1. UN-Kinderrechtskonvention	18
3.1.2. Genfer Flüchtlingskonvention	20
3.1.3. Haager-Minderjährigenschutzabkommen/ - Kinderschutzübereinkommen	21
3.1.4. EU-Aufnahmebedingungen-Richtlinie und -Qualifikationsrichtlinie	23
3.1.5. Dublin III-Verordnung	24
3.2. Rechtliche Situation auf nationaler Ebene	25
3.2.1. Kinder- und Jugendhilfegesetz	26
3.2.1.1. Nationaler Aktionsplan	27
3.2.1.2. Kinder und Jugendhilfeentwicklungsgesetz	28
3.2.2. Ausländerrecht	29
3.3. Tatsächliche Rechtspraxis	33
4. Aufgaben und Zuteilungen der Fachkräfte	37
4.1. Jugendamt	38
4.1.1. Clearingverfahren	42
4.2. Vormundschaft	44
4.3. Jugendhilfeeinrichtung	48
4.3.1. Unterbringungsmöglichkeiten	49
4.4. Ausländerbehörde	54

4.5. Flüchtlingsberatungsstelle Café Zuflucht	56
4.6. Zwischenfazit	58
5. Erreichen der Volljährigkeit	62
5.1. Rechtliche Konsequenzen	63
5.1.1. Asylbewerberleistungsgesetz	66
5.2. Schule, Ausbildungsförderung und Zugang zum Arbeitsmarkt	68
5.3. Unterbringungsmöglichkeiten	71
5.4. Zukunftsangst	73
5.5. Zwischenfazit	75
6. Schlussbetrachtung und die Herausforderungen für die Soziale Arbeit	78
Anlagen	89
Anlage 1 - CD-ROM	
Interview 1 – Jansen	
Interview 2 – Hoppe, Ismailovski	
Interview 3 – Younessi	
Interview 4 – König	
Interview 5 – Hüren-Coldewey	
Literaturverzeichnis	90
Abkürzungsverzeichnis	98

1. Einleitung

Die hier vorliegende Bachelor-Thesis, „Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge“ in der stationären Jugendhilfe, beschreibt zum einen die aktuelle Lage der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (in der Folge mit UMF abgekürzt) im Bundesgebiet in der stationären Jugendhilfe, mit einem Fokus auf die aktuelle Situation in den Kinder- und Jugendheimen in der Städteregion Aachen und setzt sich zum anderen kritisch mit den Unterbringungsformen, den Integrationsmöglichkeiten und der tatsächlichen Rechtspraxis in Deutschland auseinander.¹

Der Fokus der vorliegenden Arbeit liegt auf der aktuellen Situation in der Jugendhilfe und ebenso auf der Situation der jungen volljährigen Flüchtlinge.

Werden Maßnahmen getroffen, die den jungen Flüchtlingen auch nach dem Erwerb der Volljährigkeit weiterhelfen? Was ist verbesserungswürdig und wo liegen rechtliche und tatsächliche Grenzen für die Fachkräfte?

Mit Hilfe von verschiedenen Experten, die im Rahmen der Vorbereitungen interviewt wurden, werden die Erfahrungen, Meinungen, Veränderungsvorschläge, Wünsche und erlebten Problematiken dieser, in diese Arbeit integriert. So erhält der Leser eine Einsicht, wie die Praxis mit UMF aussieht und welche Aufgaben die verschiedenen Institutionen übernehmen. Die Qualität der Vernetzungen und die Kooperationen zwischen den verschiedenen Zuständigkeiten werden ebenfalls thematisiert.

Befragt wurden insgesamt sechs Fachkräfte in fünf verschiedenen Interviews. Interviewt wurden zwei Mitarbeiter der Flüchtlingsberatungsstelle in Aachen, dem Café Zuflucht, der Gruppenleiter zweier „UMF-Gruppen“ in einem Kinder- und Jugendheim in Aachen-Burtscheid, die Gruppenleiterin einer Außenwohngruppe des Agnesheimes, die einen jungen Flüchtling in ihrer familienorientierten Regelgruppe betreut, die Heimbereichsleitung des Agnesheims, die zur Zeit des Interviews für die Aufnahme, die Unterbringung und die Entlassung von insgesamt elf UMF in ihrer Einrichtung zuständig war, und eine Mitarbeiterin iranischer Herkunft, eines ambulanten Dienstes in Aachen, die zum einen als Dolmetscherin und

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Ausarbeitung auf eine geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Mitarbeiterin in einem Kinder- und Jugendheim in Aachen-Burtscheid fungiert und zum anderen für die Betreuung junger Flüchtlinge unmittelbar nach ihrer Ankunft und vor der Unterbringung in einer stationären Einrichtung zuständig ist.

Die Entscheidung, verschiedene Expertengruppen zu befragen, wurde bewusst getroffen. Dem Leser wird so eine umfassende Einsicht in die verschiedenen Zuständigkeiten gegeben. Gleichzeitig kann eine umfassendere Sicht auf die verschiedenen Themenschwerpunkte dieser Arbeit gegeben werden.

Zu Beginn der Ausarbeitung erfolgt ein allgemeiner Teil, der die Definition des Begriffes des „unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings“ und die möglichen Flucht motive und Fluchtursachen aufzeigt. Zudem werden in diesem Kapitel die möglichen Fluchtfolgen vorgestellt und Daten und Fakten, über den Verbleib der UMF im Bundesgebiet erläutert.

Des Weiteren werden im 3. Kapitel wichtige rechtliche Grundlagen im skizziert, die für die Bundesrepublik Grundlage einer Handlungsperspektive bieten. In diesem Kapitel wird das Spannungsfeld zwischen dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und dem Ausländerrecht thematisiert. Dafür werden zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert, die auf europäischer Ebene wichtige Grundlagen für den Umgang mit UMF bieten, wie die UN-Kinderrechtskonvention, das Haager-Minderjährigenschutzabkommen, die Genfer Flüchtlingskonvention, die Dubliner Verordnung und die EU-Aufnahme- und Qualifikationsrichtlinie. Weiter werden in diesem Kapitel die nationalen Gesetzesgrundlagen, wie der Nationale Aktionsplan für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010 und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vorgestellt. Abschließend wird unter Einbeziehung der Expertenmeinungen, die tatsächliche Rechtspraxis innerhalb der Bundesrepublik kritisch aufgezeigt.

Das Kapitel 4 zeigt die Zuteilungen und Aufgaben der verschiedenen Fachkräfte auf, die mit UMF im Laufe ihres Aufenthaltes in Kontakt kommen. Hier werden die Zuteilungen differenziert aufgezeigt und die verschiedenen Aufgaben den Fachkräften zugeordnet. Ebenso wird in diesem Kapitel das Clearingverfahren erläutert, welches für die betroffenen Jugendlichen einen großen Stellenwert für die Qualität ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet darstellen kann. Zudem werden die verschiedenen Unterbringungsmöglichkeiten innerhalb der Jugendhilfe, aber

auch außerhalb der Jugendhilfe aufgezeigt.

Unumgänglich ist es zudem auch, über die längerfristigen Zukunftsperspektiven für junge volljährige Flüchtlinge im Bundesgebiet nachzudenken und neben einer Schilderung der aktuellen Situation auf Problematiken und Verbesserungsmöglichkeiten einzugehen. In dem 5. Kapitel werden deshalb die Auswirkungen des Erwerbs der Volljährigkeit für junge Flüchtlinge auf den verschiedenen Ebenen ihres sozialen Lebens vorgestellt. Wichtige Thematiken in diesem Kapitel sind neben der Zukunftsangst der jungen Flüchtlinge auch die Forderungen für eine Änderung des aktuellen Zustandes.

Der letzte Teil der Arbeit beinhaltet zum einen die Schlussbemerkung, bei der die Ergebnisse, der vorherigen Kapitel zusammengefasst werden, und zum anderen wird dem Leser ein Ausblick über Änderungen und neue Perspektiven für UMF und für die Arbeit mit ihnen gegeben. Zudem werden die Herausforderungen, die sich aus der Situation in den Kinder- und Jugendheimen und generell innerhalb der Jugendhilfe ergeben aufgezeigt. Besondere Schwerpunkte liegen in den speziellen Herausforderungen der Erziehungs- und Zukunftsplanung, der speziellen Zielgruppe der über 18-jährigen Flüchtlinge. In diesem Kapitel wird zudem über die Notwendigkeit der Konzeptänderungen innerhalb der Kinder- und Jugendheimen, besonders aber innerhalb der Regelgruppen, diskutiert.

Beginnend ist zu kennzeichnen, dass sich der Begriff des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings innerhalb der vorliegenden Bachelorthesis nicht explizit allein auf junge Menschen bezieht, die Asyl in Deutschland nachsuchen. Es sind ebenso alle unbegleiteten Minderjährigen gemeint, die keinen Asylantrag stellen oder die ein Verfahren bereits durchlaufen haben.

Der aufenthaltsrechtliche Status der jungen Menschen wird somit nicht allein betrachtet. Es sollen vordergründig die spezifischen Lebenslagen der UMF im Bundesgebiet betrachtet werden, die mit Hilfe dieses Begriffs beschrieben werden.

2. Begriffsbestimmung und allgemeine Erklärungen

Im Folgenden wird der Begriff des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings definiert und genauer aufgezeigt. Der Begriff setzt sich aus drei verschiedenen Begriffen zusammen, die zunächst getrennt voneinander definiert werden, da sie zum Verständnis einer näheren Erklärung bedürfen.

Zudem werden in diesem Kapitel die allgemeinen, sowie die kinderspezifischen Fluchtmotive erläutert, die die Kinder- und Jugendlichen dazu veranlassen, ihre Herkunftsländer zu verlassen und sich auf eine lange, gefährliche und unsichere Reise zu machen.

Die fluchtbedingten Folgen werden in diesem Zusammenhang ebenfalls aufgezeigt und differenziert betrachtet.

Zum Schluss werden Daten und Fakten zu den UMF aufgezeigt und die Situation für unbegleitete Kinderflüchtlinge in der Bundesrepublik und genauer für deren Situation in Nordrhein Westfalen und in der Städteregion Aachen erläutert.

2.1 Definition „Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge“

Der Begriff „**unbegleitetes Kind**“ bzw. „**unbegleiteter Minderjähriger**“ wird in den UNHCR-Richtlinien wie folgt definiert:

„Ein unbegleitetes Kind ist eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt, und die von beiden Elternteilen getrennt ist und nicht von einem Erwachsenen betreut wird, dem die Betreuung des Kindes durch Gesetz oder Gewohnheit obliegt.“ (UNHCR 1997: 1)

Unter „unbegleitet“ werden somit Kinder und Jugendliche verstanden, die ohne ihre Eltern oder Sorgeberechtigten ins Bundesgebiet einreisen oder nach der Einreise von ihnen hier, für einen längeren Zeitraum, allein zurückgelassen werden.

Unter „**minderjährig**“ werden alle Kinder und Jugendlichen gefasst, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bis zu ihrer Volljährigkeit werden laut dem Bürgerlichen Gesetzbuch (im Folgenden BGB) ihre Interessen von Ehrziehungsberechtigten vertreten. Ihnen kommt ein besonderer Schutzauftrag zu (vgl.: UN-Kinderrechtskonvention Art.1).

Bei jungen Erwachsenen, die in ihrem Herkunftsland erst ab dem 21. Lebensjahr die Volljährigkeit erhalten, wie z.B. bei Flüchtlingen aus Guinea, richtet sich die

Minderjährigkeit nach den rechtlichen Regelungen im Heimatland.

Im Ausländer- und Asylrecht ist Minderjährigkeit allerdings anderes definiert. Hier sind Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr asylmündig und somit verfahrensfähig (vgl.: Steinbüchel 2013: 40). Dies bedeutet, dass Jugendliche im Ausländerrecht ab dem 16. Lebensjahr, denselben Status einnehmen, wie Erwachsene. Sie bekommen in einigen Bundesländern weder einen Vormund zur Seite gestellt, noch werden sie in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht.

Als „**Flüchtling**“ wird eine Person definiert, die aus „begründeter Furcht vor Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ (Genfer Flüchtlingskonvention Art. 1) aus ihrem Herkunftsland flieht, um Schutz in einem anderen Land zu suchen. Bei minderjährigen Flüchtlingen wird der Flüchtlingsbegriff ebenfalls angewendet, auch wenn diese die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention nicht oder nur teilweise erfüllen, da ihnen eher als erwachsenen Flüchtlingen der Flüchtlingsstatus zugesprochen werden kann (vgl.: Stauf 2011: 18).

Nach der Definition der EU-Qualifikationsrichtlinie sind UMF:

„Drittstaatenangehörige oder Staatenlose unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen [...] einreisen, solange sie nicht tatsächlich in die Obhut einer solchen Person genommen werden; hierzu gehören auch Minderjährige, die ohne Begleitung zurückgelassen werden, nachdem sie [...] eingereist sind.“ (Parusel 2009: 13)

Wichtig ist zudem, dass der Begriff, Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtling, lediglich die Eigenschaft meint, dass die Betroffenen jungen Menschen unter Zwang und ohne eine sorgeberechtigte Begleitperson nach Deutschland zugewandert sind. Mit dem Begriff wird nichts über den Aufenthaltsstatus des Flüchtlings ausgesagt (vgl.: Stauf 2012: 15).

2.2 Fluchtmotive

“Kinderflüchtlinge, das sind jene, die sich ‘auf den Weg’ gemacht haben, auf der Suche nach einer besseren Lebensperspektive, die von ihren Eltern aus Liebe oder Angst und Sorge fortgeschickt oder die von Soldaten, Rebellen oder Regierungen davongejagt wurden, die ihren ganzen Mut aufgebracht haben, um loszugehen, dem Leben und der Zukunft entgegen, ungeachtet der vielen Unsicherheiten, Strapazen und Gefahren, die sich ihnen entgegenstellen würden, um hierher zu kommen.“ (Hänlein, Korring, Schwerdtfeger, 2000: 17)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind in der Jugendhilfe bereits seit einigen Jahren keine Seltenheit mehr. Immer mehr Kinder und Jugendliche kommen nach Europa bzw. Deutschland ohne ihre Eltern oder erwachsene Vertrauenspersonen. Häufig fliehen sie alleine oder verlieren während der meist langen und gefährlichen Reise wichtige Bezugspersonen und Wegbegleiter.

Die Gründe für die Flucht, sowie die Herkunftsländer sind zum Teil sehr verschieden. Neben allgemeinen Fluchtmotiven, wie Krieg und Bürgerkrieg, schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, Unruhen, demographischen Veränderungen und Umweltkatastrophen, wie z.B. große Dürre, Hungersnot usw., gibt es ebenso kinderspezifische Fluchtursachen.

So fliehen viele Kinder vor der Bedrohung der Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten. Besonders Mädchen und junge Frauen fliehen häufig vor der unmittelbaren Bedrohung einer Genitalverstümmelung oder sexueller Ausbeutung. Andere Kinder und Jugendliche fliehen aus ihren Herkunftsländern, weil ihre Eltern in Bürgerkriegen ermordet wurden oder an Krankheiten, wie HIV/Aids verstorben sind, und sie nun keine Existenzsicherheiten und Vertrauenspersonen in ihrem Herkunftsland mehr haben.

Einige werden von ihren Eltern weggeschickt, um ein besseres Leben in einem anderen Land zu beginnen, um eine Chance auf Bildung zu bekommen oder Geld für die Familie verdienen zu können. Das Hauptmotiv bei jungen Flüchtlingen ist jedoch fast immer dasselbe. Die Suche nach einem menschenwürdigeren und sichereren Leben, als jenes, das die Kinder und Jugendlichen bisher führen mussten, bringen sie dazu die Flucht zu beginnen (vgl.: Rieger 2010: 21f.).

Andere Kinderflüchtlinge beginnen ihre Flucht mit ihren Eltern gemeinsam. Sie flüchten somit, weil ihre Eltern flüchten und werden auf der Flucht bzw. an Schleusungen nach Europa von ihnen getrennt (vgl.: Parusel 2009: 19).

Bezüglich ihrer Herkunftsländer lassen sich UMF unterteilen in Minderjährige aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten, wie z.B. Somalia. Minderjährige aus Ländern mit politischer, ethnischer, rassistischer und religiöser Verfolgung, wie zum Beispiel dem Irak und aktuell Syrien und Minderjährige aus Ländern, ohne Bürgerkrieg und Verfolgung, wie z.B. dem Kosovo.

Es gibt Flüchtlinge, die aus Ländern fliehen, in denen mehrere Gründe gleichzeitig zutreffen, wie etwa manche Flüchtlinge aus Somalia, die aufgrund politischer und ethnischer Verfolgungen fliehen (vgl.: MIK, MFKJKS 2013: 5).

Generell kann festgehalten werden, dass Kinder im Vergleich zu Erwachsenen in aller Regel schwerer von Menschenrechtsverletzungen betroffen sind.

„Es ist unumstritten, dass minderjährige Flüchtlinge die verletzlichsten Opfer der Umstände in ihrem Herkunftsland sind und als Minderjährige spezifische physische, psychische und soziale Bedürfnisse haben.“ (Jordan 2000: 19)

Kinder sind stärker als Erwachsene von Gewalt und Misshandlungen betroffen und leiden besonders unter Armut, Hunger, politischen und sozialen Druck. Auch die Auflösung familiärer Strukturen und die mangelnden Bildungsmöglichkeiten, während der Flucht und in vielen Herkunftsländern, treffen Kinder und Jugendliche besonders hart (vgl.: ebd.). Viele der UMF können allerdings keine typischen Fluchtgründe aufzeigen, die den asylrechtlichen Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention entsprechen. In diesen Fällen wird den Kindern und Jugendlichen nur selten Asyl gewährt, da die rechtlichen Bedingungen für eine Asylgewährung im AsylVfG in Verbindung mit dem AufenthG nicht gegeben sind. Die Flüchtlings-eigenschaft wird den UMF allerdings wesentlich häufiger zuerkannt als Erwachsenen, aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit.

2.3. Fluchtbedingte Folgen

Die Folgen der Flucht sind bei nahezu allen UMF deutlich zu spüren. Grundsätzlich muss zwischen psychischen und physischen Folgen unterschieden werden. Viele Jugendliche fliehen bereits aus ihrem Herkunftsland mit schwerwiegenden traumatischen Erlebnissen und daraus resultierenden langfristigen, gesundheitlichen Folgen. Für die Kinder und Jugendlichen ist die Flucht gekennzeichnet von einer enormen psychischen Belastung bis hin zu schlimmen traumatischen Situa-

tionen. Gewalterfahrungen und Abhängigkeitserlebnisse sind während der Flucht keine Seltenheit. Die Jugendlichen müssen den Schlepperorganisationen und Fluchthelfern vertrauen und sich an ihre Pläne und Vorgaben halten. Häufig machen sie hierbei negative Erfahrungen. Besonders das Getrenntsein von ihren Familien und der Wegfall der gewohnten Strukturen sind für die jungen Flüchtlinge besonders kritische Aspekte. So befinden sie sich nicht nur in unsicheren, neuen und gefährlichen Situationen, sondern müssen zudem fremden erwachsenen Menschen vertrauen und folgenschwere Entschlüsse alleine treffen. Frauen und Mädchen erleben auf der Flucht vermehrt sexuelle Übergriffe und Misshandlungen (vgl. MIK, MFKJKS 2013: 6).

Die körperlichen Belastungen und Auffälligkeiten können ebenfalls schwerwiegende Folgen für die Betroffenen nach sich ziehen. Hinzu kommt darüber hinaus das Bewusstsein über die ungewisse Zukunft.

Diese Bedingungen erschweren eine Trauma Aufarbeitung, wenn die Möglichkeit überhaupt gegeben ist, enorm. Dadurch, dass auch hier im Bundesgebiet kein ausreichendes Schutzbedürfnis und keine Sicherheit über den Verbleib der jungen Menschen nach der Volljährigkeit gegeben sind, wird eine Aufarbeitung zunehmend erschwert. Hinzu kommt, dass die UMF immer noch mit dem Verlust ihrer Eltern und dem Verlust von ihrem gesamten Familienverbund zurechtkommen müssen. Besonders nahe Bezugspersonen und vertraute Angehörige würden in dieser Situation als wichtige Unterstützung dienen können. Da die Jugendlichen mit ihren Ängsten, Befürchtungen, Integrationsbemühungen und Gefühlen „alleine“ bleiben, kann es zu einer Desorientierung kommen. Auch wenn viele minderjährige Flüchtlinge schnelle Lernerfolge aufzeigen, bedeutet dies nicht zwangsweise, dass sie in der Bundesrepublik „angekommen sind“ oder sich hier wohl fühlen. Die Perspektivlosigkeit und die Unsicherheit darüber, was in der Zukunft passieren wird und die damit verbundenen Zukunftsängste der Jugendlichen ergeben eine Kombination, die sich für die Betroffenen selber als eine sehr erschwerende und oftmals ohnmächtige Situation darstellt und anfühlt (vgl.: Espenhorst 2010b: 5f.).

2.4 Daten und Fakten

Sowohl in Europa, als auch in Deutschland, haben die Zahlen der minderjährigen Flüchtlinge in den letzten Jahren stark zugenommen. Im Jahr 2011 wurden bundesweit mindestens 3787 minderjährige Flüchtlinge durch das Jugendamt in Obhut genommen. Der Bundesfachverband schätzt die Zahl der asylsuchenden, geduldeten und anerkannten minderjährigen Flüchtlinge in Deutschland aktuell auf etwa 100.000 Personen. Unbegleitete minderjährige werden auf etwa 8000 bis 9000 geschätzt (vgl.: Espenhorst 2013: 4). Grund für die ungenauen Schätzungen ist, dass die jungen Flüchtlinge im Ausländerzentralregister nicht gesondert erfasst werden. Zudem haben die verschiedenen Bundesländer zum Teil unterschiedliche Verfahren, um UMF zu erfassen. Die meisten Zahlen, die zu UMF gefunden werden können, beschränken sich auf die gestellten Asylanträge und auf die Inobhutnahmen (vgl.: Stauf 2012: 48).

Bei Kinderflüchtlingen überwiegt die Zahl der männlichen Einreisenden gegenüber der weiblichen Schutzsuchenden enorm (vgl.: von Keller 2011: 8).

Über die Jahre veränderten sich zum einen die Hauptherkunftsländer der UMF, sowie zum anderen die Muster und Tendenzen der besonderen Fluchtursachen von Kindern und Jugendlichen. Es ist auffällig, dass Kinderflüchtlinge in den letzten Jahren, trotz steigenden Grenzkontrollen und erschwerenden Einreisemöglichkeiten in ganz Europa, immer mehr zunehmen und somit eine echte Herausforderung für die Jugendhilfe darstellen (vgl.: Deutsche Bundestag 2012: 1ff.).

In den letzten zwei Jahren kann für Deutschland eine regional sehr unterschiedliche Zunahme von UMF beobachtet werden. Ein Zuzug ist kaum absehbar und somit nur schwer kalkulierbar. In der Zukunft ist von einer Zunahme der UMF im Bundesgebiet auszugehen, da aufgrund von Krisen und unsicheren Bedingungen in vielen Ländern die Fluchtmotive stetig zunehmen werden (vgl.: AFET 2012: 1).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (in der Folgende: BAMF) erfasst erst seit Anfang 2008 die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (vgl.: Stauf 2012: 50).

Im Jahre 2011 wurden 4,7 Prozent aller Asylanträge von UMF gestellt. Die Bearbeitungszeiten für die Antragsstellung sind je nach Herkunftsland und Alter der

Flüchtlinge verschieden lang. Im Durchschnitt liegt die Bearbeitungszeit zwischen 7-9 Monaten (vgl.: Deutscher Bundestag 2012: 1f.).

Über die UMF, die keinen Asylantrag stellen, gibt es keine bundesweit erfassten Zahlen, da die verschiedenen Ausländerämter für die Prüfung von Abschiebungsverboten zuständig sind. Dies macht es auch unmöglich, den prozentualen Anteil der UMF zu erfassen, die einen Asylantrag stellen, bzw. die eine Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen. Da die Zahlen und Situationen der UMF je nach Bundesland so verschieden ausfallen, sind die Planungen und Handlungsmöglichkeiten der Fachkräfte stark eingeschränkt und eine effektive Hilfsmöglichkeit wird erschwert. Eine ernstzunehmende Zahl, über die illegal in Deutschland lebenden UMF, ist zurzeit nicht bekannt.

„Das keine offiziellen Daten über die Erstversorgung der UMF vorliegen, ist auch ein Indiz für den geringen Stellenwert, der der Versorgung von jungen Flüchtlingen im Rahmen der Jugendhilfe beigemessen wird.“ (Eспенhorst, Berthold 2010: 291)

Niels Espenhorst und Thomas Berthold machen darauf aufmerksam, dass die Kinderflüchtlinge auf Bundesebene immer noch einen sehr geringen Stellenwert einnehmen. Für einen positiven Verlauf ihres Aufenthaltes in Deutschland ist eine Lobby jedoch zentral und wichtig.

In Deutschland sind die zentralsten Zielorte der UMF Hamburg, Frankfurt am Main, München und Berlin. Dies wird zum einen auf die geographische Lage zurückgeführt, da diese Städte u.a. an internationalen Flughäfen liegen und zum anderen darauf, dass Großstädte für Flüchtlinge mehrere Chancen beinhalten als kleine Städte. So ist es für viele UMF in Großstädten leichter, Kontakte und Ansprechpartner zu finden. Zudem sind Großstädte häufiger besser in der Lage, neu eingereiste UMF bedarfsorientiert und effektiv zu versorgen als dies in kleineren Städten der Fall ist (vgl.: Jordan 2000: 20ff.).

Für Nordrhein Westfalen ist der Erlass des Innenministeriums des Landes NRW vom 10.07.2008 an die Ausländer- und Polizeibehörden hervorzuheben. In diesem Erlass wird geregelt, dass alle UMF, die von Polizeibehörden aufgegriffen oder sich bei den Ausländerämtern eigenständig melden, sofort dem zuständigen Jugendamt vorgestellt werden. Weiter wurde eine Regelung beschlossen, UMF immer als unerlaubt eingereist zu betiteln.

Dies hat zweckmäßige Gründe. Alle UMF werden unter Unerlaubt eingereist nach §15a AufenthG der Bezirksregierung Arnsberg gemeldet. Ein Versuch, alle gemeldeten UMF an einer zentralen Stelle zu registrieren (vgl.: MIK, MFKJKS 2013: 8.).

Aachen ist neben den oben aufgeführten Zielorten ebenfalls eine Stadt, die besonders viele UMF in der Jugendhilfe betreut. Da Aachen als Grenzstadt an Belgien und die Niederlande grenzt, durchreisen viele Flüchtlinge die Städtereion auf ihrer Flucht. An Bahnhöfen und in Zügen werden viele Flüchtlinge von der Bundespolizei oder Zollbeamten aufgegriffen und in das Jugendamt gebracht.

Im Jahr 2012 lebten 117 minderjährige Flüchtlinge offiziell in Aachen; davon waren 103 unbegleitet. Die größte Gruppe der Minderjährigen stellen mit 67 Jugendlichen, Flüchtlinge aus Afghanistan dar. Andere UMF kommen aus dem Kongo (6 UMF), Marokko (5 UMF) und dem Iran (5 UMF) (vgl.: Café Zuflucht 2013: o.S).

3. Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Umgang mit UMF nehmen die rechtlichen Vorschriften und Abkommen einen bedeutenden Stellenwert, sowohl auf UN- und EU-Ebene, als auch auf nationaler Ebene ein. Neben der Versorgung, Begleitung und Betreuung junger Flüchtlinge in der Jugendhilfe und in ihrem sozialen Leben, erfordert dies für die verschiedenen Fachkräfte auch, die rechtlichen Maßnahmen und gesetzlichen Vorgaben zu kennen und die Jugendlichen dementsprechend zu unterstützen und Hilfestellungen zu leisten.

„Wir haben hier wirklich schon Fortbildungen angeboten, wo [ein Mitarbeiter des Café Zuflucht] hier die Kollegen für diese spezielle Thematik professionalisiert hat. Entstanden ist diese Kooperation dadurch, dass im Laufe der Zeit immer mehr Fragen aufgetreten sind und der Wunsch nach nicht nur zufälligen Angeboten entstanden ist, sondern der Wunsch danach, dass man hier ein Prozedere hat, mit dem man die Flüchtlinge auch richtig begleiten kann.“ (Interview Hüren-Coldewey 2013: 2)

Diese Aussage der Heimbereichsleitung des Agnesheims verdeutlicht die Notwendigkeit, dass sich die Mitarbeiter innerhalb der Jugendhilfeeinrichtungen die rechtlichen Maßnahmen aneignen müssen. Die Betreuer müssen sich fort- und weiterbilden, um den UMF in ihren Einrichtungen auch in aufenthaltsrechtlichen und asylrelevanten Maßnahmen helfen zu können.

In diesem Kapitel werden die komplexen rechtlichen Bedingungen erläutert, die im Umgang mit UMF und für deren Aufenthalt im Bundesgebiet relevant sind. Unter Kapitel 3.1 werden die internationalen Abkommen und Konventionen erläutert, die auf UN- und EU-Ebene die Situation der jungen Flüchtlinge auch innerhalb des Bundesgebietes maßgeblich beeinflussen. Hierfür werden die UN-Kinderrechtskonvention, die Genfer Flüchtlingskonvention, das Haager-Minderjährigen-Abkommen, die EU-Aufnahme- und Qualifikationsrichtlinie und die Dublin-Verordnung erläutert.

In Kapitel 3.2 werden, die für den Umgang mit UMF relevanten nationalen Gesetzestexte und Abkommen, sowie die wichtigsten Veränderungen auf diesem Gebiet in den letzten Jahren vorgestellt. Dafür wird Bezug auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz (in der Folge: KJHG) und das Ausländerrecht genommen. Zusätzlich

wird der „Nationale Aktionsplan für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010“ und das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz vorgestellt.

Kapitel 3.3 nimmt Bezug auf die tatsächliche Rechtspraxis in Deutschland. Welche Probleme und Spannungsfelder tauchen in der Praxis auf? Welche Abkommen und Konventionen finden sich im Alltag der jungen Flüchtlinge wieder? Und wie deutlich sind die Änderungen und Neuerungen in der Praxis spürbar?

3.1 Rechtliche Situation auf EU- und UN-Ebene

„Separated children“ sind auch auf UN- und EU-Ebene angekommen. Internationale Abkommen und die europäische Flüchtlingspolitik nehmen immer mehr Einfluss auf die Situation der UMF in den Mitgliedsstaaten. Auf EU-Ebene wird gemeinsam mit allen Mitgliedsstaaten die Situation der Aufnahme und Versorgung innerhalb der einzelnen EU-Länder betrachtet. Zu unterscheiden sind Abkommen und Konventionen, die sich für Rechte und einheitliche Standards für Kinder und Flüchtlinge weltweit und europaweit stark machen und solche, die als Ordnungsabkommen über Verteilungen und zur Regelung an den Situationen der Außengrenzen der EU verabschiedet wurden.

Viele internationale Abkommen und Konventionen sind ebenfalls wichtige Grundlage für den Umgang mit UMF im Bundesgebiet. Es ist jedoch festzuhalten, dass die vorgestellten Konventionen, Verordnungen und Abkommen in der tatsächlichen Rechtspraxis von Land zu Land unterschiedlich durchgesetzt und eingehalten werden.

3.1.1 UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention (in der Folge mit KRK abgekürzt) ist als elementares und grundlegendes Rechtsinstrument für die Umsetzung der Kinderrechte zu verstehen. Die Konvention definiert Grundsätze und Kinderrechte und verpflichtet die Vertragsstaaten zu deren Einhaltung (vgl.: Heinhold 2012: 17).

Das Übereinkommen, über die Rechte des Kindes, wurde am 20. November 1989 in der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Insgesamt 193 Staaten auf der ganzen Welt haben mit der Unterzeichnung des Abkommens beschlossen, jedem Kind weltweit Schutz, Förderung und Beteiligung zu garantieren (vgl.: Apitzsch 2010: 81).

In Deutschland wurde das Abkommen im Jahre 1992 rechtskräftig, allerdings lange Zeit unter einem Vorbehalt, der für ausländische Kinder, Einschränkungen in der Umsetzung bereithielt. So fand das Übereinkommen in Deutschland keine unmittelbare Anwendung, sondern stand unter den normierten Regelungen des Ausländerrechtes (vgl.: Heinhold 2012: 20). Der Vorbehalt legt fest, „dass die Konvention in Deutschland nicht auf asyl- und ausländerrechtliche Sachverhalte anzuwenden ist.“ (Presseerklärung PRO ASYL 2010: o.S.)

Erst nach lauten Kritiken wurde die Vorbehaltsklausel am 15.7.2010 zurückgenommen. Somit ist die KRK nun auch in Deutschland uneingeschränkt für alle Kinder gültig (vgl.: Krappmann 2012: 14).

Die Grundsätze der Konvention verpflichten die Vertragspartner dazu, das Kindeswohl zu achten, für dessen Umsetzung Verantwortung zu übernehmen und die Entwicklung der Kinder durch positive Rahmenbedingungen zu begünstigen.

Die Präambel der Konvention besagt, dass alle Kinder weltweit einen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben, da Kinder schutzbedürftiger und verletzbarer als Erwachsene sind.

Kinder werden in der KRK in Artikel eins als Menschen definiert, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Artikel zwei erklärt die Achtung der Kinderrechte und erteilt ein Diskriminierungsverbot aller Kinder (vgl.: UN Kinderrechtskonvention 1989: 11ff.).

In Artikel drei, als zentraler Artikel der Konvention, verpflichten sich alle Vertragsstaaten dazu, dass „bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, [...]das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt [ist], der vorrangig zu berücksichtigen ist“ (ebd.) Dieser Artikel ist für Flüchtlingskinder ein ganz entscheidender, da er voraussetzt, dass es auch bei Kinderflüchtlingen vorrangig auf das Kindeswohl ankommt und nicht auf den Aufenthaltsstatus (vgl.: Krappmann 2012: 15f.).

Weitere grundlegende Inhalte der Artikel und somit Grundlage für den Umgang mit allen Kindern weltweit, sind: das Recht auf Leben (Art.6); Familienzusammenführung und grenzüberschreitende Kontakte (Art.10); Berücksichtigung des Kindeswillens (Art.12); von ihren Familien getrennte Kinder (Art.20) und für UMF der wichtige Artikel 22, der einen angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe für Flüchtlingskinder bietet.

Weitere Themen, die innerhalb der Konvention Bedeutung finden sind:

Umgang mit behinderten Kindern, Recht auf Gesundheit und soziale Sicherheit, angemessener Lebensstandard, Bildung, Erhalt der kulturellen Identität, Ruhe, Erholung und Spiel, Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung, Schutz vor allen Formen der sexuellen Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs und der Schutz vor allen Formen der Ausbeutung (vgl.: UN Kinderrechtskonvention 1989: 13ff.)

3.1.2 Genfer Flüchtlingskonvention

Die Genfer Flüchtlingskonvention (in der Folge mit GFK abgekürzt) gilt als wichtigste völkerrechtliche Quelle für das Flüchtlingsrecht. Sie wurde in Genf im Jahre 1951 von 26 Staaten verabschiedet und ist „das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.“ (Ehrling 2008: 16)

Die Konvention gilt als Magna Charta des internationalen Flüchtlingsrechts. Sie wurde im Jahre 1967 auf der zeitlichen und geographischen Ebene erweitert.

Mittlerweile wurde die GFK von 130 Staaten unterzeichnet. Deutschland gehört neben 5 anderen Ländern zu den ersten Beitrittsländern des Abkommens. Durch die Konvention sind die Vertragsstaaten verpflichtet, in einem geregelten Verfahren, nach nationalem Flüchtlings- und Asylrecht den Verfolgungsschutz für Flüchtlinge zu gewähren (vgl.: ebd. 16f.).

Die Konvention beinhaltet keine spezifischen Bedingungen und Vorgaben für Minderjährige, sondern erstreckt sich auf alle Flüchtlinge ohne Altersgrenze. Die erforderlichen kindgerechten Auslegungen sind im Sinne der GFK von den Vertragsstaaten abzuleiten (vgl.: Parusel 2009: 14).

Die GFK legt sowohl die Verpflichtungen, die die Staaten gegenüber den Flüchtlingen einzuhalten haben, als auch die Rechte und Pflichten, die den Flüchtlingen zustehen bzw. die sie aufgetragen bekommen, fest.

So gehen internationale Maßstäbe aus der Konvention hervor, die die Bereiche der Erwerbstätigkeit, der Bildung, des Wohnsitzes, der Freizügigkeit und der Einbürgerung betreffen. Der Flüchtlingsbegriff der GFK stellt die subjektive Verfolgungsfurcht des einzelnen Flüchtlings in den Vordergrund. Diese subjektive Verfolgungsfurcht muss jedoch für objektive Betrachter nachvollziehbar sein. In Deutschland sind Verfolgungsgründe der Flüchtlinge auf staatliche (oder staatsähnliche Organisationen) Verfolgungshandlungen festgeschrieben, damit sie im

Sinne der GFK gelten können. Geschlechtsspezifische Verfolgungen gelten seit den 90er-Jahren zwar nicht als Flüchtlingseigenschaft im Sinne der GFK, geschlechtsspezifische Rechtsgutverletzungen gelten jedoch nach §25 AufenthG als Abschiebehindernis (vgl.: Ehrling 2008: 16ff.).

Das Non-refoulement (das Nicht-Zurückweisungsprinzip) der GFK ist als Kernstück des Abkommens zu verstehen und besagt, dass

„keiner der vertragsschließenden Staaten [...] einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenze von Gebieten ausweisen oder zurückweisen [wird], in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.“ (Art.33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention)

Der UNHCR kritisiert an diesem Artikel, dass sich je nach der Auslegung des Staates, für Flüchtlinge, die an einer Landesgrenze Asyl nachsuchen, Nachteile ergeben können. Er erkennt jedoch gleichzeitig an, dass sich für die Flüchtlinge, die sich bereits innerhalb des Landes aufhalten auch Vorteile ergeben

Kritische Anmerkungen an die zeitgemäße Umsetzung der Konvention werden immer lauter. Inwiefern sich die aktuellen Probleme innerhalb vieler Staaten auf den, in der GFK definierten Flüchtlingsbegriff, noch übertragen lassen, ist nicht mehr klar gegeben. So ist eine Unterscheidung zwischen „individuellen Verfolgungsbeständen und allgemeinen Bedrohungslagen“ häufig nicht mehr möglich. Aufgrund der steigenden Kriegs- und Bürgerkriegsschutzsuchenden werden „echte Konventionsflüchtlinge“ immer seltener (vgl.: Ehrling 2008: 20f.).

3.1.3 Haager-Minderjährigenschutzabkommen/ -Kinderschutzübereinkommen

Das Haager Minderjährigenschutzabkommen (in der Folge mit MSA abgekürzt) ist am 5. Oktober 1961 verabschiedet worden und ist am 17. September 1971 in Deutschland in Kraft getreten.

„Das Abkommen bestimmt, dass der Staat, in dem ein Minderjähriger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, für den Schutz seines Lebens und Vermögens verantwortlich ist. Von einem gewöhnlichen Aufenthalt wird dann ausgegangen, wenn sich der Minderjährige seit sechs Monaten im Aufnahmeland aufhält, oder wenn bereits zu Beginn des Aufenthalts zu erkennen ist, dass sein Lebensmittelpunkt künftig in diesem Land liegen soll.“ (Angenendt 2000: 38)

Die Vertragsstaaten werden durch das Abkommen verpflichtet, den minderjährigen Flüchtlingen denselben Schutz zukommen zu lassen, wie er Minderjährigen nach innerstaatlichem Recht zusteht (vgl.: Parusel 2009: 15).

Am 1.1.2011 wurde das MSA von dem Haager Kinderschutzübereinkommen (in der Folge: KSÜ) abgelöst. Der vollständige Name dieses Übereinkommens, „Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern“, erläutert bereits, worauf sich das Übereinkommen bezieht und wie präzise es auf den Schutz des Kindes ausgelegt ist.

Anders als beim MSA, wird mit dem KSÜ ein Übereinkommen getroffen, dass sich nicht vorrangig an die Gesetze und Regeln der jeweiligen Nation hält, sondern das sich vorrangig an dem Wohle des Kindes und unabhängig von staatsangehörigkeitsbezogenen Festlegungen orientiert. 33 Staaten haben das Abkommen bis August 2011 bereits unterzeichnet. Für Deutschland, sowie für 19 andere europäische Vertragsstaaten gilt das Übereinkommen als Ergänzung für die „Verordnung zur elterlichen Verantwortung“ (Brüssel IIaVO).² Das KSÜ findet innerhalb der Vertragsstaaten auf alle Personen ab ihrer Geburt bis zum 18 Lebensjahr hin Anwendung (vgl.: Schwarz 2011: 438f).

Das KSÜ regelt gerichtliche und behördliche Zuständigkeiten in Bezug auf Familienangelegenheiten und Kinderschutz. Grundlage ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes, der sich aus dem tatsächlichen Lebensmittelpunkt des Schützlings erschließt. Rechtliche Fragen des Unterhalts, Fragen der Sozialen Sicherheit, Entscheidungen zur Gesundheitsfürsorge, sowie zum Asyl- und Einwanderungsrecht finden in dem Abkommen keine Anwendung.

Das Abkommen trifft bedingungslos auf alle Minderjährigen zu. Der Aufenthaltsstatus und die Staatsangehörigkeit, stellen dabei kein Ausschlusskriterium dar. Somit ist es für UMF im Bundesgebiet ein relevantes Übereinkommen. Auch, wenn das Asylrecht im KSÜ keine Anwendung findet, so werden die Minderjährigkeit und der entsprechende Schutzauftrag bis zum Erwerb des 18. Lebensjahrs

² Vorrangiges Ziel der Brüssel IIa-VO ist die Vereinheitlichung der verschiedenen rechtlichen Systeme. Das KSÜ kommt in diesen Vertragsstaaten für die Regelungen des Kindeswohles ergänzend hinzu.

berücksichtigt. Der Schutzauftrag der jungen Flüchtlinge wird somit, anders als im Ausländerrecht, bis zum Erwerb der Volljährigkeit gewahrt (vgl.: ebd.: 439f.).

3.1.4 EU-Aufnahmebedingungen-Richtlinie und -Qualifikationsrichtlinie

In der EU-Aufnahmerichtlinie ist vorgegeben, wie unbegleitete Flüchtlingskinder untergebracht werden sollen. So muss an erster Stelle immer betrachtet werden, ob sich erwachsene Verwandte im Bundesgebiet aufhalten, da sie die erste Unterbringungsmöglichkeit der Jugendlichen darstellen würden. Ist dies nicht möglich, sollen UMF in Pflegefamilien untergebracht werden. Wenn auch das nicht umsetzbar ist, ist die dritte Möglichkeit, die Unbegleiteten in Aufnahmezentren unterzubringen. Diese Aufnahmezentren sollen bestimmte Eigenschaften vorzeigen, die speziell für minderjährige Flüchtlinge geeignet sind. Diese Mindeststandards in den Aufnahmezentren werden in Deutschland allerdings durch die Vorgaben des SGBVIII, durch Jugendhilfeeinrichtungen, ersetzt und gelten Deutschlandweit als bindend (vgl.: MIK, MFKJKS 2013: 7).

Die EU-Qualifikationsrichtlinie zeigt verbindliche Standards, die den Umgang mit UMF europaweit regeln. Kinderflüchtlinge haben meistens andere Fluchtgründe als Erwachsene. Meistens werden sie nicht politisch verfolgt, was aufgrund des jungen Alters in vielen Fällen gar nicht möglich sein kann. Manche fliehen, weil ihre Eltern politisch verfolgt werden. So oder so trifft der klassische Begriff der politischen Verfolgung auf die meisten UMF nicht zu. Die EU-Qualifikationsrichtlinie berücksichtigt in ihren Artikeln diese besondere Situation. Art. 9 Abs. 2 besagt, dass Kindern die Flüchtlingseigenschaft anerkannt werden kann, wenn „Handlungen [gegeben sind] die gegen Kinder gerichtet sind“. Hinzu kommen muss allerdings Art. 10, der festlegt, dass eine Verfolgung (nicht zwingend politisch) vorhanden sein muss (vgl.: Reimann 2012: 57f.).

Weiter legt die Richtlinie fest, dass UMF Zugang zu Bildung und Beschäftigung erhalten. Sie sollen Sozialhilfeleistungen und Zugang zu Integrationsleistungen in Anspruch nehmen können. Auch soll eine medizinische Versorgung stattfinden. Die individuellen Bedürfnisse des Minderjährigen sollen darüber hinaus berücksichtigt werden. Geschwisterkinder sollen demnach möglichst zusammen untergebracht werden bzw. nicht weiträumig getrennt leben müssen. Die Suche nach Familienmitgliedern soll schnellstmöglich beginnen und eventuelle Wechsel der

Einrichtungen sollen auf ein Mindestmaß begrenzt werden (vgl.: MIK, MFKJKS 2013: 7f.).

3.1.5 Dublin III-Verordnung

Grundlage für das „Dublin Verfahren“ ist die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 und ist als Dublin II-Verordnung bekannt. Die Dublin-Verordnung ist, ein in das nationale Asylverfahren integriertes Verfahren, welches innerhalb ihrer Mitgliedstaaten jedem Asylbewerber die Durchführung eines Asylverfahrens garantieren soll und gleichzeitig verhindert, dass ein Asylbewerber mehrere Asylverfahren in den verschiedenen Mitgliedsländern stellen kann. Nach der Dublin II-Verordnung wird in Deutschland vor der materiellen Prüfung eines Asyl- oder Asylfolgeantrags zunächst geprüft, ob bereits in einem anderen Mitgliedstaat ein Asylantrag gestellt wurde. Mitgliedstaaten sind alle EU-Länder und zusätzlich die Schweiz, Island, Norwegen und Lichtenstein. Welcher Staat für die Prüfung der verschiedenen Asylanträge zuständig ist, ist durch einheitliche Kriterien festgelegt (vgl.: Bender; Bethke 2012: 6).

Der erste Schritt des „Dublin Verfahrens“ ist die Prüfung, ob es sich bei dem Antragssteller um einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling handelt. Halten sich die Eltern oder der Vormund eines unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen in einem anderen Mitgliedstaat auf, so ist gleichzeitig dieses Land für die Prüfung des Minderjährigen zuständig. Wenn eine Zusammenführung des Minderjährigen mit seinem Familienangehörigen oder seinem Vormund in seinem Interesse liegt, wird der Jugendliche an den Mitgliedstaat überstellt. Deutschland ist im Gegenzug dazu verpflichtet, Minderjährige aus anderen Mitgliedsstaaten aufzunehmen, wenn sich ein Familienangehöriger oder der Vormund eines UMF im Bundesgebiet rechtmäßig aufhält. Ansonsten werden UMF in den Staat umverteilt, in dem sie ihren ersten Asylantrag gestellt haben.

Seit März 2007 gibt es eine interne Dienstanweisung im BAMF, die „Minderjährige im Dublin Verfahren“ gesondert betrachten soll. Die Sachbearbeiter für die Minderjährigen werden so für den Umgang besonders sensibilisiert (vgl.: Parusel 2009: 38ff.).

Durch das Dublin-Verfahren, welches meist durch Fingerabdrücke ermöglicht, die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates für das Asylverfahren ausfindig zu machen, steigt jedoch der Anteil der Überstellungen auch gegen den Willen der Minderjährigen. Viele Minderjährige erhalten im Vorfeld keinerlei Informationen über die Verordnung. Bei über 16-Jährigen geschieht die Überstellung teilweise ohne die Einschaltung des Vormundes (vgl.: National Coalition 2006: 5).

Am 26. Juni 2013 wurde die Dublin III-Verordnung verabschiedet, die die Dublin II ablöst. Sie hält für UMF eine wesentliche Verbesserung bereit. So wird eine Familienzusammenführung neben den Eltern zukünftig auch zu Tanten, Onkel und Großeltern möglich sein (vgl.: Amtsblatt der Europäischen Union 2013: Art. 17). Besonders für die jungen Schutzsuchenden kann dies eine große Unterstützung sein, bei bekannten und vertrauten Familienangehörigen zu leben.

3.2 Rechtliche Situation auf nationaler Ebene

Generell gilt im nationalem Recht, dass jeder Drittstaatsangehöriger, um legal in Deutschland leben zu können, eines Aufenthaltstitels oder einer Aufenthaltsgestattung bedarf. Ohne eines der beiden Optionen ist jeder Drittstaatsangehöriger, egal ob minderjährig oder volljährig, zur Ausreise verpflichtet (vgl.: von Keller 2011: 9).

Im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im Bundesgebiet, gibt es ein Spannungsfeld widersprüchlicher Interessen seitens des Kinder- und Jugendhilfegesetzes auf der einen Seite und dem deutschen Ausländerrecht auf der anderen Seite.

Ursache dieses Spannungsfeldes ist, dass das Ausländerrecht dem Ordnungsrecht zugehört, während das Jugendhilferecht ein Leistungsrecht ist. So hat das Ausländerrecht als Ordnungsrecht das Wohl der gesamtdeutschen Gesellschaft im Blick und somit zum Ziel, die Gesellschaft vor Gefahren (Kriminalität, Terrorismus, Belastung der Sozialsysteme etc.) zu schützen. Das Jugendhilferecht, als Leistungsrecht, konzentriert sich stattdessen in erster Linie auf das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen und soll dieses schützen. Allein der Tatbestand, dass UMF von den örtlichen Jugendämtern in Obhut genommen werden und in stationären Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden, ist dem Auftrag des Ausländer-

rechts prinzipiell zuwider. Da mit der Aufnahme der Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen, die Sozialsysteme bereits belastet werden, ist hier das erste Spannungsfeld deutlich spürbar (vgl.: Schwarz, Tamm 2010: 37). Dieses Spannungsfeld macht sich auch im Jahr 2013 an verschiedenen anderen Punkten deutlich. Kinderflüchtlinge können ihre Rechte immer noch nur begrenzt wahrnehmen und werden in fast allen Lebensbereichen diskriminiert (vgl.: Espenhorst, 2013: 2).

Im Folgenden werden die wichtigsten Gesetzesgrundlagen und Rechtsabkommen erläutert. Beginnend werden, die für UMF zentralen Paragraphen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes als wichtigste Gesetzesgrundlage für alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland, und somit auch für unbegleitete Minderjährige im Bundesgebiet aufgezeigt. Anschließend wird der Nationale Aktionsplan für ein Kindgerechtes Deutschland 2005-2010 und das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz als erweiterte wichtige Gesetzesgrundlagen skizziert. Abschließend werden die relevanten Paragraphen des Ausländerrechts, und genauer des Asylrecht und dem Aufenthaltsgesetz aufgezeigt.

3.2.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Das Sozialgesetzbuch VIII, das KJHG ist die wichtigste Rechtsgrundlage für alle Kinder und Jugendlichen, die in Deutschland ihren tatsächlichen oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. So auch für ausländische Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben. Bei UMF wird generell von einem gewöhnlichen Aufenthalt ausgegangen, da sie von rechtlichen oder tatsächlichen Abschiebehindernissen betroffen sind und somit ab der Einreise eine längere Zeit im Bundesgebiet leben werden (vgl.: Schwarz, Tamm 2010: 38).

Im § 1 des SGB VIII ist festgeschrieben, dass es

„die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe [ist], junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, Unterstützung bei der elterlichen Erziehung zu geben und das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen.“ (ebd.: 37)

Allerdings gibt es zwischen deutschen und ausländischen Kindern im KJHG eine wichtige Unterscheidung bei der Beziehung von Leistungen. Während §2 Abs.3 SGBVIII einen gleichen Umgang für alle Kinder z.B. bei Inobhutnahmen vor-

sieht, unterscheidet § 2 Abs.3 SGBVIII, dass nur Kinder, die rechtmäßig in Deutschland leben oder eine ausländerrechtliche Duldung vorzeigen können, die Leistungen des KJHG, wie z.B. „Hilfen zur Erziehung“ in Anspruch nehmen können (vgl. MIK, MFKJKS 2013: 7).

§6 SGB VIII legt den Geltungsbereich der Leistungen fest und bietet für UMF eine zentrale gesetzliche Verankerung. Dieser Paragraph legt fest, dass Minderjährige unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus die Leistungen im KJHG beziehen können.

In §6 Abs. 4 SGBVIII ist festgelegt, dass das über- und zwischenstaatliche Recht gegenüber dem nationalen Recht unberührt bleibt und somit Vorrang hat. Hier greift das KSÜ in das nationale Recht ein.

Die Jugendhilfe ist verpflichtet, das Kindeswohl aller Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Aufenthaltsstatus, zu schützen. Dafür muss sie entsprechende Maßnahmen ergreifen, wenn das Kindeswohl gefährdet sein sollte.

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ (GG Art. 6 Abs. 2 Satz 2) Dem Staat wird mit diesem Artikel des Grundgesetzes ein Wächteramt zugetragen, welches sich im KJHG in § 8a und § 42 SGBVIII wiederfindet (vgl.: Schwarz; Tamm 2010: 38).

§42 SGBVIII bietet die Grundlage für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung. Seit der Gesetzesänderung des §42 SGBVIII im Jahre 2005 (Siehe 3.2.1.2) ist das Jugendamt explizit verpflichtet, alle UMF in seine Obhut zu nehmen und ihnen zusätzlich Hilfe und Unterstützung in ihren verschiedenen Lebensbereichen zu gewähren.

3.2.1.1 Nationaler Aktionsplan

Der Nationale Aktionsplan knüpft an die UN-Kinderrechtskonvention und an die zweite Sondergeneralversammlung „A world fit for children“, der Vereinten Nationen vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York an. Bei diesem Kongress verpflichteten sich alle Unterzeichnerstaaten einen nationalen Aktionsplan zu erstellen, der konkrete termingebundene und messbare Ziele verfolgen soll (vgl.: BMFSFJ

2005: 7f.).

Der Nationale Aktionsplan für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010 (in der Folge: NAP) beinhaltet als wichtiges Element die Chancengerechtigkeit jedes Kindes, durch Bildung und entsprechende Gesundheitsförderung als Grundrecht aller Kinder. Auch die Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für alle und die Chance auf Teilhabe und Partizipation sind als wesentliche Punkte des NAP zu benennen.

Hinsichtlich der besonderen Zielgruppe der UMF wurden spezielle Zielsetzungen formuliert, die für einen besseren und bundesweit gleichen Umgang mit Kinderflüchtlings wichtige Grundvoraussetzung darstellen sollen. Zum einen wird ein einheitliches Clearingverfahren angestrebt, welches jeder Kinderflüchtling durchlaufen soll. Während diesem Verfahren sollen die Fluchtgeschichte, die Fluchtmotive, der Kontakt zur Herkunftsfamilie, Bildungsstand und weitere persönliche Gründe und Bedarfe geklärt werden. Zum anderen dient das Clearingverfahren zur Beratung in ausländerrechtlichen Fragen. Die geschulten Fachkräfte haben die Aufgabe, mit den Flüchtlingen gemeinsam, ein Asylverfahren einzuleiten oder einen Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen nach dem Paragraph 25, Abs. 5 AufenthG zu beantragen oder dem Schützling andere Möglichkeiten für einen rechtlichen Aufenthalt im Bundesgebiet aufzuzeigen. Weiter sollen zeitnah Vormundschaften bestellt werden. Generell soll der NAP dafür Sorge tragen, dass UMF ihre Ansprüche auf die Jugendhilfeleistungen und auf Bildung und Gesundheitsversorgung schnell wahrnehmen können (vgl.: Espenhorst 2013: 6f.).

Darüber hinaus, sollte mit dem in Kraft treten des Aktionsplanes von der Bundesregierung geprüft werden, ob eine „Untersuchung zur Zahl und Lebenssituation von Flüchtlingskindern in Auftrag gegeben wird, die Aspekte wie Unterbringung, Gewährung von Jugendhilfe und Zugang zu Bildung und Ausbildung erfasst.“ (ebd.: 6)

3.2.1.2 Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (in der Folge mit KICK abgekürzt), entstand am 1. Oktober 2005 und ist verantwortlich für die Änderung des §42 SGB VIII und somit für eine neue rechtliche Grundlage, die die Inobhutnahmen von jungen Flüchtlingen im Bundesgebiet regelt (vgl.: Stauf

2012: 25). Der § 42 SGBVIII wurde durch eine Ergänzung des ersten Abschnitts erweitert:

„Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn [...] 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.“ (§42 Abs. 1 Nr. 3 SGBVIII)

UMF werden seit dieser Veränderung explizit im Gesetzestext benannt. Die Jugendhilfe ist somit klar aufgefordert, alle Kinder- und Jugendliche, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Obhut zu nehmen.

Dem gegenüber, wirkt das Asyl- und Ausländerrecht eher restriktiv bezüglich eines Kindeswohlorientierten Umgangs mit Flüchtlingen. Vor allem für den Umgang mit 16-17 jährigen UMF besteht immer noch ein deutlicher Konfliktpunkt zwischen den Regelungen des SGBVIII und des Ausländerrechtes, welches die Unterbringung von über 16 jährigen Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen befürwortet (vgl.: B-UMF 2007: 2f.). Sowohl im Aufenthalts-, wie auch im Asylrecht sind Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr voll handlungsfähig. Der §42 SGBVIII sagt allerdings, dass das Jugendamt bei einer Kindeswohlgefährdung verpflichtet ist, den Betroffenen in Obhut zunehmen, die Situation zum Wohle des Kindes zu regeln und bei Bedarf einen Vormund zu installieren. Dieser Auftrag gilt bis zum Erwerb der Volljährigkeit (vgl.: Schwarz und Tamm 2010: 38).

Das Kinder- und Jugendhilferecht verfolgt mit der Änderung in erster Linie das Kindeswohl der jungen Flüchtlinge und bietet gesetzliche Schutzmaßnahmen für alle Minderjährigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben (vgl.: Stauf 2011: 25f.)

3.2.2 Ausländerrecht

Alle Menschen, die nach Deutschland einreisen benötigen einen gültigen Aufenthaltstitel, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, um einen legalen Aufenthalt im Bundesgebiet geltend zu machen. Alle minderjährigen Kinder und Jugendlichen, die sich unbegleitet in Deutschland aufhalten, so auch UMF, erhalten in der Regel bis zu ihrer Volljährigkeit eine Aufenthaltsgestattung oder sind bis zu ihrer Volljährigkeit durch den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe geschützt.

„Also es ist so, dass alle unter 18 Jahre alten Flüchtlinge zunächst geschützt sind.“
(Interview Ismailovski 2013, 8)

Auch wenn theoretisch beide Rechtsgebiete, die Kinder- und Jugendhilfe, sowie das Ausländerrecht als gleichwertig betrachtet werden müssen, so muss jedoch klar herausgestellt werden, dass das Ausländerrecht gegenüber dem KJHG immer etwas überwiegt. Da ohne einen Aufenthaltstitel, bzw. einer –gestattung oder einer Duldung, auch das KJHG nicht greifbar ist. Dies hat vor allem einen schwerwiegenden psychologischen Effekt auf die Betroffenen. Gänge zum Ausländeramt, sind anders als Termine im Jugendamt oder Treffen mit Jugendamtsmitarbeitern, für viele UMF nervenaufreibend und belastend (vgl.: Interview Younessi 2013: 3).

Generell ist festzuhalten, dass jeder minderjährige Flüchtling, der nach Deutschland einreist, die Möglichkeit hat einen Asylantrag zu stellen oder Abschiebehindernisse nach §60 Abs.2-5 AufenthG beim BAMF geltend zu machen. Von Seiten der Ausländerbehörden (in der Folge mit ABH abgekürzt) wird oft versucht, UMF in ein Asylverfahren zu drängen, da die Kommunen für Asylbewerber finanzielle Ausgleichszahlungen erhalten (vgl.: Eßer 2011: 3). Allerdings muss berücksichtigt werden, dass ein Asylantrag mit einer großen psychischen Belastung der Betroffenen einhergeht. „Für viele der Jugendlichen bleibt das Asylverfahren weitgehend intransparent, abweisend und nicht auf ihre Bedürfnisse abgestimmt.“ (Espenhorst 2010b: 2)

Ein Asylverfahren fordert von dem Betroffenen zum einen, dass dieser tatsächlich eine politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG darlegen kann und zum anderen, dass er versuchen muss, seine Situation glaubhaft, chronologisch geordnet und asylrelevant wiederzugeben. Dies ist für viele Jugendliche nur schwer oder gar nicht möglich. Viele wissen entweder nichts von den politischen Tätigkeiten ihrer Eltern oder anderer Familienmitglieder oder fliehen aus anderen Gründen als einer politischen Verfolgung. Zudem kann es passieren, dass die Kinder und Jugendlichen ihre Fluchterlebnisse nicht wahrheitsgetreu wiedergeben können. Durch die traumatischen Erfahrungen auf der langen Flucht und das Unwissen über die weitere Zukunft, sowie die Angst vor schlimmen Erlebnissen und Bekanntschaften während der gefährlichen Reise, können sie manche Erlebnisse

nicht authentisch wiedergeben oder erzählen ihre Geschichte kontrovers. Auch der Identitätsnachweis ist besonders für Kinder und Jugendliche schwer. Zudem ist die Stellung eines Asylantrags für die meisten UMF eine regelrechte Tortur.

Sie müssen vor Gericht ihre Fluchtgründe und ihre Fluchtgeschichte ausführlich wiedergeben. Für die schwer traumatisierten Kinder und Jugendlichen ist dies eine sehr belastende Situation. Auch die Glaubhaftigkeit der Asylanwärter wird hinterfragt und durch kritische Fragestellungen auf die Probe gestellt. Für Kinder ist diese Maßnahme noch zusätzlich eine nervenaufreibende Situation, die immer wieder Potential hat, eine zusätzliche traumatische Erfahrung zu werden (vgl.: Müller 2011: 358f.).

Wenn ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen nach §60 Abs. 7 AufenthG oder §25 Abs. 5 AufenthG angestrebt wird, sollte ein Asylverfahren erst gar nicht begonnen werden, da für Kinderflüchtlinge die Gefahr besteht, dass die Asylanträge, die beim BAMF als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden, weitreichende Konsequenzen für ihren weiteren Verlauf in Deutschland haben können. So können Flüchtlinge, deren Antrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurden, kaum noch einen Aufenthaltstitel in Deutschland beantragen (vgl.: Reimann 2012: 59ff.).

Bis zur Verabschiedung der Dublin III-Verordnung, musste bei der Stellung eines Asylantrages der Dublin II-Verordnung ein bedeutender Stellenwert beigemessen werden. Da die Zuständigkeitsregelung auch auf Minderjährige Anwendung fand, bestand die Möglichkeit, dass eine Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat erfolgen musste. Die jungen Asylsuchenden waren ab dem 14. Lebensjahr bereits im erkennungsdienstlichen Verfahren registriert und mussten ihre Personalien und ihren Fingerabdruck bei Asylantragsstellungen zur Registrierung abgeben. Wurde bei einer Asylantragsstellung in Deutschland bekannt, dass bereits in einem anderen Land ein Asylantrag gestellt wurde, stand für den Betroffenen eine Überstellung an. Aufgrund der vielen Beziehungsabbrüche und erschwerten Integrationsbedingungen waren diese Überstellungen für die jungen Flüchtlinge meist schwer zu bewältigen. Mit dem Inkrafttreten der Dublin III-Verordnung hat sich dieser Zustand für die jungen Flüchtlinge zum Positiven gewandelt. Für minderjährige allein reisende Flüchtlinge ist nun festgesetzt, dass das Land eine Asylantragsstel-

lung prüfen muss, in dem sich der Jugendliche aktuell aufhält (vgl.: Prantl 2013: o.S.)

Als wichtige Einschränkung ist der Arbeitsmarktzugang aufzuzeigen. Wie bei einer Duldung, liegt eine einjährige Sperre für den Zugang zum Arbeitsmarkt vor. Während ein Duldungsinhaber eine Ausbildung, nach vorheriger Prüfung ausüben kann, wird diese bei Asylbewerbern teilweise verneint.

Die §§ 80 Abs. 1 AufenthG und 12 AsylVfG regeln zudem, dass junge Flüchtlinge ab dem 16. Lebensjahr voll handlungsfähig sind und somit ihre Asylanträge alleine, ohne die Hilfe eines Vormundes, stellen können (vgl.: Steinbüchel 2013: 40).

So gibt es in Deutschland immer noch UMF, die ab ihrem 16. Lebensjahr einen Asylantrag alleine stellen müssen und damit in vielen Fällen maßlos überfordert sind. Jugendliche besitzen anders als Erwachsene ein geringes Weltwissen, nehmen zeitlich Abläufe anders wahr, lassen sich zudem stärker beeinflussen und berichten zum Teil aus Schamgefühlen, Unsicherheiten und Verletzbarkeiten weniger oder unehrlicher als Erwachsene (vgl.: Müller 2011: 359f.).

In den verschiedenen Bundesländern wird besonders diese spezielle Situation immer noch verschieden geregelt, was somit für eine enorme Verkomplizierung der eh schon komplexen Situation sorgt. Der Bundesfachverband Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge (in der Folge mit B-UMF abgekürzt) fordert, dass auch in der deutschen Asylgesetzgebung der vorrangige Gedanke dem Kindeswohl dienen sollte. So fordert der B-UMF, die verfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit im Ausländerrecht auf 18 Jahre heraufzusetzen (vgl.: B-UMF 2007: 2f.).

Trifft die Flüchtlingseigenschaft nicht zu, ist in den meisten Fällen die Sicherung des Aufenthaltes für UMF über einen Antrag gemäß §25 Abs. 3-5 AufenthG zu stellen. Bei einem Antrag auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels findet keine persönliche Anhörung statt. Dies wirkt auf die Jugendlichen in der Regel entlastend, kann allerdings auch Nachteile mit sich ziehen. Zudem wird anders als beim Asylverfahren kein neuer Pass (blauer Pass) ausgestellt. Die Antragssteller müssen ihren Nationalpass vorlegen. Wenn die Passbeschaffung trotz intensiver Bemühungen nachweislich nicht erbracht werden kann, wird ein Passersatz ausgestellt (vgl.: Müller 2011: 360).

§ 55 Abs. 2 Nr.7 besagt, dass ein Ausländer aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden kann, „wenn er (...) Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie oder Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erhält; (...)“.

Die National Coalition fordert, dass Jugendhilfemaßnahmen von UMF in Anspruch genommen werden können, ohne dass dies als Ermessensausweisung gelten darf (vgl.: National Coalition 2006: 5).

3.3 Tatsächliche Rechtspraxis

„Es ist schon viel passiert. Viele gute Sachen, aber auch viele negative Sachen, dass da einfach noch viel getan werden muss.“ (Interview Ismailovski 2013: 9).

Sowohl auf UN- und Europaebene, als auch innerhalb Deutschlands, gibt es viele Abkommen und Konventionen, Paragraphen in verschiedenen Gesetzestexten, Richtlinien usw., die sich auf die rechtliche Situation der UMF beziehen. Besonders in den letzten Jahren hat sich in der Gesetzeslage einiges verändert. Die Praxis innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten ist trotz der europäischen Richtlinien sehr heterogen (vgl.: Stauf 2012: 20).

Auf Bundesebene ist als grundlegendste Veränderung, der im Jahre 2005 erneuerte §42 SGBVIII zu benennen. Seit dieser Änderung durch das KICK hat sich die Schutzquote der UMF sehr zum Positiven entwickelt. Während im Jahre 2005 die Schutzquote der unbegleiteten, unter 16-jährigen Flüchtlinge noch bei 5,6 Prozent lag, erhöhte sich die Schutzquote im Jahr 2009 auf 48,6 Prozent aller UMF. Diese Entwicklung ist unter anderem ebenfalls auf die veränderten Bedingungen im Umgang mit Minderjährigen innerhalb der Asylantragsstellung zurückzuführen.

Verändert hat sich seit dem Jahre 2005 zum einen, dass minderjährige Flüchtlinge nicht mehr unmittelbar nach ihrer Einreise einen Asylantrag stellen müssen. Sie bekommen nach der Einreise zunächst Zeit, um in einem Clearingverfahren (Kapitel 4.1.1) die Stellung eines Asylantrags zu überdenken. Zum anderen sollen Anhörungen und Entscheidungen der gestellten Asylanträge von Sonderbeauftragten durchgeführt werden, die über spezielle rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse verfügen und sich auf die Situation der UMF besonders spezialisiert haben. Sie haben die Aufgabe, anders als andere Beauftragte, besonders sensibel und einfühlsam mit den Kindern und Jugendlichen während dem Verfahren

umzugehen (vgl.: Berthold, Espenhorst 2011: 4f.).

Weiter kann positiv vermerkt werden, dass seit Mai 2010 grundsätzlich vor jeder Anhörung ein Vormund, für jeden Minderjährigen, bereitgestellt werden muss. Dies wird auch für die über 16-jährigen Flüchtlinge mit der Änderung des §42 SGBVIII klar im Gesetz vermerkt. Die Vormünder sind außerdem zu den Verfahren eingeladen und sollen, wenn möglich, dieses mit ihrem Mündel gemeinsam vorbereiten und im Verfahren als wichtige Bezugsperson für den Betroffenen einstehen.

Trotzdem ist die Situation für die UMF, die das Bundesgebiet erreichen, sehr verschieden. Flächendeckend hat sich bundesweit nicht überall etwas verbessert. In einigen Bundesländern werden „blinde Flecken“ der Gesetzestexte ausgenutzt oder kritische Betreuungsmaßnahmen umformuliert, damit sie sich „theoretisch“ an die veränderte Rechtspraxis halten können (vgl.: Peter 2010: 13). Es lässt sich klar feststellen, dass die Praxis des BAMF weder mit den EU-Richtlinien, noch mit den UNHCR-Richtlinien, noch mit den eigenen Vorgaben zum Umgang mit Minderjährigen überein stimmt (vgl.: Gödde 2011: 13).

„Partiell wird weiterhin die Maxime vertreten: Niederschwellige Unterbringung ohne jugendhilfegerechte Betreuungsstandards und bundesweite Umverteilung nach dem AsylVfG.“ (Peter 2010: 13)

Das bundesweite Verteilungssystem EASY (Erstverteilung von Asylbewerbern), welches besonders die 16-18 jährigen UMF betrifft, wird trotz des Inkrafttretens des KICK in der Praxis immer noch angewendet (vgl.: Stauf 2011: 42).

“Die Umsetzung von elementaren Kinderrechten ist in Deutschland immer noch eine Frage der Herkunft. Junge Flüchtlinge werden aufgrund ihres Aufenthaltsstatus und sozialen Status benachteiligt.“ (Espenhorst 2013.: 5)

Die Orientierung am Kindeswohl ist als gemeinsamer „Nenner“ zwischen Ausländerrecht und Jugendhilfe gegeben. Nichts destotrotz ist das Spannungsfeld der beiden Rechtsgebiete deutlich spürbar. Nirgendwo ist das Kindeswohl klar definiert. Dies könnte der ausschlaggebende Grund dafür sein, warum zwischen Jugendhilfe und Ausländerrecht diese große Diskrepanz aktuell immer noch besteht.

Doch welche politischen Konsequenzen haben die verschiedenen UN- und EU-Konventionen und Abkommen für Deutschland, und wo stoßen sie in der Praxis

an ihre Grenzen und werden nicht wahrgenommen?

Der Wegfall der Vorbehaltserklärung der UN-Kinderrechtskonvention im Jahre 2010 schafft nicht die positive Änderung für die Situation der UMF, wie sie von vielen erhofft wurde. So äußerte sich Guido Westerwelle in einer Pressekonferenz zur Notifizierung der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung wie folgt:

„Die Rücknahme des deutschen Vorbehalts zur Kinderrechtskonvention ist ein wichtiger Schritt mit starker Signalwirkung. Sie unterstreicht unser deutsches Engagement für die internationale Festschreibung von Kinderrechten und die nicht minder wichtige Durchsetzung dieser Rechte. Faire Chancen und gesicherte Rechte für Kinder sind von zentraler Bedeutung für die Zukunftschancen unserer Gesellschaft. Dafür tritt die Bundesregierung auch auf der internationalen Bühne mit allem Nachdruck ein.“
(Auswärtiges Amt 2010: o.S.)

Die starke Signalwirkung, die Westerwelle im Jahre 2010 betont, bleibt für UMF im Bundesgebiet bis zum heutigen Zeitpunkt allerdings aus. Auch ist von der geforderten Nachhaltigkeit im Bundesgebiet nichts zu spüren. So gibt es nach dem Wegfall der Vorbehalte keine Neuerungen in den Gesetzestexten, da Bund und Länder hier keine Notwendigkeit für eine Umsetzung sehen. Ein Beispiel für die Problematik hierbei ist das Gleichbleiben des § 12 Abs. 1 AsylVfG und des § 80 AufenthG, welche bestimmen, dass ein Jugendlicher bereits nach Vollendung des 16. Lebensjahres im juristischen Sinne voll handlungsfähig und verfahrensfähig ist (vgl.: Heinhold 2012: 20).

Auch die im NAP gesetzten Ziele wurden bis zum heutigen Zeitpunkt nicht erreicht. So gibt es keine von der Bundesregierung einheitlich durchgeführte Untersuchung zu UMF im Bundesgebiet. Auch die Unterbringungseinrichtungen wurden nicht bundesweit verbessert und Bildungs- und Gesundheitssituationen konnten ebenfalls nicht auf Bundesebene verbessert werden. Die Nachhaltigkeit des NAP ist somit nicht gegeben. Zudem konnte der NAP keine effektiven Nachfolgeprojekte etablieren und konnte zu keiner Zusammenarbeit und Kooperation innerhalb der Länder und Kommunen anregen (vgl.: Espenhorst 2013: 6f.). Dass der Aktionsplan in Deutschland zu keiner wirklich positiven Veränderung für UMF gesorgt hat bezeichnen Espenhorst und Berthold als „Akt der Diskriminierung.“ (Berthold, Espenhorst 2012: 131)

Trotz der Veränderung des §42 SGBVIII sind große Unterschiede in der prakti-

schen Umsetzung, je nach Bundesland vorhanden. 16 und 17 jährige UMF werden immer noch nicht bundesweit in stationären Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht und haben somit nicht dieselben Voraussetzungen und Chancen, wie andere Jugendliche. So kann das Bundesland, indem ein Flüchtling gemeldet ist, ausschlaggebend dafür sein, ob er einen positiven Verlauf in Deutschland haben wird oder nicht. Während einige Bundesländer für die UMF Verbesserungen bewirken konnten, bleibt bei anderen Bundesländern eine Veränderung der vorhandenen Strukturen aus.

Um die Situation deutschlandweit untersuchen und beobachten zu können, müssten regelmäßige und flächendeckende Evaluationen bezüglich der Unterbringung, der Integrationsmöglichkeiten und der Qualität des Aufenthalts für UMF durchgeführt werden. Zudem ist es von besonderer Bedeutung, die Einreiseoptionen der Flüchtlinge schriftlich zu erfassen. So müssten auch jene Minderjährigen erfasst werden, die an Außengrenzen zurückgewiesen werden und jene, die am Flughafenverfahren scheitern. Es muss erhoben werden, wie viele UMF illegal im Bundesgebiet aufgegriffen werden und wie viele sich als „Selbstmelder“ in einer Behörde melden. Es müssten Daten darüber erfasst werden, wie viele UMF bis zu einem Clearingverfahren kommen, und wie viele in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht werden. Auch muss festgehalten werden, wie viele Minderjährige Asyl oder einen Aufenthaltstitel und „subsidiären Schutz“ erhalten, und wie viele UMF Deutschland aus freien Stücken wieder verlassen (vgl.: von Keller 2011: 12).

Die Datenerhebungen und Auswertungen all dieser Optionen, würden es erst möglich machen, den tatsächlichen Zustand der UMF im Bundesgebiet umfassend analysieren zu können und die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen innerhalb der Praxis zu überprüfen.

4. Aufgaben und Zuteilungen der Fachkräfte

Für die UMF, die völlig alleine ohne ihre Eltern, Freunde, Verwandte und Bekannte nach Deutschland kommen, müssen die vielen verschiedenen Menschen mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Erreichbarkeiten eine absolut intransparente Situation darstellen.

In einem fremden Land, geprägt von fremder Sprache, fremder Kultur, fremdem Klima und vielen weiteren neuen und fremden Aspekten und Eindrücken, ist es für die Betroffenen zunächst schwierig, sich einen Überblick der unübersichtlichen und meist auch beängstigenden und verwirrenden Situation zu verschaffen.

Hinzu kommt, dass viele Betroffene auf der Flucht bereits wenig positive oder sogar dramatisch verlaufende Kontakte zu fremden Menschen geknüpft haben, z.B. zu Mitgliedern der sogenannten „Schleppergruppen“ oder Mitarbeitern in Behörden in anderen Ländern (vgl.: Meißner 2010: 61f.).

Im folgenden Kapitel werden die zuständigen Institutionen, die für den Verbleib eines jeden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings im Bundesgebiet verantwortlich sind, vorgestellt. Zudem werden eingeführte Standards, wie zum Beispiel das Clearingverfahren erläutert. Neben Quellen aus der einschlägigen Fachliteratur, werden in diesem Kapitel ebenfalls die Meinungen von Experten, sowie deren Erfahrungen im praktischen Umgang zu UMF und den verschiedenen Institutionen eingebracht und auf diese Bezug genommen.

Vorab ist auf die Wichtigkeit einer gelungenen Kooperation zwischen den verschiedenen Institutionen einzugehen. Für die Qualität des Aufenthaltes im Bundesgebiet, kann es für die UMF von zentraler Bedeutung sein, wie die Kooperation und die Vernetzung zwischen den Jugendhilfeeinrichtungen untereinander, aber auch zwischen Jugendhilfeeinrichtungen und Vormündern, der Ausländerbehörde und dem Jugendamt funktioniert. Ebenfalls sind gute Kooperation zwischen Institutionen der Jugendhilfe mit externen Akteuren, wie z.B. dem Café Zuflucht, einer Flüchtlingsberatungsstelle in Aachen oder diversen Schulen, die von UMF besucht werden, wichtig für die Qualität ihrer Lebenssituation.

In diesem Kapitel, wird aus diesem Grund auch die Funktion der Flüchtlingsberatungsstelle, des Café Zufluchts erläutert, und auf deren Bedeutung für die Betroffenen und für die verschiedenen Fachkräfte der Jugendhilfe eingegangen.

4.1 Jugendamt

Das Jugendamt bzw. der Jugendamtsmitarbeiter ist derjenige, der den UMF in Obhut nehmen muss. Hierbei ist der Aufenthaltsstatus des Kindes oder des Jugendlichen zunächst nicht relevant. Auch ist es nicht von Bedeutung, ob der Betroffene von der Ausländerbehörde bereits erfasst wurde oder nicht. Es ist ausreichend, dass der Betroffene unbegleitet und minderjährig ist und sich im Bundesgebiet aufhält (vgl.: Peter, 2010: 15).

Zudem geht es bei der Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger immer um eine Handlungsverpflichtung und nicht um eine Ermessungsentscheidung des Jugendamtes (vgl.: MIK, MFKJKS 2013: 11). Dies bedeutet, dass unbegleitete Minderjährige immer in Obhut genommen werden müssen. Die Aussage eines Betroffenen minderjährig zu sein reicht aus, um dem Jugendamt vorgestellt zu werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass sich der Minderjährige selbstständig bei einer Behörde oder einer Jugendhilfeeinrichtung meldet, er von der Polizei im Land aufgegriffen wird, oder dass er an einer deutschen Außengrenze bzw. an einem deutschen Flughafen festgestellt wird.

Die UMF, die an Wochenenden aufgegriffen werden, werden in speziellen Notpflegefamilien, in Jugendherbergen oder in Hotels untergebracht, bis beim Jugendamt die Inobhutnahme erfolgen kann.

Die Situation in Aachen ist zum aktuellen Zeitpunkt so, dass viele junge Flüchtlinge über einen längeren Zeitraum in Hotels oder Jugendherbergen leben müssen, da sie auf freie Plätze in Jugendhilfeeinrichtungen, zum Teil über einen Zeitraum von mehreren Wochen warten müssen. In dieser Zeit werden die Jugendlichen ambulant von Mitarbeitern des Jugendamts oder freien Trägern betreut. Die Betreuung ist im Vergleich zu der Betreuung in einer Jugendhilfeeinrichtung allerdings stark reduziert (vgl.: Interview Younessi 2013: 4).

Das Jugendamt ist verpflichtet schnellstmöglich, mindestens jedoch drei Tage nach der Inobhutnahme des UMF, einen Vormund mittels eines Sorgerechtsbeschlusses beim Familiengericht zu bestellen (vgl.: von Keller 2011: 8ff.).

Als weitere Aufgabe kommt dem Jugendamt die Alterseinschätzung bei. Auch wenn das Ausländeramt festsetzt, dass ein Flüchtling nicht mehr minderjährig ist, hat das Jugendamt die Möglichkeit und die Pflicht, die Altersfestsetzung durch die

im § 20 SGB X aufgezeigten Beweismittel, durchzuführen. In Frage dafür kommen die Aussagen des Betroffenen, Urkunden und Personaldokumente, eine Inaugenscheinnahme und eine begründete ärztliche Stellungnahme (vgl.: Peter 2010: 14f.).

Die Inaugenscheinnahmen empfinden die meisten Jugendlichen als eine unangenehme und peinliche Situation. Sie müssen sich vor mehreren Erwachsenen zum Teil bis auf die Haut ausziehen und werden dann von den Anwesenden „in Augenschein“ genommen. Dabei werden ihr Körperbau und ihre Geschlechtsreife überprüft und fotografiert. Auch die Zähne werden bei diesem Verfahren begutachtet (vgl.: Dieckhoff 2010: 211).

In einigen Bundesländern und in seltenen Fällen finden radiologische Handwurzeluntersuchungen statt. Diese Methode ist jedoch sehr umstritten, da sie nicht exakt das tatsächliche Alter des Untersuchten wiedergeben kann und einen großen Spielraum lässt. Die Gefahr, dass minderjährige Flüchtlinge aufgrund der Beschaffenheit ihrer Handwurzelknochen für volljährig erklärt werden, ist realer Tatbestand dieser Methode. Besonders bei außereuropäischen Jugendlichen gelten die Handwurzeluntersuchungen aus wissenschaftlicher Perspektive als völlig ungeeignet. Darüber hinaus stellt diese Form der Untersuchung einen unzulässigen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 II 1 GG. dar (vgl.: Doll 2010: o.S.).

§42 SGBVIII bietet die rechtliche Grundlage der Inobhutnahme durch das Jugendamt.

„(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person des Vertrauens zu benachrichtigen.

Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen.

Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; (...). (§42 Abs. 2 SGBVIII)

Die Inobhutnahme ist eine sozialpädagogische Krisenintervention. Die Jugendlichen werden aus der Kindeswohlgefährdeten Situation gebracht und erhalten mit den Inobhutnahmen eine akute Hilfestellung.

Darüber hinaus beginnt mit der Inobhutnahme ebenso der Einstieg in ein Hilfeplanverfahren (vgl.: Stauf 2012: 34).

Das Hilfeplanverfahren basiert ebenfalls auf der Richtlinie des §42 SGBVIII. Neben der akuten Krisenintervention hat das Jugendamt die Aufgabe, dem betroffenen Jugendlichen eine adäquate Anschlusshilfe zu vermitteln. Als Hauptziel verfolgt jedes Hilfeplanverfahren den §1SGBVIII (vgl.: ebd.:39).

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§ 1 Abs. 1 SGBVIII)

Demnach sollen die Hilfebedarfe im Hilfeplangespräch (in der Folge mit HPG abgekürzt) herausgearbeitet, ausgehandelt und formuliert werden(vgl.: Stauf 2010: 39f.)

Im Vergleich zu Inobhutnahmen, von in Deutschland lebender Kinder und Jugendlicher, ist ein Unterschied zu den Inobhutnahmen von UMF deutlich spürbar. Bereits das Aufnahmeverfahren im Jugendamt weicht dem deutscher oder im Inland geborener Kinder.

Während sich bei Kindern und Jugendlichen aus Deutschland eine sozialpädagogische Familienhilfe im Voraus mit den familiären Strukturen vertraut gemacht hat und Probleme und Bedarfe der Familie im HPG wiedergeben kann, ist diese Option bei UMF nicht gegeben. So finden im „Normalfall“ selbst bei Inobhutnahmen oder Notaufnahmen, immer Aufnahme-HPGs statt, um ein Fallverstehen seitens der Fachkräfte zu ermöglichen.

Der Jugendamtsmitarbeiter kann gemeinsam mit anderen Fachkräften seine Hypothesen vorstellen und die bestmögliche pädagogische Hilfe vorschlagen. Dieser Prozess zeigt sich als ein sehr individueller und differenzierter Ablauf. Da ein Fallverstehen vorhanden ist, können die Fachkräfte abwägen und aushandeln, welche Einrichtung oder welche Hilfestellungen das Kind oder der Jugendliche gebrauchen kann, um sich bestmöglich entwickeln zu können.

Aufgrund des fehlenden Wissens über die einzelnen Bedarfe und Möglichkeiten der jungen Flüchtlinge ist es bei UMF häufig nicht möglich, eine bestmögliche

Unterbringungsform vorzuschlagen oder für diese einen Platz zu bekommen.

Die Mitarbeiter im Jugendamt können sich häufig nicht ohne Dolmetscher mit den betroffenen Jugendlichen verständigen und haben häufig keine identitätsnachweisenden Papiere des Flüchtlings vorliegen, so dass die ausgesagten Angaben nicht auf ihre Realität hin überprüft werden können. Zudem ist es im ersten Gespräch schwer abzuschätzen, in welcher psychischen Verfassung die Betroffenen sind und welche Maßnahmen am geeignetsten wären.

Hinzu kommt die schwerwiegende Tatsache, dass die Mitarbeiter des Jugendamtes in „Not“ sind, was die Versorgung und die Unterbringung der UMF betrifft. Häufig ist es schwierig überhaupt eine Jugendhilfeeinrichtung zu finden, die unmittelbar bei Anfrage des Jugendamtes Kapazitäten frei hat, um Betroffene aufzunehmen.

Eventuelle Wünsche und bevorzugte Unterbringungsmöglichkeiten können in vielen Fällen aus diesen Gründen nicht beachtet werden. Häufig geht es eher darum zu schauen, ob überhaupt eine Einrichtung über freie Kapazitäten verfügt, um die betroffenen Minderjährigen in Jugendhilfeeinrichtungen unterzubringen (vgl.: Interview Hüren-Coldewey 2013: 7).

Wenn die Jugendhilfeeinrichtungen über keine freien Kapazitäten verfügen, werden die Jugendlichen in Hotels und Jugendherbergen untergebracht, bis eine Einrichtung freie Plätze und Betreuungsmöglichkeiten aufzeigen kann.

Diese Situation ist für die jungen, ankommenden Flüchtlinge besonders kritisch. Besonders die neueingereisten Flüchtlinge können noch kein Deutsch sprechen, kennen die westliche Kultur nicht und haben ihre Flucht grade erst beendet.

Die Zeit ist häufig geprägt von Unsicherheiten und Ängsten, da sie sich kaum verständigen können und häufig die Komplexität der einzelnen Institutionen und der Mitarbeiter (Jugendamt, Vormund, Lehrer, Flüchtlingsberatungsstelle, Ausländerbehörde usw.) nicht begreifen können.

Zudem fällt die finanzielle Unterstützung, die die UMF in dieser überbrückten Zeit erhalten, ebenso knapp aus, wie der Betreuungsumfang. Seit Juni 2013 hat sich der Tagessatz, den die Jugendlichen erhalten von 11 Euro auf 9.50 Euro reduziert. Zwar erhalten sie eine einmalige Pauschale von 50 Euro für Kleidung, müssen sich von der Tagespauschale von 9.50€ allerdings ernähren, bekleiden und ihre Freizeit gestalten (vgl.: Interview Younessi 2013: 4).

Eine weitere zentrale Aufgabe des Jugendamtes ist die Veranlassung und in einigen Bundesländern auch Durchführung des Clearingverfahrens, welches im folgenden Kapitel genauer erläutert wird.

4.1.1 Clearingverfahren

Unmittelbar nach der Bereitstellung des Vormundes wird ein Abklärungs- oder „Clearingverfahren“ durchgeführt, für welches das Jugendamt ebenfalls zuständig ist (vgl.: B-UMF 2009: 17).

In einem Clearingverfahren sollen UMF, mit Hilfe von geschultem Personal zunächst die Zeit finden, um in Deutschland „anzukommen“.

Innerhalb des Clearingverfahrens werden die Bedürfnisse und Bedarfe der Jugendlichen ermittelt und festgestellt. Zudem werden die Fluchtgründe der Minderjährigen betrachtet und die Fluchtgeschichte aufgenommen.

Neben der Klärung des passenden Jugendhilfebedarfes ist auch die aufenthaltsrechtliche Grundlage wichtiger Bestandteil des Clearingverfahrens. Das Jugendamt kann für die Durchführung externe Institutionen und Fachkräfte in Anspruch nehmen. Das Verfahren kann in Jugendhilfeeinrichtungen stattfinden, oder von speziellen Clearingstellen durchgeführt werden (vgl.: MIK, MFKJKS 2013: 15).

In Aachen gibt es keine speziellen Clearinggruppen oder -stellen. Die Jugendlichen sind in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht. Das Clearingverfahren findet jedoch fast ausschließlich gemeinsam mit der Flüchtlingsberatungsstelle „Café Zuflucht“ gemeinsam statt (vgl.: Interview Hoppe 2013: 1).

In einigen Jugendhilfeeinrichtungen werden die Fachkräfte innerhalb der Gruppen für das Clearingverfahren, durch Mitarbeiter des Café Zufluchts professionalisiert (vgl.: Interview, Hüren-Coldewey 2013: 2).

Die Ziele des Clearingverfahrens sind für den darauffolgenden Aufenthalt und die Unterbringung in Deutschland maßgeblich. So werden die familiären und kulturellen Hintergründe und die persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen herausgearbeitet. Die Identität wird geklärt, sowie die Herkunft und der Aufenthaltsort der Eltern oder anderer Sorgeberechtigter. Zudem wird versucht, einen Kontakt zu Verwandten im Herkunftsland herzustellen. Auch die physische und psychische Verfassung des Flüchtlings wird geklärt und seine emotionale Situation

betrachtet. Die persönlichen Ressourcen des Jugendlichen werden herausgearbeitet und die schulische Laufbahn rekonstruiert. Besonderes Augenmerk wird auf den aufenthaltsrechtlichen Status gelegt. Die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten werden hier ebenfalls geklärt und anschließend bewusst kindeswohlorientiert entschieden (vgl.: MIK, MFKJKS 2013: 15).

Die genauen Aufgaben im Clearingverfahren liegen in Unterbringung und Sicherung der physischen und psychischen Grundbedürfnisse des UMF, der Bereitstellung eines Schlafplatzes, Verpflegung, pädagogischer Betreuung, sowie bei Bedarf psychologischer Hilfen. Eine Gesundheitsüberprüfung bei einem Arzt, sowie notwendige Behandlungen fallen ebenfalls in den Aufgabenbereich des Clearingverfahrens.

Weiter wird der Alltag des Jugendlichen mit ihm gemeinsam strukturiert und eine passende Bildungseinrichtung gesucht. Es werden Kontakte zu wichtigen Personen hergestellt und Freizeitmöglichkeiten gefunden. Der Flüchtling wird innerhalb des Verfahrens über die Meldepflicht informiert, und wenn möglich bei ersten Terminen in der Ausländerbehörde, bei Gerichten, Beratungsstellen usw. begleitet.

Nach der Beendigung des Clearingverfahrens muss der individuelle Hilfebedarf geklärt und dokumentiert sein, sowie die Fluchterlebnisse und der Verbleib der Sorgeberechtigten festgehalten. Zudem wird über eine eventuelle Familienzusammenführung entschieden. (vgl.: ebd.: 16).

Es gibt keinen festgelegten Zeitraum, über den sich das Clearingverfahren erstreckt. Es ist je nach der individuellen Verfassung und der Besonderheiten des Betroffenen verschieden lang. Erst wenn die jugendhilferechtlichen und ausländerrechtlichen Bedarfe vollständig geklärt sind, ist das Clearingverfahren abgeschlossen.

In Folge an das Clearingverfahren sind verschiedene Szenarien für die UMF möglich:

Der betroffene Jugendliche kann innerhalb der Jugendhilfeeinrichtung bleiben, die er bereits während des Clearingverfahrens bewohnt oder er wechselt in eine andere Jugendhilfeeinrichtung. Diese Möglichkeiten sind die beiden häufigsten.

Der Jugendliche kann im Anschluss an das Clearing jedoch auch Leistungen der

Jugendhilfe in Form von Vollzeitpflege, d.h. Unterbringung in eine Pflegefamilie oder Erziehungsstelle oder Jugendwohnen erhalten.

In seltenen Fällen passiert es auch, dass Betroffene bei Familienangehörigen, die im Laufe des Verfahrens ausfindet gemacht wurden, unterkommen können.

Wenn kein Hilfebedarf festgestellt wird, muss der betroffene Flüchtling in eine Unterbringung für erwachsene Asylsuchende wechseln oder wird in seltenen Fällen in sein Heimatland zurückgeführt (vgl.: Stauf 2012: 39f.).

4.2 Vormundschaft

„ (1) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter der elterlichen Sorge steht [...] (2) Ein Minderjähriger erhält einen Vormund auch dann, wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist.“

§ 1773 BGB ist die hier zitierte Gesetzesgrundlage, die die Voraussetzungen für eine Vormundschaft rechtlich festlegt. Diese Richtlinie trifft auf alle UMF im Bundesgebiet zu.

„Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“ (§ 1631 Abs. 1 BGB) Dem Vormund kann, beruhend auf der oben genannten Rechtsvorschrift, die Aufgaben der elterlichen Sorge übertragen werden.

Zu den Aufgaben eines Vormundes gehört es, wenn möglich mit dem Jugendlichen gemeinsam, für kindeswohlorientierte Entscheidungen einzutreten und zu versuchen, diese (auch) vor Gericht und bei Antragsstellungen durchzusetzen.

So umfasst die Personensorge neben einer angemessenen Betreuung und Unterbringung auch die gesundheitliche Versorgung und die Ermöglichung zur Teilhabe am Bildungssystem (vgl.: Espenhorst 2010b: 4).

Das Jugendamt ist verpflichtet, alle Inobhutnahmen der unter 18 Jährigen Flüchtlinge beim Familiengericht anzuzeigen, da dort ein Vormund bestellt werden muss. Bereits zu Beginn des Clearingverfahrens übernimmt ein Vormund die rechtliche Verantwortung für einen UMF und es werden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch gewährt. Die Vormundschaft wird ausschließlich durch ein Gericht, in der Regel durch das Familiengericht, vorher Vormundschaftsgericht, bestimmt (vgl.: Schwarz, Tamm 2010: 42).

Da bei UMF häufig noch Eltern im Ausland vorhanden sind oder der Aufenthalts-

ort der Eltern nicht zu ermitteln ist, muss das Gericht vor einer Bestellung eines Vormundes nach den §§ 1673f. BGB das Ruhen der elterlichen Sorge nach rechtlichen oder tatsächlichen Hindernissen feststellen (vgl.: Noske 2010: 13).

Eine „physisch-reale“ Vormundschaft, bei der der Vormund seinen Mündel in seinen Wohnraum aufnimmt und sich um alle anfallenden Aufgaben und Bedürfnisse des Jugendlichen oder des Kindes kümmert, scheidet bei UMF in den meisten Fällen aus, da häufig keine Angehörigen gefunden werden, die diese Form einnehmen könnten und Amts- oder Vereinsvormünder im Rahmen ihrer Berufsausübung mit einer derartig umfassenden Aufgaben überfordert wären.

Der Vormund ist in allen anderen Fällen verpflichtet eine geeignete Unterkunft für seinen Mündel zur Verfügung zu stellen. In nahezu allen Fällen stellt der Vormund einen Antrag nach § 27 SGBVIII (Hilfen zur Erziehung). In den meisten Fällen werden die UMF daraufhin in Heimunterkünften untergebracht (vgl.: MIK, MFKJKS: 17f). Die alltäglichen Dinge und Entscheidungen, die die Jugendlichen betreffen, fallen somit in die Verantwortung der Kinderheimmitarbeiter.

Ein Vormund kann für über 50 Mündel verantwortlich sein. Seine Aufgaben verlagern sich deshalb in die Beobachtung und „Überwachung“ seiner Mündel und in das Einschreiten, bei nicht kindeswohlorientierten Entscheidungen. Er steht neben Lehrern, Betreuern und Mitarbeitern des Jugendamtes parteiisch für die Interessen seines Mündels ein. Der Vormund hat ebenfalls die Aufgabe, Operationen und therapeutischen Maßnahmen zuzustimmen, sowie Zeugnisse und Verträge zu unterzeichnen.

Bei UMF kommt die anspruchsvolle und zentrale Aufgabe hinzu, seine Mündel bei ausländerrechtlichen und asylrelevanten Maßnahmen zu unterstützen. Er ist bei unter 16 jährigen Flüchtlingen immer sowohl für die Asylantragsstellung verantwortlich, als auch für die Beantragung eines Aufenthaltsstatus.

Im Falle einer Asylantragsstellung begleitet der Vormund seinen Mündel vor das Gericht und tritt parteiisch für die Durchsetzung des Antrags ein. Er ist ebenfalls dafür verantwortlich, dass Fristen im Verfahren eingehalten und alle rechtlichen Möglichkeiten für den UMF ausgeschöpft werden.

Ein großes Problem, welches in der Praxis regelmäßig auftritt, ist die Vormundschaftsverpflichtung bei den 16- und 17-jährigen Flüchtlingen, die, wider den ge-

gesetzlichen Vorschriften im KJHG, nicht immer einen Vormund an ihre Seite gestellt bekommen.

Jeder Vormund verpflichtet sich nach bestem Wissen und Gewissen für seinen Mündel einzustehen und muss regelmäßig einen Bericht über seine Tätigkeit anfertigen (vgl.: Meißner 2010: 60f.).

In der Praxis werden drei verschiedene Vormundschaftsformen gesetzlich unterschieden.

Der Einzelvormund wird ehrenamtlich geführt und obliegt meist einem Bekannten oder Verwandten des Kindes. In seltenen Fällen nehmen auch Rechtsanwälte oder Berufsvormünder, dann jedoch nicht ehrenamtlich, Einzelvormundschaften an. Auch engagierte Mitarbeiter von Flüchtlingsberatungsstellen oder Jugendhilfeträgern können Einzelvormundschaften übernehmen.

Eine weitere Vormundschaftsform ist die Vereinsvormundschaft. Hier übernimmt ein Mitarbeiter eines rechtsfähigen, mit entsprechender Zulassung, ausgestatteten Vereins eine Vormundschaft für Kinder und Jugendliche.

Die Amtsvormundschaft ist als nächste Vormundschaftsform zu nennen und wird von Mitarbeitern des Jugendamtes übernommen (vgl.: ebd.: 59).

In den §§1791a und 1791b BGB ist festgeschrieben, dass Einzelvormünder den Amtsvormündern vorzuziehen sind, da davon auszugehen ist, dass Einzelvormünder mehr Zeit haben, um sich intensiver mit ihren Mündeln auseinanderzusetzen und diese im Alltag und bei wichtigen Entscheidungen besser unterstützen zu können (vgl.: ebd.: 60).

Es gibt Vormünder, die in regelmäßigen Kontakten zu ihren Mündeln stehen und diese regelmäßig besuchen oder Angebote der Jugendhilfeeinrichtung wahrnehmen, um mit den Jugendlichen und den Betreuern gemeinsam ins Gespräch kommen. Andere Vormünder besuchen ihre Mündel nur sehr selten. Sie sind zum Teil nur schwer für den betroffenen Jugendlichen zu erreichen und kommen in diesen Fällen ihrer Vormundschaftspflicht (§ 1793 Abs.1a BGB) nur bedingt nach (vgl.: Interview König 2013: 8).

Diese Tatsachen erschweren es enorm, die Arbeit eines Vormundes auf die Qualität und Nachhaltigkeit hin zu überprüfen. Generell ist die Antwort auf die Frage

nach der Durchsetzung der Aufgaben sehr vom einzelnen Vormund abhängig und kann nicht ganzheitlich beantwortet werden (vgl.: Espenhorst 2010b: 4)

„Mein Eindruck ist, dass die Vormünder aufgrund der hohen Fallzahlen häufig überlastet sind. Engagiert ja, aber sie haben unheimlich viel zu tun. Sie haben sehr viele Termine und das ist halt schlecht für ihre Münder.“ (Interview Hoppe 2013: 3)

Vormünder, die aufgrund der viel zu hohen Fallzahlen stark überfordert sind, sind in der Jugendhilfe keine Einzelfälle. Die speziellen Herausforderungen bei UMF, die Gesetzeslagen auch in fremden Rechtsgebieten, wie dem Ausländerrecht, die sprachlichen Barrieren, der zeitliche Faktor und weitere Aspekte zeigen jedoch auf, dass der Vormund für den Jugendlichen eine sehr zentrale Rolle im weiteren Lebensverlauf einnehmen kann.

Auch wenn der Vormund Unterstützung durch die Betreuer in den stationären Jugendhilfeeinrichtungen oder in Flüchtlingsberatungsstellen finden kann, ist seine Aufgabe trotzdem sehr zeitintensiv. Die Jugendlichen, die ohne familiäre Anbindung und ohne eine gewisse Zukunftsperspektive in Deutschland leben, brauchen neben einer intensiven Rechtsberatung und –betreuung, auch eine Bezugsperson für ihre sonstigen Bedürfnisse.

Um dies für alle UMF gewährleisten zu können, werden Forderungen immer lauter, die Fallzahl der Münder auf maximal 30 zu beschränken. Nur so können die Vormünder ihrer Pflicht nachgehen und zum Wohle des Kindes ihre Entscheidungen treffen und ihre Münder betreuen. Das Jugendamt muss zudem andere Vormundschaftsformen finanziell unterstützen, damit genügend Vormünder für diese Forderung zusammen kommen (vgl.: Noske 2010: 6).

Neben der Fallzahl, die ein Vormund zu betreuen hat, kann auch die Vormundschaftsform eine wichtige Rolle für die Qualität und die Möglichkeiten der Betreuung darstellen. Mitarbeiter des Jugendamtes können z.B. Schwierigkeiten bekommen, wenn sie für den Jugendlichen den §41 SGBVIII, „Hilfe für junge Volljährige“, wenn nötig auch vor Gericht, durchsetzen wollen. Praktisch gesehen heißt das, dass der Mitarbeiter zwar im Namen des Jugendlichen, aber faktisch trotzdem gegen seinen Arbeitgeber klagen müsste und das passiert in der Praxis in aller Regel nicht.

Vereins- oder Einzelvormünder können dies eher tun, ohne in ein Spannungsfeld zwischen Arbeitgeber und Auftrag zu geraten. Auch bei Forderungen in HPG's

passiert es, dass der Amtsmitarbeiter nicht die nötige Hilfe, konsequent versuchen wird durchzusetzen, da die Jugendamtsmitarbeiter den Auftrag erhalten auf die finanziellen Ausgaben des Amtes zu achten (vgl.: Interview König 2013: 8).

4.3 Jugendhilfeeinrichtung

Die Mitarbeiter der Jugendhilfeeinrichtungen haben den Auftrag die Jugendlichen innerhalb der Einrichtung und in ihrem Alltag zu begleiten und zu unterstützen. Ihnen kommt der erzieherische, sowie pädagogische Auftrag innerhalb der Alltagsbetreuung zu. Bei jungen Flüchtlingen besteht ein großer Teil der Arbeit in der Bekanntmachung von kulturellen Normen und Werten unserer Gesellschaft. Die Orientierungspunkte für die pädagogische Arbeit mit UMF liegen zum einen in der Integration des jungen Flüchtlings. Die Aufgabe des Betreuers ist es an dieser Stelle, den Jugendlichen in den Gruppenalltag zu integrieren, sowie beim Spracherwerb, bei schulischen Angelegenheiten und bei allgemeinen Teilhabemöglichkeiten, innerhalb der Gruppe oder im Stadtgebiet, zu unterstützen oder passende Angebote für den UMF zu finden.

Zum anderen hat der Betreuer einer Jugendhilfeeinrichtung ebenfalls die Aufgabe, den Erhalt der kulturellen Identität zu wahren und religiöse Ansichten, sowie die Muttersprache des betroffenen Jugendlichen in der pädagogischen Arbeit nicht zu vernachlässigen. Eine Familienrückführung ist für viele UMF nicht ausgeschlossen, sodass dies in den meisten Fällen als Option ernstgenommen werden muss (vgl.: Stauf 2012: 65).

Generell sind die Sozialarbeiter, die mit UMF in verschiedenen Kontexten zusammenarbeiten, neben allgemeinen Themengebieten in der Jugendhilfe, wie z.B. Pubertät, Schulprobleme, erste Partnerschaften, Suchtproblematiken, Medienkonsum, usw. mit speziellen Themen konfrontiert, die häufig spezielle Kenntnisse der Fachkräfte voraussetzen. Unter diese speziellen Themengebiete fallen unter anderem der Verlust der Herkunftsfamilie, eine Unkenntnis der Umgebung, der Lebensweise und Sprache, mögliche Fluchttraumata, Symptome wie Angstzustände, Schlafstörungen, depressive Stimmungsschwankungen, Gewalterfahrungen, Fehlen einer realistischen Lebensplanung und neuer Handlungskompetenzen, Perspektivlosigkeit, Schutzlosigkeit aufgrund fehlender Aufenthaltserlaubnis und Ungewissheit über die Zukunft und Kulturunterschiede (ebd. 40).

Die stationäre Jugendhilfeeinrichtung stellt bei den Unterbringungsoptionen für UMF im Wesentlichen eine angemessene Form dar. Sie ermöglicht in vielen Fällen trotz den schwierigen Umständen, nach einer gewissen Zeit einen Beziehungs- und Vertrauensaufbau. Die Jugendlichen lernen die Mitarbeiter der Kinder- und Jugendheime kennen und können sie als wertvolle Unterstützung in ihrem Integrationsprozess dringend brauchen. Zudem bieten die stationären Jugendhilfeeinrichtungen eine gewisse Alltagsstrukturierung. Durch feste Strukturen und Regeln wird ein routinierter Tagesablauf ermöglicht, der den Jugendlichen Zugänge zur deutschen Sprache verschafft, den Austausch zu Gleichaltrigen gewährt, Freizeitangebote ermöglicht und zudem eine gewisse Beständigkeit aufzeigt (vgl.: Stauf 2012: 89f.).

Jede Jugendhilfeeinrichtung in Deutschland muss bestimmte Voraussetzungen einhalten, die sowohl räumliche wie auch fachliche Standards garantieren. So müssen alle stationären und teilstationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen eine Betriebserlaubnis gemäß den §§ 45 und 48a SGBVIII vorweisen können (vgl.: ebd.: 35).

Allerdings sind überfüllte Jugendhilfeeinrichtung keine Ausnahmefälle. „Realität im Aufnahmebereich sind im Moment fast ausschließlich Doppelzimmer, manchmal sogar Dreifachbelegungen.“ (Interview Hüren-Coldewey 2013: 1)

Die stationären Heimgruppen weisen zum Teil sehr verschiedene fachliche, sowie räumliche Standards auf. Allerdings können die Bewältigungsprozesse der jungen Flüchtlinge innerhalb der Einrichtungen von den Betreuern in großen Teilen gut begleitet und unterstützt werden. Die Betreuer gehören für die Jugendlichen in der Regel zu den vertrautesten und wichtigsten Personen in Deutschland. In der Jugendhilfeeinrichtung kann für die UMF ein Raum geschaffen werden, in dem Bewältigung und Aneignungen möglich sind (vgl.: Stauf 2012: 90).

4.3.1 Unterbringungsmöglichkeiten

Bei den Unterbringungsformen gibt es für UMF verschiedene Möglichkeiten, innerhalb und außerhalb der Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht zu werden. Neben der stationären Heimunterbringung, die wiederum verschiedene Formen der Unterbringung aufzeigt, können UMF im „Betreuten Wohnen“, beim Jugendwohnen oder in Pflegefamilien untergebracht werden. Auch kann eine Betreuung

im Rahmen der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften oder in Hotels oder Jugendherbergen stattfinden (vgl.: ebd.: 64).

Die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften kann eine „Trigger-Funktion“ bei den betroffenen Flüchtlingen darstellen. Viele der Jugendlichen leiden unter Depressionen, Posttraumatischen Belastungsstörungen, Traumata und Angstzuständen. Unterbringungseinrichtungen, die nicht genug Ablenkung, Strukturierung und Perspektive vermitteln, können zu einer Re-Traumatisierung führen (vgl.: Espenhorst 2010: 28).

Die Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe ist in jedem Fall immer einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, sowie Hotels oder Herbergen, vorzuziehen. Die in der Jugendhilfeeinrichtung festgelegte Alltagsstrukturierung hat eine positive Wirkung auf die Integration und die psychische Verfassung des Flüchtlings. Die Lebenssituation der jungen Flüchtlinge in den außerhalb der Jugendhilfe genannten Unterbringungsmöglichkeiten kann als „organisierte Desintegration“ der Lebensführung bezeichnet werden, da hier häufig kein strukturierter Alltag gegeben ist und die Jugendlichen mit der vielen Zeit nichts anzufangen wissen (vgl.: Stauf 2012: 72).

Innerhalb der letzten Jahre haben sich in den stationären Jugendhilfeeinrichtungen verschiedene Unterbringungsmöglichkeiten für junge Flüchtlinge entwickelt. Die verschiedenen Betreuungssettings sind sehr vielfältig und variieren von Bundesland zu Bundesland. Je nach den Kooperationen von Erstaufnahmeeinrichtungen, Jugendämtern, freien Trägern, Schulen und Vormündern ist die Situation jedoch auch innerhalb der einzelnen Bundesländer verschieden zu betrachten (vgl.: ebd.: 55).

Die Unterbringungsmöglichkeiten innerhalb der stationären Jugendhilfeeinrichtungen können zwischen einer integrierten, einer ethnisch gemischten und einer monoethnischen Unterbringungsform unterschieden werden.

Bei der integrierten Unterbringungsform werden die jungen Flüchtlinge in eine „Regelgruppe“ gemeinsam mit „deutschen“ Kindern und Jugendlichen integriert (vgl.: ebd.: 66).

Der Vorteil bei dieser Unterbringung, ist die häufig schnelle Integration in den Gruppenalltag, der von westlichen Werten und Normen geprägt ist. Die UMF nehmen innerhalb dieser Gruppen zwar häufig eine „Sonderrolle“ ein, können

andere Gruppenbewohner jedoch als Ansprechpartner nutzen und lernen die deutsche Sprache in der Regel schnell, da sie sich entweder ausschließlich oder regelmäßig mit deutschen Gruppenbewohnern und Betreuern verständigen müssen.

„[...] er ist der Einzige und er wollte auch unbedingt der einzige Flüchtling sein, weil er schnell Deutsch lernen wollte.“ (Interview Jansen 2013: 1)

„Am liebsten will er auch gar nicht mehr seine Herkunftssprache sprechen und sich nur noch auf Deutschland konzentrieren.“ (ebd.: 2)

Neben der Sprache, als Schlüssel zur Integration, kann auch die Anbindung an den Ort, wie z.B. die Anbindung an Sportvereine, Jugendtreffs usw. innerhalb einer Regelgruppe gut erfolgen.

„Zudem ist er hier im Ort gut integriert. Er spielt hier [...] im Fußballverein. Zurzeit spielt er sogar in der A- und B-Jugend. Er ist also sehr viel auf dem Sportplatz und hat dann hier auch freundschaftliche Kontakte geknüpft.“ (ebd.: 3)

Die Möglichkeiten, dass Kinder und Jugendliche, die seit vielen Jahren in der Gruppe leben, ihre neuen Gruppenbewohner mit ihren eigenen Hobbys und Freizeitangeboten vertraut machen, erhöht die Wahrscheinlichkeit einer gelungenen Integration.

Zudem wird der Aufenthalt der jungen Flüchtlinge in den Regelgruppen häufig als Bereicherung für die gesamte Gruppe beschrieben. Viele leben bereits sehr eigenständig und bringen durch ihre positiven Verhaltens- und Umgangsformen eine positive Veränderung für die gesamte Gruppe mit.

„Wir haben allerdings auch gemerkt, dass das, was die Flüchtlinge an Haltung, an Menschlichkeit, an der Art von Menschlichkeit, die sie auszeichnet, reinbringen, auch ein Gewinn und eine Erweiterung für die in Deutschland geborenen jungen Menschen ist. Das empfanden wir für alle Beteiligten als guten Lernprozess und hat uns gefallen. Auch die Mischung hat uns gut gefallen.“ (Interview Hüren-Coldewey 2013: 3)

„In vielen Regelgruppen bringen die UMF eine bestimmte Ruhe in den Alltag. Die leisten sich nicht die besondere Form von Pubertät oder Dissozialität, die sich unsere Jugendlichen sonst leisten. Das trauen sie sich nicht. Meistens kommen sie ja auch aus Regionen, wo es keine Rechtsstaatlichkeit gibt. Institutionell heißt in diesen Ländern meist auch berechtigt übergriffig, machtvoll und gewalttätig zu sein. Da halten sie sich lieber zurück. Mit dem Staat legt man sich lieber nicht an und sie wissen nicht, wie weit wir hier Staat sind. Also sind sie eher vorsichtig und zurückhaltend. Es bricht zwar manchmal durch, aber im Großen und Ganzen ist es schon so, dass sie mindestens für so viel Ruhe im Alltag sorgen, wie sie auch Mühe machen. Deshalb sind die UMF in den Regelgruppen auch beliebt.“ (ebd.: 9)

Als Nachteil einer Unterbringung von UMF in Regelgruppen ist die Gefahr der Isolierung des einzelnen Flüchtlings innerhalb der Gruppe zu nennen. Besonders

zu Beginn, stellt die Sprachbarriere ein großes Problem für die Integration innerhalb der Gruppe dar. Der Flüchtling kann sich anfangs weder mit den Betreuern, noch mit den Bewohnern verständigen. Diese Tatsache ist für den betroffenen Flüchtling eine sehr zentrale Einschränkung. Die Ängste und Fragen, die er mit in die Einrichtung nimmt, können ohne die Hilfe eines Dolmetschers nicht gemindert und beantwortet werden. Auch verfügen die Mitarbeiter in den Regelgruppen meist über ein weniger umfangreiches Fachwissen, als die Mitarbeiter in UMF-Gruppen, die sich ausschließlich mit den Gesetzeslagen und Sachverhalten und mit der speziellen Thematik der Bewohner beschäftigen. Eine weitere Schwierigkeit bei der Integration in eine Regelgruppe liegt darin, dass sich die Kontakte zu manchen Bewohnern in der Regelgruppe nicht nur positiv auf die Integration der UMF auswirken können. Die Kinder und Jugendlichen, die häufig aus einem sozialschwachen Elternhaus stammen, bringen ihre eigenen Probleme, Auffälligkeiten und speziellen Thematiken mit in den Gruppenalltag. Es ist somit nicht davon auszugehen, dass eine Unterbringung in eine Regelgruppe ausschließlich Vorteile für eine gelungene Integration darstellen (vgl.: Interview König 2013: 4).

Bei den sogenannten UMF-Gruppen, die ähnlich wie die Integration in Regelgruppen eine häufige Form der Unterbringung darstellen, werden zwei Unterscheidungen aufgezeigt.

Zum einen gibt es die monoethnischen Gruppen. Bei dieser Unterbringungsmöglichkeit haben alle Kinder und Jugendlichen, die in der Gruppe leben, dieselbe Herkunft. Zudem wird diese Gruppe unter Einbeziehung muttersprachlicher Betreuer begleitet (vgl.: Stauf 2012: 65).

Diese Gruppenform bietet den Vorteil, dass die Flüchtlinge weniger einem ethnischen Druck ausgesetzt werden als es bei anderen Gruppenformen der Fall ist. Zudem befinden sie sich in einer Umgebung mit anderen UMF, die ähnliche Erfahrungen im Herkunftsland, auf der Flucht und während der Integration gemacht haben und immer noch machen. Die monoethnische Unterbringungsform gibt es aktuell allerdings nur noch äußerst selten. Sie wird zu stark kritisiert, da die Gefahr der Ghettoisierung und Isolierung eine sehr reale ist (vgl.: ebd.: 68).

Zudem besteht die Gefahr, dass kein Austausch zwischen den Kulturen stattfinden kann. Die Flüchtlinge leben in einer Gruppe, in der keine sprachliche Integration erforderlich ist, um sich im Alltag zu verständigen. Die Gefahr, dass sich diese

Flüchtlinge auch in der Gesellschaft nur schwer integrieren können ist somit eine reale Tatsache (vgl.: Interview Younessi 2013: 3).

Neben der monoethnischen Form der Unterbringung gibt es zum anderen die multiethnische Unterbringungsform. Diese Gruppenform ist eine der häufigsten Gruppenformen für UMF in der stationären Jugendhilfe in Deutschland. Diese Gruppen werden ausschließlich von jungen Flüchtlingen verschiedener Nationalitäten besucht und sind zudem speziell für diese Zielgruppe konzipiert (vgl.: Stauf 2012.: 66).

In dieser Unterbringungsform teilen die Bewohner ebenfalls ihre gemeinsamen Erfahrungen, stehen vor ähnlichen Herausforderungen und Problematiken und haben häufig die gleichen Interessen. Diese Aspekte helfen den Jugendlichen bei einem positiven Beziehungsaufbau und stellen eine Verbundenheit zwischen den Bewohnern her, die als wichtige Ressource genutzt werden kann. Zudem werden die UMF-Gruppen häufig so konzipiert, dass sie als Verselbstständigungsgruppen, dem Wunsch der Bewohner nach Verantwortung und autonomer Lebensführung, nachkommen (vgl.: ebd.: 68ff.). „Die Jungs [müssen] bei uns in den Gruppen alle selber einkaufen, putzen und kochen [...]. In den Regelgruppen wird gekocht und geputzt.“ (Interview König 2013: 4)

Ein weiterer Vorteil der UMF-Gruppen ist die Möglichkeit des Erhalts der kulturellen Identität der Flüchtlinge. Die Religion und die kulturellen Gewohnheiten, wie z.B. bestimmte Essensgewohnheiten können gut praktiziert und in den Gruppenalltag integriert werden (vgl.: ebd.) Auch die Sprachbarriere gibt es zwischen den Bewohnern der UMF-Gruppen nur sehr selten. Häufig können die Bewohner untereinander als Dolmetscher dienen und neu eingereiste Jugendliche über die verschiedenen Verfahren und Institutionen informieren (vgl.: Interview Younessi 2013: 3).

Ein weiterer wichtiger Punkt, der sich positiv in UMF-Gruppen zeigt, ist die Möglichkeit der spezifischen Schulung und Weiterbildung des Fachpersonals. So kann innerhalb eines Mitarbeiterteams viel Fachlichkeit gesammelt und aufgezeigt werden. Zudem können bewusst Mitarbeiter eingestellt werden, die selber Migrationserfahrungen oder Fluchterfahrung in ihrer Biographie aufweisen können, um als Vorbildfunktion den Jugendlichen, während ihres Aufenthalts dienen zu können. Auch können die vorhandenen Fremdsprachenkenntnisse der Betreuer als

wichtige Ressource, auch zum Vertrauensaufbau, hilfreich sein. Ergänzend ist die komplexe Rechtslage der Zielgruppe bekannt und Handlungswege können routinierter und schneller stattfinden und eingeleitet werden. Die Mitarbeiter können innerhalb des Teams effektiver miteinander arbeiten und effektiv mit externen Fachkräften kooperieren (vgl.: Interview Hüren-Coldewey 2013: 2f.).

Welche Unterbringungsmöglichkeit jedoch generell die Beste ist, kann nicht einheitlich beantwortet werden (vgl.: Stauf 2012: 68). Während einige Flüchtlinge die intensive Betreuung innerhalb der Regelgruppen genießen und es als positiv ansehen, keinen anderen Flüchtling in der Gruppe zu haben, um gezwungenermaßen Deutsch zu sprechen, genießen andere unbegleitete Jugendliche die Möglichkeit, möglichst selbstständig zu leben und mit anderen UMF die Gruppe zu teilen, um ihre kulturelle Identität zu erhalten. Es ist jedoch festzuhalten, dass das Zusammenleben mit Jugendlichen aus anderen Ländern bei den meisten UMF deutlich begrüßt wird und einem Zusammenleben nur mit Jugendlichen der gleichen Nationalität eher abgelehnt wird (vgl.: Rieker, Weiss 2000: 542).

4.4 Ausländerbehörde

Da jeder Ausländer, unabhängig seines Alters, seiner Herkunft und für den Grund seines Aufenthaltes, eine Erlaubnis für diesen in Deutschland beantragen muss, hat die Ausländerbehörde bei allen Flüchtlingen zunächst den gleichen Auftrag.

Die Ausländerbehörde vertritt ein Abwehrrecht (das Ausländerrecht) mit Erlaubnisvorbehalt. Die Behörde folgt dem politischen Grundsatz, dass Deutschland kein Einwanderungsland ist. Sie hat direkten Zugang zum Ausländerzentralregister (AZR) und zum Schengener Informationssystem (SIS). In diesen Registern werden alle Menschen namentlich erfasst, die sich im Laufe ihres Lebens in der Bundesrepublik oder insgesamt in einem Vertragsstaat des Schengener-Abkommens aufgehalten haben. Für diese Menschen ist es schwierig, eine Genehmigung für den Aufenthalt in der Bundesrepublik zu erhalten (siehe dazu Kapitel 3.1.5).

Der Ausländerbehörde obliegt die Überprüfung und die eventuelle Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (vgl.: Kriechhammer-Yagmur 2000: 343f.).

Die Aufgabe der Ausländerbehörde ist es konkret, den Zweck des Aufenthalts zu

überprüfen. Zwecke eines Aufenthaltes können unter anderem eine Familienzusammenführung oder eine Arbeitsaufnahme im Bundesgebiet sein. Die Ausländerbehörde hat ebenfalls die Aufgabe, nötige Ersatzpapiere auszustellen oder zu beantragen. Bedeutsam ist die Institution für die Flüchtlinge besonders deshalb, da ihre Mitarbeiter über Abschiebungen und Ausweisungen der betroffenen Klienten entscheiden.

UMF obliegen ebenso wie erwachsene Flüchtlinge, da sie häufig ohne Papiere ins Bundesgebiet einreisen, der Residenzpflicht. Die Jugendlichen dürfen dann, je nach Aufenthalt, ihren Wohnort bzw. die Stadt oder das Bundesland nicht verlassen, ohne sich beim Ausländeramt eine Erlaubnis zu holen (vgl.: Selders 2009: 5).

Die Mitarbeiter der Ausländerbehörde durchlaufen eine Verwaltungsausbildung, die sie meist unzureichend auf die Zielgruppe in der Praxis vorbereitet. Der Erwerb von interkulturellen Kompetenzen und die Gesprächsführungsmethoden gehören nicht zu einer standardisierten Ausbildung der Mitarbeiter.

Ein Termin bei der Ausländerbehörde bedeutet für viele UMF großen Stress. Die Aspekte, dass der Umgangston häufig ein anderer als beim Jugendamt oder in der Einrichtung ist, die Entscheidungsmacht der Behörde, die zentral für das Leben der Betroffenen innerhalb der Bundesrepublik ist und der ungewisse Ausgang eines jeden Termins, stellen für die UMF eine enorme Belastungssituation dar. Zudem sind die Wartezeiten in der Behörde meist unzumutbar lang (vgl.: Kriechhammer-Yagmur 2000: 353f.)

„Es gibt da einen Mitarbeiter, der versucht, da wo er machtvoll sein kann, machtvoll zu sein. Er ist dann wenig an den Interessen der jungen Menschen interessiert, so scheint es für uns. Und auch bei anderen Einrichtungen ist dieser Mitarbeiter schon aufgefallen.“ (Interview Hüren-Coldewey 2013: 10f.)

Diese Aussage verdeutlicht, dass die individuellen Kontakte zur Ausländerbehörde unterschiedlich verlaufen können. Da besonders diese Einrichtung für die Jugendlichen, wie bereits beschrieben, als autoritäre Behörde wahrgenommen wird, können negative Kontakte zu Mitarbeitern schwerwiegende Folgen für die UMF nach sich ziehen. Zudem ist zu beachten, dass auch die Betreuer der Jugendhilfeeinrichtung innerhalb der Gespräche häufig eine schlechter gestellte Position als die Mitarbeiter der Behörde einnehmen.

Das Asylverfahren von UMF ist aus Gründen des Kinderschutzes besonders sensibel und einfühlsam durchzuführen. Es kann nicht erwartet werden, dass Kinder und Jugendliche die Fluchtgründe, sowie die Fluchtgeschichte realitätsgetreu wiedergeben können. Minderjährige bewerten ihre Erlebnisse und Schicksale eventuell anders als Erwachsene und gewichten bestimmte Eindrücke und Erfahrungen anders als es ein erwachsener Flüchtling tun würde. Aufgrund dieser Problematiken werden seit 1996 die sogenannten „Entscheider“ des BAMF, die für die Anträge minderjähriger Asylsuchender zuständig sind, speziell geschult und weitergebildet. In nahezu allen BAMF werden Sonderbeauftragte für UMF eingesetzt, die mit den speziellen Anforderungen und Besonderheiten vertraut gemacht wurden (vgl.: Flüchtlingsrat Brandenburg 2010: o.S.).

„Diese Entscheider/-innen verfügen über spezielle rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse, um einfühlsam die Verfahren durchzuführen. Sie geben das Wissen an ihre Kollegen und Vorgesetzten weiter.

- Alle Fälle von unbegleiteten Minderjährigen werden grundsätzlich von einer/m Sonderbeauftragten UM bearbeitet (Anhörung und Entscheidung).
- Minderjährigkeit bedeutet dabei: bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- Die asyl- und ausländerrechtliche Handlungsfähigkeit des Jugendlichen bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres (§§ 12 Abs. 1 AsylVfG/80 Abs. 1 AufenthG) bleibt davon unberührt
- Die Durchführung der Anhörung oder die sonstige Beteiligung eines Sonderbeauftragten UM muss aus dem Anhörungsprotokoll erkennbar sein und auch im Bescheid (Sachverhalt) zum Ausdruck kommen.“ (ebd.)

Die jungen Flüchtlinge erhalten die Möglichkeit, ihre sensiblen Themen, ihre Ängste und Zukunftsperspektiven in einem kindeswohlorientierteren und besonders sensiblen Verfahren zu äußern. Die Wahrscheinlichkeit einer Re-Traumatisierung wird somit reduziert.

4.5 Flüchtlingsberatungsstelle Café Zuflucht

Die Einrichtung, die in Aachen einen ganz zentralen Stellenwert für den Umgang mit UMF einnimmt, aber auch für den Aufenthalt von Flüchtlingen allgemein, ist die Flüchtlingsberatungsstelle „Café Zuflucht“. Das Café Zuflucht ist sowohl für die Flüchtlinge selbst, bei Rechtsberatungen und Verfahrensunterstützungen eine

wichtige Anlaufstelle. Sie bietet zudem einen Raum für einen gelungen Austausch der Flüchtlinge untereinander. Ihre Funktion ist aus diesen Gründen als wichtige Institution für Flüchtlinge anzusehen. Aber auch für Fachkräfte innerhalb der Jugendhilfeeinrichtungen nimmt das Café Zuflucht einen zentralen Stellenwert ein. „[...] Ganz wichtig [...] [ist], dass wir unabhängig sind und nicht mit der Ausländerbehörde, der Polizei oder dem Bundesamt zusammen arbeiten.“ (Interview Hoppe 2013: 2)

Klienten des Café Zufluchts sind vorwiegend Flüchtlinge, die einer Unterstützung bei aufenthaltsrechtlichen oder sozialrechtlichen Angelegenheiten bedürfen. Zudem begleiten die Mitarbeiter des Café Zufluchts Menschen, bei ihrem Asylverfahren oder helfen bei sprachlichen Schwierigkeiten und bürokratischen Angelegenheiten.

Die Flüchtlingsberatungsstelle hat aufgrund des hohen Bedarfs neben den Zuständigkeiten für Erwachsene 2012, ein „UMF-Projekt“ gestartet.

Die UMF werden als besonders schutzbedürftig erkannt und stehen im Café Zuflucht unter einem besonderen Beratungsbedarf. Die Mitarbeiter führen gemeinsam mit der verantwortlichen Fachkraft im Kinder- und Jugendheim und gemeinsam mit dem Vormund das Clearingverfahren durch. Innerhalb des Verfahrens behalten sie die rechtlichen Voraussetzungen und Vorgaben im Auge und beraten den Jugendlichen und den Betreuer bzgl. einer entsprechenden und geeigneten aufenthaltsrechtlichen Maßnahme.

Das Café Zuflucht arbeitet sowohl mit dem Jugendamt, als auch mit den einzelnen Vormündern und den Mitarbeitern der Jugendeinrichtungen eng zusammen und steht in einem regelmäßigen Austausch mit ihnen (vgl.: ebd.: 1f.).

Herr I., Mitarbeiter des Café Zufluchts, bietet seit einiger Zeit in vielen Jugendhilfeeinrichtungen Fortbildungen zu der rechtlichen Situation im Umgang mit UMF an (vgl.: ebd.: 4).

Die Mitarbeiter der Beratungsstelle übernehmen ganz bewusst den rechtlichen Part im Clearingverfahren und überlassen den anderen Fachkräften den pädagogischen und erzieherischen Auftrag. „Der Vormund hat nicht die Zeit dafür, sich in die Thematik einzuarbeiten und sich mit dem Juristendeutsch auseinanderzusetzen.“ (Interview Ismailovski 2013: 4).

Im Vergleich zu den anderen aufgeführten Institutionen und Fachkräften, nimmt das Café Zuflucht eine besondere Funktion ein. Bis auf die Ausländerbehörde, sind die anderen Institutionen alle in der Jugendhilfe etabliert. Somit haben die Mitarbeiter des Jugendamtes oder freien Träger, die Betreuer in den stationären Einrichtungen und viele externe Fachkräfte, die innerhalb der Jugendhilfe etabliert werden den Auftrag, den Jugendlichen bis zum Erwerb der Volljährigkeit die bestmögliche Hilfe zu gewährleisten und sie kindeswohlorientiert zu begleiten und zu unterstützen.

Während bei diesen Institutionen der Auftrag mit dem Erwerb der Volljährigkeit endet, was sich bei vielen jungen Erwachsenen als traumatisches und belastendes Ereignis herauskristallisiert, geht die Hilfe, die Beratung und die Unterstützung der Flüchtlingsberatungsstellen über das 18. Lebensjahr hinaus. Die Jugendlichen fallen ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit unter die Flüchtlingsberatung für erwachsene Flüchtlinge. Unterstützung und Hilfe wird den jungen Erwachsenen dann bei sozialrechtlichen Fragen geboten. Zudem werden sie auch weiterhin bei asylrechtlichen Fragen, Begleitungen bei Gerichtsprozessen, Verhinderungen der Abschiebung, Aufenthaltsverfestigungen, usw. unterstützt (vgl.: ebd.: 3).

4.6 Zwischenfazit

Die jungen Flüchtlinge treffen nach ihrer Ankunft im Bundesgebiet auf viele verschiedene Institutionen mit jeweils verschiedenen Mitarbeitern, die wiederum unterschiedliche Aufgaben innerhalb der Einrichtungen erfüllen.

Da jede zuvor beschriebene Institution einen anderen Auftrag verfolgt und jede Fachkraft innerhalb der Einrichtung evtl. selbst einen bestimmten Themenschwerpunkt einnimmt, besteht die reale Gefahr, dass die Fachkräfte die Gesamtsituationen der einzelnen Flüchtlinge aus den Augen verlieren.

Neben den zentralen und hier aufgeführten Institutionen für UMF, kommen andere Einrichtungen und Institutionen hinzu, die für manche Flüchtlinge im Einzelfall eine zentrale und wichtige Rolle für ihren weiteren Verlauf einnehmen können. Unter anderem sind an dieser Stelle das Gesundheitsamt, Ärzte, Krankenhäuser, das Familiengericht, die Polizei, Psychologen und diverse Beratungsstellen, die Jugendgerichtshilfe, Schulen und Ausbildungsbetriebe, Vertreter von Sportverei-

nen und der Jugendarbeit, Rechtsanwälte und Kulturvereine zu nennen (vgl.: Kaspar-Xchange GmbH 2012: 12).

Es gibt keine einheitlichen Qualitätsstandards in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen und zudem keine standardisierten Ziele, die für alle UMF im Bundesgebiet angestrebt werden können. Es besteht noch kein Konsens über einen angebrachten und adäquaten Umgang mit UMF (vgl.: Espenhorst 2010a: 30).

„Die Jungs stehen jedes Mal vor denselben Problemen und es kümmert sich keiner drum, weil einfach nicht kooperiert wird.“ (Interview König 2013: 2)

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es spürbare Schwierigkeiten in der Kooperation und der Kommunikation zwischen und in den verschiedenen Institutionen. Es gibt viele Situationen und aktuelle Tatsachen, die immer wieder bemängelt, aber nicht verändert werden. Das liegt unter anderem daran, dass es beim Umgang mit UMF häufig um eine Konfliktvermeidung geht, die das tatsächliche Problem und seine Ursache nicht ändert oder beseitigt, sondern immer wieder Einzelfälle individuell entscheidet. So wird keine grundsätzliche Änderung erzielt (vgl.: Espenhorst 2010a: 30).

„Wir haben schon versucht mit dem Ausländeramt in Kooperation zutreten. Das wird aber abgeblockt. Das ist ein Ordnungsamt. Wir haben versucht mit anderen Jugendhilfeeinrichtungen in Aachen in Kooperation zutreten. Das funktioniert leider nicht, da besteht einfach eine Konkurrenz.“ (Interview König 2013: 7)

Eine gute Kooperation der Institutionen untereinander kann für die betroffenen Jugendlichen jedoch eine grundlegende Voraussetzung darstellen, um einen positiven Aufenthalt im Bundesgebiet zu erhalten und eine am Kindeswohl orientierte Entwicklung zu durchlaufen. Hier scheitert es jedoch ebenfalls häufig an Konkurrenzdenken zwischen den Akteuren oder daran, dass der wirtschaftliche Aspekt absolute Priorität hat. Der beste Weg und die bestmögliche Entscheidung für den Jugendlichen wird in diesen Fällen häufig nicht beachtet, da das eigene Handeln in den Mittelpunkt gezogen wird und der junge Flüchtling aus den Augen verloren wird (vgl.: Espenhorst 2010: 30a).

Die Funktionen der Flüchtlingsberatungsstellen sind an dieser Stelle ausdrücklich, als wichtige Institution für die UMF zu benennen. Sie dienen als Unterstützung für eine gelungene Kooperation zwischen den verschiedenen Einrichtungen und

Behörden. Zudem bieten sie eine neutrale Stelle für alle Betroffenen und beraten verschiedene Einrichtungen gleichermaßen.

„Wir [das Café Zuflucht] teilen uns die Aufgabenbereiche untereinander auf und arbeiten zusammen mit dem Jugendamt, genauso wie mit den Einrichtungen, wie auch mit den Vormündern. Es hat sich in den letzten Jahren sehr etabliert und das klappt ganz gut.“ (Interview Hoppe 2013: 2)

Auch wenn Inohutnahmen gut verlaufen und der Jugendliche in einer Jugendhilfeeinrichtung unter gekommen ist, gibt es für die Soziale Arbeit weitere fundamentale Probleme, die ein Arbeiten mit und für den Flüchtling und die Umsetzung seines Kindeswohles, deutlich erschweren können. Aufgrund des niedrigen Stellenschlüssels und der immens steigenden Fallzahlen haben die Mitarbeiter des Jugendamts und der Jugendhilfeeinrichtungen häufig nicht die Möglichkeit, in einem Maße individuell und ganzheitlich auf den jugendlichen Flüchtling einzugehen, wie es für den Betroffenen notwendig wäre (vgl.: Berthold, Espenhorst 2010: 290f.).

Die Vormünder, die die Aufgabe erhalten, die persönlichen Wünsche und Entscheidungen ihres Mündels zu unterstützen und den gesamten Prozess auf einen kindeswohlorientierten Umgang hin zu überprüfen, sind mit der riesen Fallzahl an Mündeln meist ebenfalls überfordert. Ihnen fehlen die Kapazitäten, um sich für jeden ihrer Mündel bestmöglich einsetzen zu können.

Neben den Kooperationen der einzelnen Institutionen ist der individuelle Aufwand der einzelnen Fachkräfte ausschlaggebend für den Verlauf der Flüchtlinge innerhalb der Bundesrepublik. Ist ein Engagement seitens der Fachkräfte gegeben, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass ihr Aufenthalt im Bundesgebiet einen positiven Verlauf nehmen wird.

„Und ich glaube, dass die Motivation auch bei den anderen Kindern manchmal ein bisschen weit über die eigentliche Unterbringung hinausgeht. [...] Aber bei S. wollen wir natürlich gucken, dass er dann gut ausgestattet ist und die Zuweisung hat. Da sind wir schon hinterher, dass er die erhält. Wir fänden es auch alle schön, wenn er hier in der Nähe wohnen könnte. Und wir haben ihm auch alle zugesichert, dass er hier jeder Zeit willkommen ist und wir ihm auch helfen, wenn er nicht mehr hier untergebracht ist. Und das weiß er auch. Ich denke, dass hilft ihm auch und gibt ihm ein bisschen Sicherheit und Ruhe.“ (Interview Jansen 2013: 6)

Für jeden Klienten in der sozialen Arbeit spielt das Engagement und die Kompetenz der verantwortlichen Fachkraft eine große Rolle. Bei der Situation der UMF

kann sich fehlendes Fachwissen und Engagement jedoch besonders deutlich und problematisch herausstellen. Zum einen ist die Zeit der Hilfe sehr begrenzt und zum anderen können die negativen Konsequenzen besonders hart auf das gesamte psychische und physische Leben der jungen Menschen Einfluss nehmen.

Der unbegleitete minderjährige Flüchtling S. (im Zitat erwähnter UMF) erhält von den Betreuern in seiner Heimgruppe eine enorme Unterstützung innerhalb seiner gesamten Lebensführung und Zukunftsplanung. Vergleicht man seine Situation mit der eines jungen Flüchtlings, der in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht wurde und nur Unterstützung durch seinen Vormund und den Sozialdienst im Übergangwohnheim erhält, werden schnell die enormen Qualitätsunterschiede in der Betreuung und Begleitung deutlich. Hier muss sich in der Zukunft dringend eine einheitliche Regelung durchsetzen, die am Wohle des Kindes orientiert ist und die ganzheitliche Situation der Flüchtlinge in die Konzepte integriert und darauf Bezug nimmt, um bedarfsorientierte Hilfestellungen geben zu können. Das setzt wiederherum voraus, dass die Kooperationen unter den Fachkräften funktionieren und bestmöglich die Unterstützung bei den Betroffenen ansetzen kann.

5. Erreichen der Volljährigkeit

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind in den letzten Jahren in der Jugendhilfe keine Seltenheit mehr. In vielen Bundesländern ist die Zielgruppe in der stationären Jugendhilfe mit ihren speziellen Thematiken und Herausforderungen angekommen. Was mit den unbegleiteten Flüchtlingen nach dem Erwerb der Volljährigkeit passiert, ist ebenfalls ein sehr aktuelles Thema.

Die §§35a SGBVIII „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ und 41 SGBVIII „Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung“ greifen bei Flüchtlingen in den meisten Fällen nicht. Anders als bei anderen jungen Volljährigen, die eine Hilfe über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus beanspruchen können, wenn ein Hilfebedarf gegeben ist, fallen die jungen Flüchtlinge, trotz des dringlichen Hilfebedarfs mit dem Erwerb der Volljährigkeit oder kurze Zeit später aus der Jugendhilfe (vgl.: Interview Hüren-Coldewey 2013: 6).

Zudem werden die jungen Volljährigen häufig aus der Jugendhilfe entlassen, bevor ihr Aufenthaltsstatus geklärt ist. Dieser entscheidet sich meistens erst nach dem Erreichen der Volljährigkeit (vgl.: Interview König 2013: 6).

Diese Tatsache stellt sich für die jungen Flüchtlinge als äußerst belastende Situation dar. Zum einen ist ihr gesamter Aufenthalt, auch die Zeit vor dem Erreichen der Volljährigkeit, mehr und mehr von Zukunftsängsten und Unsicherheiten geprägt. Sie wissen weder, wo sie nach der Jugendhilfeeinrichtung unterkommen, noch wie sich ihr Aufenthalt in Deutschland gestalten wird. Ängste vor Übergangsheimen, aber auch Ängste vor Abschiebungen und vor negativen Entscheidungen der Ausländerbehörde bzw. des BAMF oder des Verwaltungsgerichts bestimmen das Leben der UMF immens. Hinzu kommen die schlimmen Traumata und Erlebnisse, die sie in ihrem Herkunftsland und im Laufe ihrer Flucht erlebt haben. Hier in Deutschland erleben sie die Ängste, Ungewissheiten und Beziehungsabbrüche in veränderter Form erneut. Zudem erleben sie sich selber nicht als mitwirkendes und autonomes Subjekt innerhalb der Geschehnisse. Sie haben kaum bis gar keinen Einfluss darauf, was mit ihnen geschieht, wo sie untergebracht werden und zum Teil auch, welche Kontakte sie aufrechterhalten wollen oder nicht. Statt dem Abbruch der Jugendhilfe müsste vielmehr eine intensive Betreuung garantiert werden, die sich mit genau diesen Schwerpunkten der Jugendlichen auseinandersetzt (vgl.: Interview Younessi 2013: 4).

Das folgende Kapitel thematisiert genau dieses Spannungsfeld. Es zeigt die Konsequenzen für die Betroffenen auf und erläutert differenziert, welche Veränderungen mit dem Erreichen der Volljährigkeit auf den Flüchtling zukommen können. Zunächst werden dafür die rechtlichen Konsequenzen zusammenfassend vorgestellt, die unter anderem als Grundlage für die Änderungen in dem gesamten Leben der jungen Volljährigen zu nennen sind.

Anschließend wird auf das soziale Leben der jungen Volljährigen Bezug genommen. Auch welche Zuständigkeiten wegfallen und welche Institutionen jetzt für die Betroffenen zuständig sind, wird in diesem Kapitel vorgestellt.

Es wird erläutert, welche medizinischen und finanziellen Verschlechterungen für die jungen Flüchtlinge eintreten. Hier wird entsprechend ein Bezug zum Asylbewerberleistungsgesetz gezogen.

In einem weiteren Themenfeld dieses Kapitels werden die Übergangwohnheime und die Problematiken, die diese für die UMF darstellen, vorgestellt.

Als zentraler Punkt dieses Kapitels wird abschließend auf die Zukunftsangst, die die Flüchtlinge jeden Tag in ihrem Leben, auch schon vor dem Erreichen der Volljährigkeit beeinflusst, Bezug genommen.

Auf die Expertenmeinungen und Erfahrungen wird in diesem Kapitel besonders intensiv Bezug genommen. Dies ist zum einen daher, da die Literatur zu dieser Thematik wenig hergibt und zum anderen auch, weil die Experten ihre direkten Erfahrungen schildern können, die sich auf die Ängste, Gefühle und das Handeln der UMF bezieht. Die Experten sind aufgrund ihrer Positionen nah an den Jugendlichen dran und können dieses Spannungsfeld deutlich benennen.

5.1 Rechtliche Konsequenzen

„Der aufenthaltsrechtliche Status ist auch mit dem Erwerb der Volljährigkeit im Prinzip noch nicht geregelt. Geklärt ist er dann, wenn man gegenüber der Ausländerbehörde einen subsidiären Schutz hat und dann eine Aufenthaltserlaubnis erhält. Erhält man eine negative Entscheidung, stellt sich die Frage nach der Kulanz der Ausländerbehörde. Geht man über ein Gerichtsverfahren, um seine Rechte zu erhalten oder findet man einen anderen Lösungsweg mit der Ausländerbehörde, damit es doch zu einer positiven Entscheidung kommen kann? Es ist sehr unterschiedlich. Es heißt nicht, dass ich mit 18 schon einen gesicherten Aufenthaltsstatus habe oder dass die Ausländerbehörde hingehet und sagt: „Jetzt bist du 18, jetzt schieben wir dich ab.“ Das passiert

nicht. Solange der Status unklar ist, wird gegen den Betroffenen auch keine Abschiebung stattfinden.“ (Interview Ismailovski 2013: 6)

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit Erreichen der Volljährigkeit das Risiko einer Abschiebung für die Betroffenen steigt. Die Integrationsbemühungen, wie z.B. die Fähigkeit die deutsche Sprache zu sprechen, die Schule zu besuchen, einen Ausbildungsplatz zu besitzen usw. sind wichtige Aspekte, um in Deutschland bleiben zu können.

Da mit dem Erwerb des 18. Lebensjahres das Kinder- und Jugendhilferecht für die Betroffenen in nahezu allen Fällen nicht mehr greift, sind die vorzuweisenden Integrationserfolge und -leistungen für die jungen Erwachsenen sehr wichtig. Zudem müssen sie ab dann selbstständig zeigen, warum sie in Deutschland bleiben wollen und sich eigenständig für ihre Rechte einsetzen und Anträge beim Ausländeramt oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge stellen (vgl.: Gödde 2011: 14).

Die meisten Jugendlichen sind bis zu ihrem 18. Lebensjahr nicht von einer unmittelbaren Abschiebung bedroht. Grund dafür ist der bis zur Volljährigkeit geltende Schutzauftrag. Dieser, auch als Wächteramt betitelte Auftrag, verpflichtet die Jugendhilfe dazu, das Kindeswohl von Minderjährigen zu schützen und entsprechende Maßnahmen für die Einhaltung zu ergreifen. Dabei spielt es keine Rolle, welchen Aufenthaltsstatus oder welche Staatsangehörigkeit der Minderjährige besitzt. Diese Bestimmung ist im GG in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 verankert und auch im KJHG wiederzufinden (vgl.: Schwarz, Tamm 2010: 38).

Mit dem Erwerb der Volljährigkeit endet dieser Schutzauftrag allerdings, was dazu führt, dass die jungen Volljährigen einen Aufenthaltsantrag oder einen Asylantrag bei der Ausländerbehörde oder beim BAMF stellen oder auf das Ergebnis des bereits gestellten Antrags warten müssen.

Grundsätzlich ist es auch für Flüchtlinge, die im Bundesgebiet ihre Volljährigkeit erlangen, theoretisch möglich, nach §41 SGBVIII Hilfen für junge Volljährige zu erhalten.

Dieser Paragraph besagt, dass

„einem jungen Volljährigen [...] Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden [soll], wenn und solange die

Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.“ (§41 Abs. 1 SGBVIII)

Bei jungen unbegleiteten Flüchtlingen wäre in nahezu allen Fällen eine Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung sowie zur eigenverantwortlichen Lebensführung dringlich und von hoher Bedeutung. Die Situation der Flüchtlinge ist geprägt von Zukunftsangst, Überforderung, kulturellen Unterschieden, Integrationsbemühungen und -erschwernissen, Perspektivlosigkeit, Isolationsgefahren, Umgang mit den traumatischen Erfahrungen im Herkunftsland und auf der Flucht und dem Umgang mit der rechtlichen Situation im Bundesgebiet. Häufig kommt es in der Praxis an dieser Stelle anstatt zu der dringend benötigten Hilfe, zu einer Ermessensausweisung nach §55 Abs. 2 Nr.7 AufenthG (vgl.: Schwarz, Tamm 2010: 38).

Mit dem Erwerb der Volljährigkeit wird der junge Erwachsene dazu aufgefordert, seiner Mitwirkungspflicht nachzukommen und es wird in Betracht gezogen, ob eine freiwillige Rückkehr unter Umständen erzielt werden kann (vgl.: Interview Ismailovski 2013: 8).

Die Mitwirkungspflicht ist für die Betroffenen von hoher Bedeutung, die ohne einen Pass ins Bundesgebiet eingereist sind. §15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG verpflichtet den Ausländer, im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder eines gültigen Passersatzes an dessen Beschaffung mitzuwirken. Hierunter wird verstanden, dass der Betroffene zum einen Lichtbilder anfertigen lässt und das Antragsformular eigenhändig unterzeichnet. Zum anderen muss er, wenn nötig, zu der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Heimatlandes in Deutschland Kontakt aufnehmen, um die nötigen Erfordernisse für die Antragsstellung zu erhalten. Es kann zusätzlich verlangt werden, dass der Ausländer zu den im Heimatland lebenden Bekannten, Verwandten oder auch zu Rechtsanwälten im Herkunftsland Kontakt aufnehmen muss, um Papiere in der Heimatstadt bzw. im Herkunftsdorf ausfindig zu machen. Die Mitwirkungspflicht muss immer unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit der Beschaffung der Identitätspapiere geschehen (vgl.: Wolf 2005: 9f.).

„Sehr oft kämpfen wir um „Hilfe für junge Volljährige“. Es gibt schon die Möglichkeit, dass man Hilfe für junge Volljährige beantragen kann. Aber das Jugendamt steht

unter einem enormen Kostendruck. Deshalb machen die das dann nicht so gerne. Es hat nichts mit der Ausländerbehörde zu tun. Es geht nicht so einfach, da sie da gerne sparen. Das ist schade für die Leute, die mit 17 oder mit 17,5 Jahren kommen. Die haben dann ein halbes Jahr Jugendschutz, um sich hier gut zu integrieren. Das ist halt sehr schade, weil die meisten länger brauchen.“ (Interview Hoppe 2013: 6)

Somit fallen die jungen Volljährigen mit dem Erwerb ihrer Volljährigkeit in nahezu allen Fällen aus der Jugendhilfe oder erhalten bei positiven Verläufen in der ersten Zeit ihrer Volljährigkeit noch eine reduzierte Betreuung durch eine Fachkraft, die die Verselbstständigung der Betroffenen begleitet und unterstützt.

5.1.1 Asylbewerberleistungsgesetz

Der Aufenthaltsstatus, den die jungen Volljährigen nach dem Erreichen der Volljährigkeit und der Beendigung der Jugendhilfeleistungen haben, ist ausschlaggebend für die verschiedenen Teilhabechancen und Leistungen der Flüchtlinge im Bundesgebiet. Flüchtlinge, deren Asylantrag anerkannt wurde oder denen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, erhalten in aller Regel ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (vgl.: Voigt 2010: 53f.).

Bis zur Anerkennung des Asylantrages oder der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erhalten die jungen Volljährigen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sobald die Jugendhilfe ihre Leistungen einstellt. Bis zur Volljährigkeit erhalten sie aufgrund ihrer Minderjährigkeit die Leistungen der Jugendhilfe, da die Leistungen des AsylbLG, denen der Jugendhilfe untergeordnet sind. (vgl.: § 9 Abs. 2 AsylbLG) Für die Volljährigen ändern sich die Leistungen, ab dem Wegfall der Jugendhilfe somit enorm (vgl.: Voigt 2010: 50).

Die Regelsätze des AsylbLG lagen lange Zeit etwa 30% unterhalb der Sätze des SGB II. Am 18. Juli 2012 wurden die Leistungen des §3 AsylbLG vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt. Die Höhe der Leistungen ist seit diesem Zeitpunkt zumindest annähernd an den Bedarfen des SGB II orientiert. Der Regelbedarf setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag für Nahrungsmittel, Bekleidung, Gesundheitspflege, Haushalt, Energie und Wohnungsinstandhaltungen und einem Barbetrag, der unter anderen die Bedarfe Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit, Kultur, Unterhaltung und Bildung abdeckt. Der Gesetzgeber kann die Sicherung des Existenzminimums in Form von Sach-, Geld- oder Dienstleistungen gewähren (vgl.: Classen 2012: 286ff.). Leistungsberechtigt sind

Ausländer, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten oder die eine Duldung, eine Aufenthaltsgestattung oder bestimmte Arten der Aufenthaltserlaubnis besitzen.

AsylbLG-Berechtigte können zu den aufgezählten Leistungen zusätzlich „einmalige Beihilfen“ nach dem §6 AsylbLG beanspruchen. Hierunter fallen unter anderem „die Kosten für einen religiös bedingten Ernährungsbedarf, Dolmetscherkosten für die ärztliche Behandlung, die Kosten für die Behandlung chronischer Erkrankungen [...], Schulausstattung [...] sowie die Passbeschaffungskosten inklusive der Fahrten zur Botschaft.“ (Voigt 2010: 52)

Die Krankenversorgung von AsylbLG-Berechtigten gehört zu den Grundleistungen. Sie ist jedoch im Vergleich zu der Jugendhilfeleistung stark eingeschränkt. So besitzen Leistungsberechtigte des AsylbLG keine Versichertenkarte. Die anfallenden Kosten bei Arztbesuchen werden vom Sozialamt nur bei akuten oder schmerzhaften Erkrankungen übernommen. Stationäre Krankenhausaufenthalte, ausgeschlossen Notfallbehandlungen, müssen vom Sozialamt ebenfalls genehmigt werden. Schutzimpfungen, Vorsorgeuntersuchungen bei werdenden Müttern und spezielle andere Vorsorgeuntersuchungen werden vom Sozialamt jedoch übernommen (vgl.: ebd.: 51f.).

„Allerdings sagt er jetzt schon immer, dass er totale Angst [vor dem Erreichen der Volljährigkeit] hat, weil er denkt, dass er das alleine nicht geregelt bekommt. Also das sagt er immer. Deshalb will er alles, was die Gesundheit betrifft, hier mitnehmen. Wir sind ständig bei irgendwelchen Ärzten. Natürlich hat er auch wirklich viele Probleme aufgrund seiner Geschichte. Er hat ganz extreme Schmerzen in den Beinen, weil er viel zu früh hart gearbeitet hat. Er hat zudem die Nasenwand schief, weil er von seinem Steifvater zusammengeprügelt wurde und das nie behandelt worden ist und solche Sachen. Und das will er alles vor dem 18. Lebensjahr geregelt haben, weil er riesengroße Angst hat, dass er das alleine nicht schafft. Vielleicht auch, weil er Angst hat, dass er nicht mehr in Deutschland ist später, aber das weiß ich nicht.“ (Interview Jansen 2013: 6)

Neben dem Wegfall der vertrauten Bezugs- und Betreuungspersonen, dem Umzug in eine neue Unterkunft, einem eventuellen Orts- oder Stadtwechsel und der eventuellen Beendigung der Schullaufbahn, fällt somit auch die Krankenversorgung für die Betroffenen sehr eingeschränkt aus. Viele minderjährige Flüchtlinge kommen physisch und psychisch stark beeinträchtigt nach Deutschland und nehmen während des Aufenthaltes in der Jugendhilfe die vorhandenen ärztlichen und

therapeutischen Angebote wahr. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit müssen sie diese allerdings häufig unterbrechen oder stark reduzieren.

„Ich habe Jungs hier, da empfinde ich eine Therapie als ganz wichtig. Aber die Gefahr, dass sie während der Therapie hier entlassen werden, wenn sie grade so ein Thema angesprochen haben, ist gegeben. Wenn sie Pech haben, kommen sie dann ein einem Übergangwohnheim unter, in dem sie von einem Sozialarbeiter mit einem Stellenschlüssel von 1 zu 100 betreut werden, der dann morgens da ist, wenn die Jungs in der Schule sind. Die Therapie wird dann vielleicht auch abgebrochen, wenn das Sozialamt dem Ganzen nicht zustimmt. Und da es enorme Kosten sind, denke ich, würde das Sozialamt nicht zustimmen. Die Jugendlichen gehen dann mit einer aufgeschnittenen Wunde noch einmal durchs Leben. Da habe ich das Gefühl, dass es vielleicht besser ist, die Jugendlichen durch Angebote und Integration zu stabilisieren. Natürlich nur bis zu einem gewissen Rahmen. Jemand mit ernsthaften Suizidgedanken kann man damit nicht auffangen. Aber wir finden bisher noch nicht einmal einen Therapeuten.“ (Interview König 2013: 6f.)

Die Konsequenzen des AsylbLG, zeichnen sich somit schon für einige Flüchtlinge lange vorher ab. So können Therapien nicht begonnen werden, da bei Beginn der Therapie nicht klar ist, ob der Betroffene nach dem Erreichen der Volljährigkeit noch die Möglichkeit hat, die Maßnahme erfolgreich zu beenden. Diese Problematik gilt auch für andere längerfristigen Arztkosten.

5.2 Schule, Ausbildungsförderung und Zugang zum Arbeitsmarkt

Einen Anspruch auf Bildung haben gemäß der UN-KRK Art. 28, alle Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Besuch einer Regelschule ist jedoch für viele UMF immer noch keine Selbstverständlichkeit.

Für viele Betroffene werden nach Ablauf der Schulpflichtjahre keine weiteren Bildungsmöglichkeiten mehr angeboten. Tatsächliche Erschwernisse wie fehlende Betreuungspersonen nach der Beendigung der Jugendhilfe oder fehlende finanzielle Mittel, um mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine weiterführende Schule zu erreichen, erschweren einen Schulbesuch nach dem Erreichen der Volljährigkeit zusätzlich (vgl.: Weiss 2009: 67).

Die Möglichkeit, die Schule auch nach dem 18. Lebensjahr weiter zu besuchen, ist für viele Flüchtlinge somit nicht gegeben. Wie auch schon vor der Volljährigkeit, kann sich die ständige Unsicherheit über den Aufenthaltsstatus in eine Perspektivlosigkeit entwickeln, die direkten Einfluss auf die Motivation der jungen Flüchtlinge nehmen kann (vgl.: Behrens, Westphal 2009: 48).

Eine einschneidende Änderung des sozialen Lebens der Flüchtlinge ist der Wech-

sel von der Jugendhilfeeinrichtung in eine Gemeinschaftsunterkunft oder in ein Übergangshaus. Dieses einschneidende Erlebnis und die damit verbundenen Problematiken können einen Schulbesuch ebenfalls erschweren. Auch fehlende Unterstützungen und Förderungen in diesen Heimen können sich negativ auf den Schulbesuch der jungen Volljährigen auswirken (vgl.: Weiss 2009: 67).

Obwohl jeder dritte Flüchtling, der nach Deutschland kommt, der Altersgruppe der 16-25 jährigen angehört, und sie eine tatsächliche Zahl von über 100.000 junger Menschen in der Bundesrepublik darstellen, sind die Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten und die erlangten Qualifikationen der jungen Menschen kaum systematisch einbezogen oder untersucht worden. Sicher ist jedoch, dass ihnen der Zugang zu Bildung aufgrund ihres unsicheren Aufenthaltstitels erheblich erschwert wird (vgl.: Behrens, Westphal 2009: 55).

„Problematisch ist die Integration in den Arbeitsmarkt. Es gibt sehr viele motivierte, sehr gute und sehr fleißige Jugendliche, wo denen manchmal dann Knüppel zwischen die Beine geworfen werden, dass sie dann doch keine Arbeitserlaubnis bekommen. Das ist dann für sie ein Schlag ins Gesicht. Sie wollen und sind bemüht.“ (Interview Hoppe 2013: 5)

Die zentralen Aspekte der Ausbildung und des beruflichen Werdegangs im Leben der jungen, erwachsenen Flüchtlinge variieren, je nachdem welche Aufenthaltspapiere die Betroffenen vorzeigen können. Unterschieden wird zwischen der Aufenthaltsgestattung, der Duldung und der Aufenthaltserlaubnis.

Bei einer Aufenthaltsgestattung, die der junge Flüchtling während des Asylverfahrens besitzt, gilt eine einjährige Wartefrist für den Arbeitsmarkt. Nur in Ausnahmefällen, wenn die Möglichkeit der Anrechnung vorheriger Aufenthaltszeiten besteht, kann bereits vor der Frist eine Zustimmung zur Beschäftigung seitens des Sozialamts zugestimmt werden. Auch in diesen Fällen wird jedoch geprüft, dass für die Beschäftigung kein Deutscher- oder EU-Bürger festgestellt wird

Der Zugang zur Ausbildungsförderung ist ebenfalls nur bedingt möglich. Der Auszubildende muss sich entweder insgesamt fünf Jahre in Deutschland aufgehalten haben und zudem rechtmäßig erwerbstätig gewesen sein oder es muss sich mindestens ein Elternteil in den letzten sechs Jahren drei Jahre in der Bundesrepublik aufgehalten haben und ebenfalls rechtmäßig erwerbstätig gewesen sein. Diese Voraussetzung kann auch abgeändert auf andere Verwandte zutreffen.

UMF sind in der Regel bis zum Erreichen der Volljährigkeit jedoch keine fünf Jahre in der Bundesrepublik und haben zudem keine Elternteile, die sich zu diesem Zeitpunkt im Inland aufhalten. Chancen, eine Ausbildung zu beenden, haben die jungen Volljährigen nur dann, wenn sie bereits während ihres Aufenthalts in einer Jugendhilfeeinrichtung eine Ausbildung begonnen haben. Bei jungen Volljährigen, die lediglich eine Duldung erhalten, treffen größtenteils die gleichen Bedingungen zu, wie bei den Betroffenen, die eine Aufenthaltsgestattung bekommen. Geduldeten Personen kann eine Arbeitserlaubnis jedoch unter einigen Umständen eher zugesagt werden als Personen mit einer Aufenthaltsgestattung. Allerdings ist mit der Duldung auch ein komplettes Arbeitsverbot möglich. Ein selbstverschuldetes Abschiebungshindernis oder die Einreise zum Zwecke des Sozialhilfebezugs können Voraussetzungen für ein komplettes Arbeitsverbot darstellen.

Bezüglich der Ausbildungsförderung haben geduldete Personen seit 2009 bessere Chancen. Es reicht aus, dass sich der Auszubildende seit mindestens vier Jahren im Bundesgebiet aufhält, um eine betriebliche oder (hoch)-schulische Ausbildung zu beginnen.

Bei Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, ist sowohl der Zugang zum Arbeitsmarkt, als auch die Förderung zur Ausbildung wesentlich besser. Der Grund der Aufenthaltserlaubnis kann allerdings großen Einfluss auf die Voraussetzungen der Ausbildungsförderung haben (vgl.: Behrens, Westphal 2009: 54ff.).

„Das ist diese Problematik, die vielen Minderjährigen auch Angst bereitet. Viele bekommen eine Ablehnung am Arbeitsmarkt, da viele Arbeitgeber nicht konkret informiert sind. Sie wissen nicht, dass die Jugendlichen mit einer Duldung schon einen Ausbildungsplatz bekommen können. [...] Die [Ausländerbehörden] würden keinen, der sich gut integriert hat und in einen Ausbildungsverhältnis ist abschieben. Er gilt als potentieller Anwerber, der in Zukunft auch eine Fachkraft sein wird, der auch für Deutschland gut wäre.“ (Interview Ismailovski 2013: 9)

Das große Problem, welches Herr Ismailovski anspricht, ist das mögliche Unwissen der restlichen Bevölkerung über die verschiedenen Möglichkeiten für die UMF am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Viele Arbeitgeber kennen sich mit der tatsächlichen Rechtslage nicht gut genug aus oder sind falsch informiert. Sie verweigern jungen Flüchtlingen vielleicht eine mögliche Ausbildung, die für die Be-

troffenen eine wichtige Verbesserung ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik darstellen würde.

5.3 Unterbringungsmöglichkeiten

Wie bereits mehrfach beschrieben, endet für die jungen Flüchtlinge mit der Volljährigkeit der Schutzauftrag der Jugendhilfe und die jungen Volljährige müssen von der Jugendhilfeeinrichtung in ein Übergangsheim oder in eine eigenen Wohnung wechseln (vgl.: Interview König 2013: 3).

In Nordrhein-Westfalen sehen die Unterbringungsmöglichkeiten der erwachsenen Flüchtlinge sehr verschiedenen aus. Etwa ein Drittel aller Flüchtlinge kommen in eigenen, privaten Wohnungen unter. Ein weiteres Drittel findet einen Platz in kommunalen Wohnheimen und das letzte Drittel muss in großen Auffanglagern unterkommen (vgl.: Pro Asyl o. J: o. A.).

„Übergangwohnheime gibt es auch hier in Aachen, auch in der Städtereion, also im Kreis Aachen. [Die jungen Volljährigen] werden entweder dort untergebracht oder grundsätzlich wurde es so vereinbart, dass die Minderjährigen ab dem 18. Lebensjahr in normalen Wohnungen untergebracht werden sollen. Im Prinzip wird darauf geachtet, dass die aus der Jugendhilfe in normalen Wohnungen untergebracht werden.“ (Interview Ismailovski 2013: 7)

Für die Flüchtlinge, die trotz allem in einem Übergangwohnheim untergebracht werden, ist die Situation sehr belastend. Diebstahl, Erpressung, Gewalt, Perspektivlosigkeit und psychische Probleme stehen bei vielen Bewohnern in diesen Unterbringungen an der Tagesordnung.

In eigenen Wohnungen sind Isolierung, Vereinsamung und ebenfalls Perspektivlosigkeit reale Tatbestände für die jungen Volljährigen. Für viele Betroffene ist diese Zeit eine sehr kritische, da sie wieder, wie zu Beginn ihres Aufenthalts, in einer neuen unsicheren Lage sind, in der sie diesmal mehr oder weniger ganz alleine stehen.

Einige erleben hier ein Wiederaufleben ihrer Traumatisierung, eine so genannte Re-Traumatisierung. Viele Bewohner dieser „Heime“ oder „Zentren“ haben ihre Traumata und psychischen Störungen noch nicht bearbeiten können, da sie keinen Zugang zu Therapeuten und Kliniken hatten oder die Hilfe langfristig nicht garantiert werden konnte (vgl.: Interview König 2013: 6). Die jungen Erwachsenen werden neben ihren eigenen Problematiken und Ängsten zusätzlich mit den Stö-

rungen und Belastungen ihrer Mitbewohner konfrontiert. Das ist für die Betroffenen wiederum eine belastende Situation. Eine weitere enorme Belastung ist, dass die Flüchtlinge ihre Bezugs- und Vertrauenspersonen erneut verlieren. Die Erzieher und Sozialarbeiter, die bis zur Volljährigkeit für den Jugendlichen zuständig waren, sind von einem auf den anderen Tag für den jungen Erwachsenen nicht mehr erreichbar (vgl.:ebd.: 9).

Der Aufenthalt in einem Übergangwohnheim kann als „Trigger“, vorherige traumatische Erlebnisse der Betroffenen wieder bewusst machen. Da die Unterbringungseinrichtungen neben den ohnehin schon erschwerten Bedingungen nicht genug Perspektive und Ablenkung vermitteln, sind die jungen Bewohner stark gefährdet, eine erneute Depression, eine Traumatisierung oder Angstzustände zu bekommen (vgl.: Espenhorst 2010: 28).

Zudem kann es in einem Übergangwohnheim vorkommen, dass sich mehrere Personen ein Zimmer teilen müssen. Zusätzlich gibt es Gemeinschaftsräume, wie Küche, Badezimmer usw., die allen Bewohnern des Übergangsheimes zur Mitbenutzung offen stehen. Es kann passieren, dass sich Toiletten und Duschen nur im Keller oder in der obersten Etage des Hauses befinden. Im Vergleich zu Jugendhilfeeinrichtungen oder zu eigenen Wohnungen werden die Schutzbedürftigkeit und die Privatsphäre eines jeden Bewohners nur sehr eingeschränkt berücksichtigt. Zudem leben viele Menschen in einem solchen Wohnheim, die dazu aus verschiedenen Nationen stammen und verschiedene kulturelle Identitäten besitzen. Der Sozialarbeiter ist meist für etwa 30 Bewohner gleichzeitig verantwortlich, was eine effektive Betreuung und Begleitung fast ausschließt (vgl.: Interview Ismailovski 2013: 7).

Der Übergang von der Jugendhilfeeinrichtung zu einem solchen Wohnheim ist somit für die jungen Volljährigen eine extreme Situation, die durchaus Potential einer Re-Traumatisierung bereithält.

„Aber es ist halt auch das Emotionale, was er hier so aufsaugt. Der Familienersatz und den Kontakt hier zu haben und sich aufgenommen zu fühlen, dass wird ihm natürlich fehlen.“ (Interview Jansen 2013: 7)

Es darf nicht vergessen werden, dass die jungen Flüchtlinge ohne ihre Familienangehörigen in die Bundesrepublik gekommen sind. Die vertrauensvollen Kontakte und Beziehungen, die zu Mitarbeitern der Jugendhilfeeinrichtungen, aber auch

zu Mitbewohnern aufgebaut wurden, stellen für die UMF eine wichtige Ressource für ihr Leben und ihre Integration im Bundesgebiet dar. Besonders weil für viele Flüchtlinge kein Kontakt zu Familienangehörigen möglich ist, hat die Heimgruppe einen sehr wichtigen Stellenwert in ihrem Leben. Zudem darf nicht vergessen werden, wie lange manche Flüchtlinge auf der Flucht waren und deshalb zum Teil über mehrere Monate oder Jahre in keinen familiären Strukturen mehr gelebt haben.

Der Abbruch dieser Wohnform in der Jugendhilfeeinrichtung, geht somit auch mit einem emotionalen Abbruch einher, der je nach Intensität der Beziehungen schwerwiegende Folgen haben kann.

5.4 Zukunftsangst

Viele UMF leiden aufgrund ihrer unsicheren Zukunftssituation unter schlimmen Ängsten. So ist die reale Angst vor einer Abschiebung für die Betroffenen ein Zustand, der sich auf ihr gesamtes Leben bezieht und dieses von Grund auf beeinflusst und prägt.

„Die Angst wird nie weg gehen. Die Angst wird immer dableiben, solange der Status nicht geklärt ist. Solange der Status nicht geklärt ist, wird die Angst bei negativen Entscheidungen, bei Duldungen, jahrelangen Duldungen immer bleiben. Das verfolgt einen immer dann. Diese Angst kann man nicht einfach so weg tun. Natürlich kann man aufklären und dementsprechend informieren und sagen, dass derzeit aufgrund der Situation im Heimatland keine Abschiebungen stattfinden. Aber das alleine reicht nicht aus. Diese Angst bleibt trotzdem. Es ist einfach diese Unsicherheit meiner Zukunft.“ (Interview Ismailovski 2013: 8f.)

Auch wenn es nicht möglich ist tatsächliche Zahlen zu finden, wie viele UMF nach dem Erreichen der Volljährigkeit im Bundesgebiet bleiben können, so kann davon ausgegangen werden, dass sehr viele UMF auch als Erwachsene zunächst in Deutschland weiter leben werden (vgl.: Interview Younessi 2013: 5).

Die Angst der jungen Flüchtlinge bezieht sich jedoch nicht nur auf die Gefahr der Abschiebung und der Rückkehr in das Heimatland. Ein weiterer Aspekt, der bei nahezu allen UMF bereits lange vor der Volljährigkeit zu bemerken ist, ist die Angst davor, aus dem gewohnten Umfeld wegziehen, vertrauensvolle Menschen zurücklassen zu müssen, um in Auffanglager oder Übergangsheime zu ziehen.

Die möglicherweise bevorstehende Situation, in eine Unterkunft zu wechseln, in der die jungen Menschen auf sich alleine gestellt sind und nicht annähernd die

Unterstützung erhalten, die sie in der Jugendhilfeeinrichtung erhalten haben, ist für die Betroffenen nur schwer aushaltbar. Die Verschlechterungen der zentralen Lebensbereiche, wie unter anderem die Verschlechterung der Krankenversorgung, die eingeschränkte Bildungsmöglichkeit, der gekürzte finanzielle Bereich und die Unterbringung in einem Übergangwohnheim sind einschneidende Erlebnisse, die die Qualität des Aufenthaltes und die Möglichkeiten einer erfolgreichen Zukunft in Deutschland stark beeinträchtigen und verschlechtern können. Hinzu kommt, dass der Verlust der vertrauten Beziehungen zu ehemaligen Betreuern, Vormündern, Freunden und Klassenkameraden und zusätzlich der Umzug in neue Stadtteile oder gänzlich neue Städte eine unzumutbare und in fast allen Lebensbereichen unzufrieden stellende Situation für die UMF bedeutet.

„Da hat er riesengroße Angst vor, wirklich riesengroße Angst. [...] Er weint dann auch. Er fängt dann sofort an zu weinen und kann es gar nicht wahrhaben. Er kann auch ganz schwer nur wahrhaben, dass er hier mit 18 Jahren ausziehen muss. Er würde unheimlich gerne noch länger hier bleiben. Aber da muss man einfach realistisch sein. Die Möglichkeit wird er nicht bekommen. (Interview Jansen 2013: 4)

Die Angst der jungen Flüchtlinge ist auch deutlich für die Betreuer der Jugendhilfeeinrichtungen zu spüren. Sie reicht von Integrationserschwernissen im Allgemeinen bis zu Suizidgedanken und -versuchen. Die große Problematik dabei ist, dass auch die Betreuer, Vormünder und die Mitarbeiter des Jugendamtes bisher keine Möglichkeit haben, den Jugendlichen die Angst zu nehmen, da sie an der problematischen Situation bis dato nichts ändern können.

Zwar hat sich durch die Änderungen des AsylbLG die Möglichkeit verbessert, den Jugendlichen im Anschluss an die Jugendhilfe eine eigene Wohnung zu verschaffen, trotzdem kommen immer noch junge Volljährige, aus verschiedenen Gründen (z.B. Wohnungsmangel, fehlende Kooperationsbereitschaft des Sozialamts, fehlendes Fachwissen der Verantwortlichen) in Übergangsheimen unter (vgl.: Interview Hoppe 2013: 7).

5.5 Zwischenfazit

Die Situation der jungen Flüchtlinge ändert sich mit dem Erreichen der Volljährigkeit erheblich. Sowohl die Unterbringung, der Aufenthaltsstatus, die Bildungsmöglichkeit und der Zugang zur Ausbildung und zum Arbeitsmarkt sowie die Qualität der Krankenversorgung verändern sich ab diesem Zeitpunkt. Bei einem positiven Verlauf kann eine Wohnung bezogen, die Schule weiter besucht, eine Ausbildung fortgesetzt und der Kontakt zu vertrauten Personen aufrecht erhalten werden. Häufiger passiert es allerdings, dass der Übergang von der Jugendhilfe zur Sozialhilfe problematischer und für die jungen Volljährigen zum Teil dramatisch verläuft.

Eine Unterbringung in Übergangwohnheimen, der Abbruch von langjährigen und vertrauensvollen Beziehungen, eine Unterbrechung der Schullaufbahn, sowie einschneidende Einschränkungen in finanziellen Bereichen und bei der Krankenversorgung, gehören zu den Problematiken und realen Tatbeständen bei jungen Flüchtlingen, die aus der Jugendhilfe fallen.

Aufgrund dieser Geschehnisse leiden nahezu alle UMF bereits vor der Volljährigkeit unter extremen Zukunftsängsten. Diese beziehen sich zum einen auf die Angst einer bevorstehenden Abschiebung aufgrund eines unsicheren Aufenthaltsstatus vor der Volljährigkeit und zum anderen auf die ungewissen Veränderungen im Leben der Betroffenen nach dem Erreichen des 18. Lebensjahres.

In den von mir, für die vorliegende Arbeit, geführten Interviews, schilderten mir alle Experten, dass die Situation nach dem Erreichen der Volljährigkeit und die damit verbundene Zukunftsangst als größtes Spannungsfeld wahrgenommen wird und eine dringende Verbesserung der Situation erforderlich ist. Auch um den UMF bereits während des Aufenthalts in der Jugendhilfeeinrichtung bessere Zukunftsplanungen und Verselbstständigungsprozesse anbieten und effizienter mit dem Jugendlichen gemeinsam die Zukunft gestalten zu können, sind Änderungen notwendig.

„Ja es gibt [ein Spannungsfeld], da ist es für mich besonders spürbar. Das ist der Übergang zur jungen Volljährigkeit. Ich kann hier schwersttraumatisierte Jugendliche mit einer schweren, drohenden seelischen Behinderung haben. Da habe ich einen §35a, da habe ich eine Möglichkeit über das 18. Lebensjahr hinaus, Hilfe für junge Volljährige §41 usw. anzubieten. Ich habe da ganz viele Hilfsmöglichkeiten. Die habe ich bei UMF nicht. Die gehen mit 18 Jahren raus aus der Jugendhilfe. Das ist ein

Spannungsfeld. [...] Und das finde ich schon ziemlich katastrophal, weil es da einen ganz großen Hilfebedarf gibt. Ganz viel in unserer Erziehungsplanung läuft ja auch auf die berufliche Entwicklung, die Verselbstständigung und die schrittweise Annäherung in die eigene Wohnung hinaus. Das kann ich bei den UMF alles gar nicht so planen. Ich kann nur Kompetenzen vermitteln und versuchen Handlungsoptionen zu erklären. Wenn die Betroffenen dann zugewiesen werden, kann ich nur hypothetisch abwägen, was sie brauchen, um eigene Wohnungen zu finden und so weiter und so fort. Aber das ist natürlich in der kurzen Zeit, die wir häufig nur haben, sehr schwierig. Und mit Nachgang etwas für jemanden zu gestalten, der die Sprache nicht richtig spricht [...] vielleicht sogar fast unmöglich. Wir wissen ja noch nicht einmal wo sie zugewiesen werden. Das ist wirklich schwierig.“ (Interview Hüren-Coldewey 2013: 6)

Die ungewisse Zukunft der Flüchtlinge gestaltet die Situation auf beiden Seiten (Betroffener und Fachkraft) als schwierig. Nicht zu wissen, wo der junge Flüchtling wie leben wird, macht eine konkrete Zukunftsplanung und Vorbereitung fast unmöglich. Der zeitliche Faktor, der bei den jungen Flüchtlingen dazu kommt, erschwert die Problematik zudem enorm. Häufig bleiben nur wenige Monate bis der Flüchtling die Volljährigkeit erreicht und aus der Jugendhilfe fällt. Je kürzer die Zeit innerhalb der Jugendhilfeeinrichtung, desto problematischer gestaltet sich eine positive Zukunftsplanung.

Die Jugendhilfeeinrichtungen stellen für die jungen Flüchtlinge eine größtenteils effiziente Unterbringung dar. Sie erfahren dort eine Alltagsstrukturierung, werden von Bezugspersonen bei der Integration, ausländerrechtlichen Angelegenheiten und alltäglichen Situationen unterstützt. Die Kosten, die in der Jugendhilfe entstehen sind sinnvoll investiert und notwendig für eine am Kindeswohl orientierte Unterstützung. Ab dem Erreichen der Volljährigkeit werden die vorherigen Integrationserfolge, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten und erworbene Kompetenzen der Flüchtlinge aber nicht sinnvoll fortgesetzt. Häufig passiert sogar das Gegenteil. Durch die oben beschriebenen Konsequenzen besteht die Gefahr, dass als Folge der Perspektivlosigkeit, der Re-Traumatisierungen in Deutschland, den Beziehungsabbrüchen nach dem Erreichen der Volljährigkeit und der ständigen Angst vor einer ungewissen Zukunft und der fehlenden Partizipationsmöglichkeiten am eigenen Lebensverlauf ein Klientel entsteht, dass von der Gesamtgesellschaft in Deutschland nicht unbedingt erwünscht ist (vgl.: Interview König 2013: 9).

Die Forderungen der Fachkräfte, auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit Angebote der Jugendhilfe weiterzuführen, um die Betroffenen weiter unterstützen zu können, wurden aus Interviews ebenfalls deutlich.

Es sind bereits Überlegungen und Pläne im Umlauf, die sich genau auf die Personengruppe der jungen volljährigen Flüchtlinge beziehen. In wieweit diese Projekte in die Realität umgesetzt werden können, ist zum Zeit des Interviews allerdings noch nicht klar, da zur Zeit des Interviews Kostenträger, auch beim Jugendamt, gesucht werden (vgl.: Interview Younessi 2013: 2)

6 Schlussbetrachtung und die Herausforderungen für die Soziale Arbeit

Ziel der vorliegenden Bachelorthesis ist es, dem Leser die aktuelle Situation der UMF im Bundesgebiet unter verschiedenen multiperspektivischen Betrachtungsweisen offen zulegen. Innerhalb der Arbeit wurden die verschiedenen Rechtsgebiete, Zuständigkeiten, Aufgaben, Herausforderungen, Problematiken, Spannungsfelder, Grenzen und Möglichkeiten im Umgang mit UMF vorgestellt und diskutiert. Dem Leser wurde ein weitestgehend umfassendes Bild der aktuellen Situation der UMF in der Bundesrepublik gegeben.

Neben den Quellen aus der Fachliteratur, konnten zudem, durch die praktischen Erfahrungen der interviewten Fachkräfte, die Lebenslagen der jungen Flüchtlinge realitätsnah wiedergegeben werden. Auf Zukunftsängste, Integrationsversuche, Wünsche und langfristige Ziele der UMF konnte so genauer eingegangen werden. Zudem wurde immer wieder ein Bezug zu Aachener Einrichtungen hergestellt, die für die UMF wichtige Institutionen darstellen, wie z.B. dem Café Zuflucht oder einem Stolberger Kinder- und Jugendheim. Auch wurde auf die Qualität der Kooperationen zwischen den verschiedenen Institutionen eingegangen.

Trotz des Versuchs, eine möglichst umfassende Sicht auf die verschiedenen Bereiche, Themengebiete und Herausforderungen der UMF zu geben, bleiben aufgrund der komplexen Thematik viele Umstände noch unberücksichtigt.

Fasst man die Ergebnisse der einzelnen Kapitel der vorliegenden Arbeit zusammen, so muss festgehalten werden, dass sich der Umgang mit UMF in den letzten Jahren in vielen Teilen Deutschlands verbessert hat. Trotzdem muss immer noch vieles verbessert und optimiert werden, um von einem guten und gelungen Umgang mit UMF sprechen zu können.

Es wird davon ausgegangen, dass die Zahl der UMF in den nächsten Jahren weiter ansteigen wird, da sich in Zukunft Fluchtursachen wie Hungersnöte, Umweltkatastrophen, Kriege, Armut weltweit verstärken. Schon jetzt reichen die Kapazitäten der Jugendhilfe an vielen Orten Deutschlands nicht aus, so dass immer wieder Jugendliche unter Umständen leben müssen, die von einer erschwerten Entwicklung bis hin zu kindeswohlgefährdeten Bedingungen viele Verbesserungen unabdingbar machen.

Dass die angegebene Zahl der UMF, je nach Quelle stark variieren kann, hängt damit zusammen, dass immer noch keine bundesweite Evaluation zur Anzahl, Unterbringung, Zukunftssituation und Aufenthalt der UMF durchgeführt wurde. Obwohl der im Jahre 2005 in Kraft getretene NAP als wichtiges Ziel, die Untersuchungen zur Zahl und Lebenssituation von Flüchtlingskindern in Deutschland analysieren wollte, hat eine solche bundesweite Untersuchung bis zum heutigen Zeitpunkt noch nicht stattgefunden.

Diese Tatsache verhindert zum einen, die genaue Situation der UMF bundesweit exakt aufzuzeigen und zu beurteilen, da dafür genauere Zahlen und Entwicklungen bzgl. der Situation der UMF untersucht werden müssten und zum anderen zeigt es, welchen niedrigen Stellenwert den UMF in unserer Gesellschaft eingeräumt wird.

Der Umgang mit jungen Flüchtlingen innerhalb der Jugendhilfe ist von Bundesland zu Bundesland sehr verschieden geregelt. Unterbringungsformen, Clearingverfahren, Zuständigkeiten und Perspektiven sind somit bundesweit nicht einheitlich festgelegt, was zu einer enormen Chancenungleichheit führen kann. Diese dürfte aufgrund der gesetzlichen Bedingungen allerdings nicht gegeben sein, da die Orientierung am Kindeswohl gesetzlich verankert und daher auf Bundesebene gleichermaßen Akzeptanz finden sollte. Trotzdem kann für einen unbegleiteten Flüchtling, der z.B. in Hessen aufgegriffen wird, der Verlauf im Bundesgebiet wesentlich positiver verlaufen als für einen jungen Flüchtling in Mecklenburg-Vorpommern.

Die rechtlichen Vorgaben und Abkommen nehmen im Umgang mit UMF sowohl auf UN- und EU-Ebene, als auch auf nationaler Ebene einen bedeutenden Stellenwert ein. Für die verschiedenen Fachkräfte bedeutet dies, dass die komplexen rechtlichen Vorschriften verstanden und angewendet werden müssen, um UMF bestmöglich helfen und unterstützen zu können. Da die jungen Flüchtlinge als Minderjährige zur Jugendhilfe gezählt werden, aber aufgrund ihres Aufenthaltstitels dem Ausländerrecht zugeordnet werden, entsteht ein Spannungsfeld zwischen diesen beiden Rechtsgebieten unter denen die UMF teilweise enorm zu leiden haben. Besonders die 16 und 17-jährigen unbegleiteten Flüchtlinge bekommen dieses Spannungsfeld häufig zu spüren. Sie gelten im Ausländerrecht als verfahren

rensmündig, so dass es immer wieder vorkommt, dass kein Vormund für diese Zielgruppe bereitgestellt wird und sie in Aufnahmezentren und nicht in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden.

Grundsätzlich konnte herausgearbeitet werden, dass der gesetzliche Rahmen ein komplexes Feld an unterschiedlichen Abkommen, Konventionen, Beschlüssen und Gesetzestexten bereithält, die auch außerhalb der Bundesebene Anwendung finden. Als Beispiel sind die UN-KRK, KSÜ, EU-Qualifikationsrichtlinie, die Dublin-III Verordnung u.a. zu nennen.

Obwohl in den letzten Jahren viele Neuerungen und Verbesserungen in den verschiedenen Rechtsgebieten getätigt wurden, die das Kindeswohl betreffen und für den Aufenthalt der UMF eine positive Wirkung haben müssten, wie z.B. der Wegfall der Vorbehaltsklausel der UN-KRK, die Veränderung des § 42 SGBVIII, das Inkrafttreten des NAP im Jahre 2005, die Einführung von Sonderbeauftragten für UMF im BAMF usw., gestaltet sich die Rechtspraxis sowohl auf EU- als auch auf Bundesebene als ein sehr heterogenes Feld. So werden immer wieder „blinde Flecken“ der Gesetzestexte ausgenutzt, um kostensparend statt kindeswohlorientiert zu handeln.

Somit muss festgehalten werden, dass aktuell ein großer Unterschied zwischen der Theorie und der Rechtspraxis zu beobachten ist. Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen stellt diese Situation eine Diskriminierung auf vielen verschiedenen Ebenen dar. Sie können nicht dieselben Rechte beanspruchen wie Kinder, die im Besitz eines deutschen Passes sind.

UMF werden im Bundesgebiet von vielen verschiedenen Fachkräften und unterschiedlichen Institutionen betreut, begleitet und beraten. Auf die jungen Flüchtlinge, die die Bundesrepublik meist nach einer langen Flucht erreichen, müssen die vielen unterschiedlichen Zuständigkeiten mit ihren verschiedenen Mitarbeitern und Erreichbarkeiten zunächst einschüchternd und überfordernd wirken.

Sie können auch aufgrund der sprachlichen Schwierigkeiten die Vielzahl der Personen und Einrichtungen nicht oder nur bedingt unterscheiden und ihre Aufgaben verstehen.

Diese „Masse“ aus verschiedenen Zuständigkeiten kann einer effektiven Betreuung und Förderung der UMF zudem im Wege stehen. Es besteht die Gefahr, dass

die Gesamtsituation des jungen Flüchtlings aus den Augen verloren wird. Dies erschwert eine effiziente Begleitung und Betreuung.

Die Wichtigkeit einer gelungenen Kooperation ist an dieser Stelle aufzuzeigen. Eine effektive und gute Kooperation zwischen den Behörden und Institutionen sowie externen Fachkräften und Einrichtungen, kann die Situation der UMF im Bundesgebiet maßgeblich beeinflussen.

Gute Kooperationen zwischen den Bereichen sind jedoch häufig nicht möglich, da Konkurrenzdenken zwischen Jugendhilfeeinrichtungen oder Behörden keine Seltenheit sind. Auch wird der wirtschaftliche Aspekt häufig über das Wohl des Kindes gestellt, was ein Grund dafür ist, dass nicht der junge Flüchtling selbst oberste Priorität hat, sondern finanzielle Aspekte diesen Platz einnehmen (vgl.: Espenhorst 2010a: 30).

Die Flüchtlingsberatungsstellen, als externe Fachkräfte, stellen in diesem Spannungsfeld eine wichtige Institution dar. Da sie weder an die Jugendhilfe noch an verschiedene Behörden gebunden sind, können sie als Vermittler zwischen den anderen Institutionen agieren und eine gelungene Kooperation, trotz der zuvor beschriebenen Problematiken, herstellen.

Auffallend ist zudem, dass Qualitätsstandards in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen auf Länderebene fehlen. So wird häufig jeder Einzelfall neu entschieden, anstatt Standards einzuführen, um den Prozess effizienter gestalten zu können.

Die Vormünder, die unter anderem die Aufgabe haben, zu prüfen ob die Entscheidungen, die ihre Mündel betreffen, am Kindeswohl orientiert sind und mit den Wünschen und Erwartungen des Jugendlichen übereinstimmen, sind häufig aufgrund der hohen Fallzahlen stark überfordert. Oft können sie ihren Aufgaben deshalb nicht so nachgehen, wie es für ihre Mündel brauchbar und wichtig wäre.

Neben den Vormündern wird eine generelle „Not“ bei den Mitarbeitern und Kapazitäten der Jugendhilfe deutlich. Mitarbeiter des Jugendamtes haben Schwierigkeiten die ankommenden UMF in Jugendhilfeeinrichtungen zu vermitteln, da freie Kapazitäten in den Einrichtungen fehlen. Vorläufige Unterbringungen in Hotels und Jugendherbergen sind die Folge der fehlenden Plätze. Für die UMF kann diese Unterbringungsform, auch wenn sie nicht dauerhaft angesetzt ist, sehr belastend sein. Es können schwerwiegende Ängste und psychische Störungen auftreten,

da es an einer guten Betreuung, Alltagsstrukturierungen und an Integrationsmöglichkeiten fehlt.

Fachwissen und Engagement einer jeden Fachkraft kann für die Qualität des Aufenthalts der UMF eine zentrale Bedeutung haben. Das Engagement des Sozialarbeiters nimmt zwar immer eine wichtige Bedeutung für das Wohlbefinden des Klienten und die Effizienz der Unterstützung innerhalb der Sozialen Arbeit ein. Für UMF können die Konsequenzen bei fehlendem Fachwissen oder Engagement der Fachkraft jedoch besonders negative Folgen nach sich ziehen. Bei ihnen hat es Auswirkungen auf die Unterbringung, die Betreuung, die Zukunftsperspektive, den Aufenthaltsstatus und andere zentrale Lebenslagen. Somit kann sich besonders in der Flüchtlingssozialarbeit, fehlendes Engagement und Fachwissen seitens der Fachkraft, auf das gesamte Leben der betroffenen Flüchtlinge innerhalb kürzester Zeit negativ auswirken.

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit ändert sich für die UMF das Leben, welches sie bisher in der Jugendhilfeeinrichtung geführt haben von Grund auf. Die Jugendhilfe endet mit dem 18. Lebensjahr (außer für die Jugendlichen, die in ihrem Herkunftsland später die Volljährigkeit erreichen) für fast alle Flüchtlinge schlagartig. Anders als bei deutschen Jugendlichen wird für UMF in nahezu allen Fällen einer Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII nicht sattgegeben. Ein Spannungsfeld entsteht deshalb, da die jungen Volljährigen einen großen Hilfebedarf, auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit haben. Sehr viele UMF leiden unter dem Verlust ihrer Herkunftsfamilie, Traumatisierungen, Zukunftsängsten, Integrationserschwernissen und der erfahrenen Schutzlosigkeit. Nach dem Erreichen der Volljährigkeit steigen zudem die Möglichkeit und die Gefahr einer Abschiebung. Da in den meisten Fällen der Aufenthaltsstatus erst nach dem Erreichen der Volljährigkeit erteilt oder verwehrt wird, wissen weder die UMF selber, noch die Mitarbeiter der Jugendhilfe, was mit ihnen nach der Beendigung der Jugendhilfemaßnahmen passiert.

Die wenigsten Flüchtlinge werden unmittelbar nach dem Erreichen der Volljährigkeit in ihr Herkunftsland abgeschoben oder in einen sicheren Drittstaat umverteilt. Allerdings ist auch diese geringe Möglichkeit für die Flüchtlinge eine massive Befürchtung.

Meistens werden die jungen Volljährigen nach der Beendigung der Jugendhilfemaßnahmen in eigenen Wohnungen oder in Übergangsheimen untergebracht. Während die Unterbringung in eine eigene Wohnung als positiv betrachtet werden kann, wird der Wechsel von der Jugendhilfeeinrichtung zu einem Übergangwohnheim als sehr belastend und kritisch für die Betroffenen beschrieben. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit gehen häufig Beziehungsabbrüche der Betreuer in den Jugendwohngruppen einher. Diese Beziehungen haben für die UMF bis dato eine wichtige Funktion erfüllt, da die Mitarbeiter häufig die Hauptbezugspersonen der Jugendlichen waren, zu denen ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden konnte.

Auch der mögliche Wegzug aus dem Ort oder dem Stadtteil kann eine sehr belastende Tatsache darstellen. In den Übergangsheimen werden die jungen Volljährigen zudem mit weiteren Problemen konfrontiert. Die Unterbringungsmöglichkeiten in den Übergangsheimen gehen häufig mit einem Verlust der Privatsphäre und einer Schutzlosigkeit einher, da viele Personen verschiedener Nationalitäten auf engem Raum zusammen leben. Zudem fehlt häufig eine Unterstützung vor Ort, da die Sozialarbeiter in den Wohnheimen mit der großen Zahl an zu Betreuenden, überfordert sind.

Hinzu kommt, dass sich mit dem Wegfall der Jugendhilfeleistungen auch die Krankenversorgungen und die finanziellen Leistungen verschlechtern. Viele Leistungen werden vom Sozialamt in Sachleistungen ausgezahlt, was wiederum die Lebensqualität durch mangelnde Teilhabemöglichkeiten negativ beeinflussen kann. Die Bildungsmöglichkeiten sowie die Leistungen zur Ausbildungsförderung und der Zugang zum Arbeitsmarkt sind für erwachsene Asylsuchende zudem stark eingeschränkt.

Diese unsichere und wenig positiv scheinende Zukunft nimmt bereits während der Unterbringungszeit in den Jugendhilfeeinrichtungen Einfluss auf das Leben der UMF. Die Angst kann von Integrationsschwierigkeiten bis zu Suizidgedanken und -versuchen, verschieden intensiv erlebt werden. Auch auf die Interventionsmöglichkeiten, die innerhalb den Jugendhilfeeinrichtungen angeboten werden, hat diese ungewisse Zukunftsperspektive massiven Einfluss. Denn auch für die Fachkraft ist die ungewisse Zukunft der UMF eine schwierige Voraussetzung, um angemessene Hilfestellungen und Zukunftsplanungen anbieten zu können.

Aus diesen Gründen müssen weiterführende Angebote, die auch über das 18. Lebensjahr hinausgehen, für die befragten Fachkräfte unbedingt eingeführt werden, um an die Integrationserfolge, die während der Jugendhilfe gemacht wurden, anschließen zu können. Die Gefahr, dass die jungen Volljährigen unter den Beziehungsabbrüchen, der Perspektivlosigkeit, den fehlenden Partizipationsmöglichkeiten, eventuellen Re-Traumatisierungen oder neuen Traumatisierungen nach dem Erreichen der Volljährigkeit erneut leiden müssen, ist zum Zeitpunkt der Ausarbeitung eine sehr reale.

Die aufgezeigten Problemstellungen machen deutlich, dass sich die momentanen Sachverhalte und Umsetzungen ändern und verbessern müssen. Es reicht nicht aus, rechtliche Grundlagen zu modifizieren, wenn die Rechtspraxis unverändert bleibt.

Besonders wichtig ist, dass ein einheitlicher Umgang aller im Bundesgebiet lebender UMF gewährleistet wird. Die Entwicklung von Konzepten, die das Kindeswohl und den Schutzauftrag an die erste Priorität stellen, muss sich flächendeckend durchsetzen. Die Leistungen der Jugendhilfe müssen für alle UMF, auch für alle 16- und 17-jährigen gesichert sein. Zudem besteht die unbedingte Notwendigkeit, dass allgemeingültige fachliche Standards für den Umgang und die Betreuung minderjähriger Flüchtlinge geschaffen werden. Die Fachkräfte müssen zum jetzigen Zeitpunkt für jeden UMF die Rechte und Leistungen mühsam durchsetzen und mit den verschiedenen Behörden aushandeln. Diese Tatsache ist beschwerlich, kostet viel Energie und Zeit und sorgt für eine andauernde Ungewissheit der UMF bezüglich ihrer Zukunft. Die Leistungen des SGVIII müssen grundsätzlich für alle Kinder und Jugendlichen, die in Deutschland leben, gleichermaßen zugänglich sein. Dazu gehört auch, die Möglichkeit Hilfen für junge Volljährige in Anspruch nehmen zu können, wenn ein Hilfebedarf gegeben ist. Das abrupte Ende der Jugendhilfe darf nicht länger toleriert werden. Die Hilfebedarfe der jungen Volljährigen müssen weiter gesehen und ernst genommen werden. Ihnen muss auch nach dem Erreichen der Volljährigkeit ein Anspruch auf qualifizierte Betreuung zugesprochen werden.

Für die Soziale Arbeit ergeben sich daher Herausforderungen auf vielschichtigen Ebenen, um einen effektiven und kindeswohlorientierten Umgang mit UMF und jungen Volljährigen Flüchtlingen zu gewährleisten. Zwar kann die Soziale Arbeit die Gesetze, Erlasse und Vorschriften nicht abschaffen oder übergehen, sie kann aber durch effektive Hilfestellungen und langfristig geplante Interventionen die Auswirkungen und Konsequenzen zumindest kompensieren.

Für die Sozialarbeiter ergeben sich innerhalb der Praxis viele neue Herausforderungen, die eine Fach- oder Weiterbildung notwendig machen. So müssen die Mitarbeiter im Jugendamt und in den Kinder- und Jugendheimen ihre bestehenden Konzepte dahingehend erweitern oder erneuern, dass sie trotz der gesetzlichen und finanziellen Erschwernisse eine effektive Erziehungs- und Zukunftsplanung möglich machen.

Die Erziehungsplanung wird aufgrund des fehlenden Fallverstehens, seitens der Fachkräfte, zunehmend erschwert. Die Geschichte der jungen Flüchtlinge ist aufgrund der Sprachbarriere häufig erst nach einiger Zeit des Aufenthalts für die Mitarbeiter der Jugendhilfeeinrichtung „verständlich“. Verständlich setzt jedoch nicht voraus, dass es für die Mitarbeiter nachvollziehbar sein muss. Die kulturellen Unterschiede können ein Verständnis der Situation zum Teil sehr erschweren.

In Zukunft ist es unbedingt erforderlich, das Fachpersonal mit interkulturellen Schulungen und Weiterbildungen fortzubilden, um einen notwendigen Austausch auf beiden Seiten zu erleichtern.

Eine gute Erziehungsplanung wird ebenfalls dadurch erschwert, dass die jungen Flüchtlinge häufig eine Rolle spielen müssen. Dies geschieht deshalb, da sie die Leistungen der Jugendhilfe nur beanspruchen können, wenn sie als minderjährige Flüchtlinge erfasst werden. Die Hilfebedarfe sind bei den jungen Menschen fast ausschließlich immer gegeben.

Sie bringen zum einen das Erlebte in ihrem Herkunftsland mit, was sie zur Flucht gebracht hat. Zum zweiten kommen negative Erfahrungen hinzu, die auf der Flucht gemacht wurden. Hierunter können schwerwiegende Traumatisierungen durch Gewalterfahrungen, Unterdrückungen, anhaltende Ängste usw. zählen. Eine weitere schwerwiegende Belastung stellt der Kulturschock dar und für viele UMF die Unterbringung in einer institutionellen Einrichtung (vgl.: Interview Hüren-

Coldewey 2013: 4f). So passiert es, dass sich junge Flüchtlinge innerhalb der Jugendhilfeeinrichtung in das Regelwerk einfügen müssen, dass für einen 16 Jährigen gedacht ist, obwohl sie vielleicht weit aus älter sind. Aber selbst, wenn sie tatsächlich 16 Jahre alt sind, ist es fraglich, ob sie trotz ihrer Erfahrungen und ihrer gesamten Biographie genauso behandelt werden können wie 16 jährige Jugendliche, die aus Deutschland stammen. Obwohl die jungen Flüchtlinge in ihrem Herkunftsland zum Teil einen Beruf erlernt und ausgeführt, in eigenen Wohnungen gelebt und eigenständig ihr Leben geführt haben, wird von ihnen verlangt, dass sie sich hier in Deutschland wie Jugendliche zu verhalten haben, wenn sie die Chance der Integration über die Jugendhilfe bekommen möchten.

Die Anpassung spielt generell eine sehr große Rolle für UMF innerhalb der stationären Unterbringung. Um jungen Flüchtlingen überhaupt Hilfe zu gewährleisten, wird erwartet, dass sie sich unauffällig oder positiv in den Gruppenprozess integrieren und ihre eigenen kulturellen Wertevorstellungen zumindest teilweise, unterdrücken. Für junge Flüchtlinge, denen der Anpassungsprozess nicht gelingen mag, bzw. für die es aufgrund ihrer biographischen Erlebnisse nicht möglich ist, sich in einem Gruppenrahmen zu bewegen, wie die Jugendhilfe in vorgibt, gibt es bislang keine Konzepte oder anderweitige Angebote, die es den Jugendlichen ermöglichen, trotz eventueller Verhaltensauffälligkeiten und Regelbrüchen, effektive und bedarfsorientierte Hilfen zu erhalten. Da diese Jugendlichen konzeptionell nicht tragbar sind, passiert es häufig, dass sie bis zu ihrer Volljährigkeit außerhalb der Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht werden und z.B. in Hotels oder Jugendherbergen leben müssen. Hier müssen unbedingt Konzepte entwickelt werden, die auch die jungen Flüchtlinge berücksichtigen, die sich nicht problemlos anpassen können (vgl.: Interview König 2013: 3ff.).

Für alle UMF, die in den Jugendhilfeeinrichtungen Fuß fassen möchten, heißt es praktisch gesehen, dass sie sich an Aus- und Bettgehzeiten zu halten haben, sich sagen lassen müssen, wann sie ihr Zimmer aufzuräumen haben, wann sie ihre Hausaufgaben erledigen müssen usw.

Eine gute Erziehungsplanung setzt allerdings eine altersangemessene Förderung voraus, um effektive und ressourcenorientierte Hilfe zu gestalten. Statt zu verlangen, dass die jungen Flüchtlinge sich so zu verhalten haben, wie es von ihnen er-

wartet wird, wäre es deutlich sinnvoller, die Erfahrungen und Erlebnisse der UMF anzuerkennen und in die Hilfeplanung zu integrieren. Zumindest in den Regelgruppen ist dies ein zentrales Problem, was einer optimalen Hilfe im Wege steht (vgl.: Interview Hüren-Coldewey 2013: 6f).

Nach meinem Verständnis müssen konzeptionelle Veränderungen auch dahingehend getätigt werden, dass die UMF innerhalb der Einrichtungen die Möglichkeiten erhalten ihre gemachten Erfahrungen und Erlebnisse, wie bereits erlernte Berufe im Herkunftsland, bei uns in Deutschland neben der Bildungsinstitution Schule, ausführen zu können. Sie müssen zudem als die Menschen wahrgenommen werden, die sie tatsächlich sind und nicht in der Rolle gesehen werden, welche sie aus der Not heraus annehmen müssen, um Hilfe zu erhalten. Die Aufgabe einer gelungenen Integration muss ebenfalls klar im Konzept aufgenommen werden, damit die Chance für die jungen Menschen steigt, einen positiven Aufenthaltsstatus zu erhalten.

Um die Integration zu erleichtern, wäre es wünschenswert, dass der Aufenthaltsstatus für die jungen Flüchtlinge bereits vor dem Erreichen der Volljährigkeit geklärt ist. Durch die abfallende Last und Angst und die Gewissheit, was die Zukunft für die Betroffenen bereithalten kann, ist eine sehr viel differenzierte und effektivere Zukunftsplanung und –gestaltung möglich.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Integration der jungen Flüchtlinge sowie der Umgang in den einzelnen Bundesländern, mit einer guten Zusammenarbeit und Kooperation aller beteiligten Fachkräfte optimiert und verbessert werden kann.

Dafür muss den Jugendlichen zudem eine größere Partizipationsmöglichkeit ermöglicht werden, damit sie sich selber als handelnde Subjekte verstehen, die ihr eigenes Leben durchaus mitgestalten können.

Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit muss intensiver betrieben werden, um die Gesamtgesellschaft mit den speziellen Thematiken der jungen Flüchtlinge zu konfrontieren und eine gelungene Integration durch Austausch und Verständnis zu fördern.

Durch die unterschiedlichen Kontakte, die ich während der Vorbereitungen der Ausarbeitung herstellen konnte, fiel mir zunehmend auf, dass ein großes Engage-

ment von den Fachkräften ausgeht, welches trotz den Schwierigkeiten und großen Herausforderungen, die wohl wichtigste Ressource für viele UMF im Bundesgebiet darstellt.

Anlagen

Anlage 1 – CD-ROM:

Interview 1 – Jansen –	Gruppenleitung AWG, Agnesheim Stolberg
Interview 2 – Hoppe, Ismailovski –	Mitarbeiter Café Zuflucht
Interview 3 – Younessi –	Ambulante und stationäre Betreuung
Interview 4 – König –	Teamleiter, Zentrum für Soziale Arbeit in Aachen-Burtscheid
Interview 5 – Hüren-Coldewey-	Heimbereichsleitung, Agnesheim Stolberg

Literaturverzeichnis

Monographien:

- Angenendt, Steffen (2000): Kinder auf der Flucht. Minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Im Auftrag des Deutschen Komitees für UNICEF. Opladen.
- Bender, Dominik; Bethke, Maria (2012): Zehn Jahre Dublin-kein Grund zum Feiern. Zur Umsetzung der Dublin II-Verordnung in Deutschland. European Refugee Found, Hessischer Flüchtlingsrat, Frankfurt am Main.
- Bundesfachverband UMF e. V. (Hrsg.) (2009): Handlungsleitlinien zur Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII. Standards für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. München.
- Café Zuflucht (2013): Soziale Beratung von Flüchtlingen im Land Nordrhein-Westfalen. Statistische Auswertung im Rahmen des Controllings des Landes Nordrhein- Westfalen für das Jahr 2012. Aachen.
- Ehring, Wally Marianne (2008): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Ihre rechtliche Stellung in Deutschland und Anforderungen an die Soziale Arbeit. Saarbrücken.
- Espenhorst Niels (2013): Kinder zweiter Klasse. Bericht zur Lebenssituation junger Flüchtlinge in Deutschland an die Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, B-UMF (Hrsg.), Berlin und München.
- Gödde, Michael (2011): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Spannungsfeld von Asyl- und Ausländerrecht. Flüchtlingsrat NRW e.V. (Hrsg.). Bochum.
- Heinhold, Hubert, (2012): Alle Kinder haben Rechte. Arbeitshilfe für die Beratung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration (Hrsg.). Freiburg im Breisgau.
- Jordan, Silke (2000): Fluchtkinder. Allein in Deutschland. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland-Hannover. 1999 eine explorative Studie ihrer pädagogischen Versorgung. Karlsruhe.

Noske, Babara (2010): Herausforderungen und Chancen. Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Eine Studie von Barbara Noske. Berthold, Espenhorst, Gittrich (Hrsg.), München.

Parusel, Bernd (2009): Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland. Aufnahme, Rückkehr und Integration. Studie II/2008 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN). Nürnberg.

Selders, Beate (2009): Keine Bewegung. Die Residenzpflicht für Flüchtlinge - Bestandsaufnahme und Kritik. Flüchtlingsrat Brandenburg und Humanistische Union (Hrsg.). 2. Auflage. Berlin.

Stauf, Eva (2012): Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe: Bestandsaufnahme und Entwicklungsperspektiven in Reinland-Pfalz.

Sammelbänder:

Apitzsch, Gisela (2010): Das deutsche Zuwanderungsgesetz und seine Bedeutung für Kinderflüchtlinge. Zur ungebrochenen Kontinuität in der Missachtung der Kinderrechte von Flüchtlingskindern und Kinderflüchtlingen in Deutschland. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden, S. 81-93.

Behrensen, Birgit; Westphal, Manuela (2009): Junge Flüchtlinge. Ein blinder Fleck in der Migrations- und Bildungsforschung. Bildung junger Flüchtlinge als Randthema in der migrationspolitischen Diskussion. In: Krappmann, Lothar; Lob-Hüdephol, Andreas; Bohmeyer, Axel; Kurzke-Maasmeier, Stefan (Hrsg.): Bildung für junge Flüchtlinge. Ein Menschenrecht. Erfahrungen, Grundlagen und Perspektiven. Bielefeld, S. 45- 58.

Dieckhoff, Petra (2010): Aufgaben der Ausländerbehörde. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden, S. 209-211.

- Espenhorst, Niels (2010a): Probleme und Herausforderungen für die Arbeit mit UMF. In: Fachtag Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Sachsen. Sachsen. S. 22-32.
- Hänlein, Rüdiger; Korring, Karoline; Scherdfeger, Sebastian (2000): Zur Einführung. Soziale Arbeit zwischen Welten. In: WOGÉ e.V., Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen, zweite überarbeitete und erweiterte Ausgabe, Münster, S. 14-35.
- Krappmann, Lothar (2012): Kindeswohl und Flüchtlingskinder – Deutscher Vorbehalt zur Konvention und Kindeswohl. In: Deutsches Rotes Kreuz. Bundesfachverband – Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten. Berlin und München S. 14-29.
- Kriechhammer-Yagmur, Sabine (2000): Ausländerbehörde. In: WOGÉ e.V., Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen, zweite überarbeitete und erweiterte Ausgabe, Münster, S. 333-339.
- Meißner, Andreas (2010): Vormundschaften für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden, S. 59-62.
- Reimann, Roland (2012): Kinder und Kindeswohl im aufenthaltsrechtlichen Verfahren. In: Deutsches Rotes Kreuz. Bundesfachverband – Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten. Berlin und München S. 57-65.
- Rieger, Uta (2010): Kinder auf der Flucht. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden, S. 21–26.

- Rieker, Peter; Weiss, Karin (2000): Monoethnische oder multiethnische Unterbringung? In: WOGÉ e.V., Institut für Soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Handbuch der Sozialen Arbeit mit Kinderflüchtlingen, zweite überarbeitete und erweiterte Aufgabe, Münster, S. 539-545.
- Peter, Erich (2010): Die Erstversorgung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger. Rechtliche Rahmenbedingungen aus Sicht der Jugendhilfe. In: Fachtag Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Sachsen. Sachsen. S. 11-21.
- Schwarz, Ulrike; Tamm, Anne (2010): Das Gesetz zur Kinder- und Jugendhilfe/ Sozialgesetzbuch VIII und seine Auswirkungen auf Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden, S. 37-47.
- Voigt, Claudius (2010): Finanzielle Leistungen auf der Grundlage Gesetzlicher Vorgaben. In: Dieckhoff, Petra (Hrsg.): Kinderflüchtlinge. Theoretische Grundlagen und berufliches Handeln. Wiesbaden, S. 49-58.
- Weiss, Karin (2009): Lebenslagen von jungen Flüchtlingen in Deutschland. In: Krappmann, Lothar/ Lob-Hüdephol, Andreas/ Bohmeyer, Axel/ Kurzke-Maasmeier, Stefan (Hrsg.): Bildung für junge Flüchtlinge. Ein Menschenrecht. Erfahrungen, Grundlagen und Perspektiven. Bielefeld, S. 59-70.

Beiträge aus Fachzeitschriften

- Berthold, Thomas/ Espenhorst, Niels (2010): Ein Raum wie kein anderer. Zentrale Probleme und Befugnisse bei der Gleichstellung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. In: Migration und Soziale Arbeit, 32. Jahrgang, Heft ¾, S. 290-295.
- Berthold, Thomas; Espenhorst, Niels (2011): Mehr als eine Anhörung – Perspektiven für das Asylverfahren von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Asylmagazin. Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht, S. 3–13.

- Berthold, Thomas; Espenhorst, Niels (3/2012): Still missing something! Bestehende Defizite bei der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. In: Forum Erziehungshilfen, S. 131.
- Classen, Georg (9/2012): Das BVerfG-Urteil zur Verfassungswidrigkeit des AsylbLG. In: Asylmagazin. Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht, S. 286-293.
- Espenhorst, Niels (2010b): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Zwickmühle zwischen Jugend- und Ausländerrecht. In: Stiftung Mitarbeit. Freiwilliges Engagement von Flüchtlingen und für Flüchtlinge.
- Eßer, Barbara (03/2011): Die Vorrangigkeit des Kindeswohls und die Wirklichkeiten junger Flüchtlinge in Deutschland. In: Überblick, Zeitschrift des Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismusbearbeitung in Nordrhein-Westfalen, S. 3-8.
- Von Keller, Christine (1/2011): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland. In: Jugendhilfe 49, S. 5–14.
- Müller, Kerstin (11/2011): Beiträge: Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge - Alternativen zum Asylantrag. In: Asylmagazin, S. 358-363.
- Schwarz, Ulrike (9/2011): Das Haager Kinderschutzübereinkommen – ein Überblick für die Jugendhilfe. Das Jugendamt. In: Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, 84, 438–442.
- Steinbüchel, Antje (2/2013): Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Jugendhilfereport, Allgemeiner Sozialer Dienst, LVR-Landesjugendamt, S. 38-41.
- Wolff, Theresia (6/2005): Rechtsprechungsfokus. Die Mitwirkungspflicht des §15 Abs.2 Nr.6 AsylVfG. In: Asylmagazin, Bonn, S. 9-13.

Internetquellen

- AFET, Bundesfachverband für Erziehungshilfe e.V. (Hrsg.) (2012): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Kontext von Jugendhilfe, Recht und Politik.

- Hannover. http://www.afet-ev.de/veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2012_02.pdf (download 19.6.2013).
- Auswärtiges Amt (2010): Bundesaußenminister Guido Westerwelle: Pressemitteilung vom 15.7.2010 zur Rücknahme des Vorbehalts zur Kinderrechtskonvention. <http://www.auswaertigesamt.de/diplo/de/Infoservice/Presse/Meldungen/2010/100715-Kinderrechtskonvention.html> (zuletzt eingesehen 13.11.2012).
- Bundesfachverband UMF e. V. (Hrsg.) (2007): Positionspapier des Bundesfachverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union. Stand März 2007 <http://www.b-umf.de/images/stories/dokumente/positionspapier-bumf-2007.pdf> (download 18.07.2013).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2005): Nationaler Aktionsplan. Für ein kindergerechtes Deutschland 2005–2010. Berlin. <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/nap-nationaler-aktionsplan,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (download 20.06.2013).
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2012): Drucksache 17/10454. Antwort der Bundesregierung. Auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Agnes Alpers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2012. Berlin 10.08.2012. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/104/1710454.pdf> (download 17.6.2013).
- Doll, Tabea (2010): In Deutschland. Grenzgänger unter uns. Flucht und Migration. <http://grenzgaengerunteruns.wordpress.com/in-deutschland/> (zuletzt eingesehen 9.7.13).
- Flüchtlingsrat Brandenburg (Hrsg.) (2010): Unbegleitete Minderjährige (UM). Sonderbeauftragte für unbegleitete Minderjährige. O.A.

<http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2011/10/Dienstanweisung-BAMF-Mai-2010.pdf> (download 20.8.2013).

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (1997): UNHCR. Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger

http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_3_asylverfahren/FR_int_asyl-RL_UMF.pdf (download 6.9.2013).

Informationsverbund Asyl e.V. (2005): Genfer Flüchtlingskonvention.

<http://www.asyl.net/uploads/media/gfk.prn.pdf> (download 6.9.2013).

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2013): Jugend. Handzeichnung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen.

http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=27919&fileid=91637&sprachid=1 (letzter Stand 27.6.2013).

Prantl, Heribert. Süddeutsche (Hrsg.) (2013): Ein warmes Bett im Gefängnis. Wie Europa mit Asylbewerbern umgehen will.

<http://www.sueddeutsche.de/politik/wie-europa-mit-asylbewerbern-umgehen-will-ein-warmes-bett-im-gefaengnis-1.1570103> (letzter Stand 4.9.2013).

Pro Asyl (Hrsg.) (2010): Presseerklärung. 18 Jahre UN-Kinderrechtskonvention unter Vorbehalt.

http://www.proasyl.de/de/presse/detail/news/18_jahre_un_kinderrechtskonvention_unter_vorbehalt/ (zuletzt eingesehen 13.08.13).

Pro Asyl (Hrsg.) (o. J.): Lager in Deutschland. Nordrhein-Westfalen.

http://www.proasyl.de/de/themen/lagerkarte/map/nordrhein_westfalen/ (zuletzt eingesehen 9.09.2013).

Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien. Vom 20. November 1989, am 5. April 1992 für

Deutschland in Kraft getreten.

http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/Aktionen/Kinderrechte18/UN-Kinderrechtskonvention.pdf (download 18.06.2013).

Gesetze und sonstige Quellen

Amtsblatt der Europäischen Union (2013): Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist http://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0CC8QFjAA&url=http%3A%2F%2Fwww.migrationsrecht.net%2Fcomponent%2Foption%2Ccom_joomdoc%2FItemid%2C209%2Fgid%2C1870%2Ftask%2Cdoc_download%2F&ei=yVlRUpyDA8XetAbBvIEg&usg=AFQjCNGb_8TEkBtHsrnAnQIp3dU9Nm37Cg&bvm=bv.51773540,d.Yms

Ausländerrecht (AuslR), 24. Auflage, Beck-Texte, Deutscher Taschenbuchverlag, 2010.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), 64. Auflage, Beck-Texte, Deutscher Taschenbuchverlag, 2009

Grundgesetz (GG), 43. Auflage, Beck-Texte, Deutscher Taschenbuchverlag, 2011.

National Coalition (2006): Stellungnahme der National Coalition zum nationalen Aktionsplan „Für ein kindgerechtes Deutschland 1005-2010“ unter Berücksichtigung der speziellen Situation von Flüchtlingskindern. Berlin.

Sozialgesetzbuch (SGB), 39. Auflage, Beck-Texte, Deutscher Taschenbuchverlag, 2010.

Kaspar Xchange GmbH (Hrsg.), (2012): Wohngruppe Kernhausbetreuung Josefstraße und Eingliederungskonzept für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge. Konzeption und Leistungsvereinbarung. Aachen.

Abkürzungsverzeichnis

AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
B-UMF	Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
KICK	Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe
KJHG	Kinder und Jugendhilfegesetz
KRK	UN-Kinderrechtskonvention
KSÜ	Haager-Kinderschutzübereinkommen
MFJKJS	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW
MIK	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW
MSA	Haager Minderjährigen Abkommen
NAP	Nationaler Aktionsplan für ein Kindgerechtes Deutschland 2005-2010
UMF	Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees

Eidesstaatliche Erklärung

Ich versichere hiermit, dass ich die vorliegende Bachelorthesis selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt, keine anderen als die angegebenen und kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe.

Aachen, 19.09.2013

